


26. Sitzung, Montag, 27. November 1995, 8.15 Uhr

Vorsitz: Markus Kägi (SVP, Niederglatt)

Verhandlungsgegenstände

1. Mitteilungen *Seite 1741*
 - Antworten auf Anfragen
 - Statthalterämter, Gebühren aus Strafverfügungen
(KR-Nr. 189/1995) *Seite 1744*
 - Auswirkungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes auf die
Ablauforganisation und -struktur im Kanton Zürich
(KR-Nr. 191/1995) *Seite 1746*
 - Bau des Bezirksgebäudes Dietikon
(KR-Nr. 198/1995) *Seite 1750*
 - Fertigstellung Seeuferweg am linken Zürichseeufer zwischen
Wädenswil und Richterswil (KR-Nr. 204/1995) *Seite 1753*
 - Fahrzeugkontrollschilder und deren Weitergabe
(KR-Nr. 207/1995) *Seite 1754*
 - Beschäftigung von Pensionierten
(KR-Nr. 208/1995) *Seite 1756*
2. Beschluss des Kantonsrates zur Beschwerde von Cesar Dunkel,
Kilchberg, vom 23. Oktober 1995 gegen die Ständeratswahlen vom
22. Oktober 1995 (Antrag des Büros des Kantonsrates vom 9. No-
vember 1995)
KR-Nr. 302/1995 *Seite 1764*
3. Erhaltung des Ergebnisses des ersten Wahlgangs der Erneue-
rungswahl der zürcherischen Mitglieder des Ständerates für die
Amtsdauer 1995–1999
KR-Nr. 276/1995 *Seite 1766*

4. Wahl von zwei Mitgliedern der Parlamentarischen Untersuchungskommission I für die zurückgetretenen Vreni Müller-Hemmi, Adliswil, und Regine Aeppli Wartmann, Zürich
KR-Nr. 310/1995 *Seite 1768*
5. Wahl eines Mitglieds der Justizverwaltungskommission für den zurückgetretenen Hans-Jacob Heitz, Winterthur
KR-Nr. 311/1995 *Seite 1768*
6. Begnadigungsgesuch (RRB-Nr. 1360 vom 17. Mai 1995 und gleichlautender Antrag der Begnadigungskommission vom 20. September 1995)
KR-Nr. 117/1995 *Seite 1769*
7. Beschluss des Kantonsrates über das zuständige Gericht für die Beurteilung von Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung (Antrag des Regierungsrates vom 23. August 1995 und gleichlautender Antrag der Justizverwaltungskommission vom 2. Oktober 1995) 3461 *Seite 1772*
8. Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung von Beiträgen zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke (Entwicklungs- und Sozialhilfeprojekte) (Antrag des Regierungsrates vom 5. Juli 1995 und gleichlautender Antrag der Finanzkommission vom 28. September 1995) 3456 *Seite 1773*
9. Postulat Hans-Jacob Heitz, Winterthur, und Max Moser*, Meilen, vom 9. Januar 1995 betreffend Teilprivatisierung von notariellen Aufgaben («Kleines Notariat») (schriftlich begründet)
KR-Nr. 3/1995, Entgegennahme, Diskussion *Seite 1783*
10. Postulat Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, vom 10. Juli 1995 betreffend EDV-Vernetzung der Gemeindesteuerämter mit dem kantonalen Steueramt (schriftlich begründet)
KR-Nr. 173/1995, Entgegennahme *Seite 1796*
11. Postulat Mario Fehr, Adliswil, und Dr. Markus Notter, Dietikon, vom 4. September 1995 betreffend Einrichtung einer kantonalen Fachstelle für die Beziehungen zum Bund und für Fragen der Bundespolitik (schriftlich begründet)
KR-Nr. 201/1995, Entgegennahme *Seite 1797*

12. Motion Hans-Peter Portmann, Zürich, und Germain Mittaz, Dietikon, vom 11. September 1995 betreffend zeitgemässe Abzüge bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer (schriftlich begründet)
KR-Nr. 210/1995, Entgegennahme *Seite 1798*
13. Postulat Hans-Peter Portmann, Zürich, und Germain Mittaz, Dietikon, vom 11. September 1995 betreffend Steuererleichterung bei

der Erbschafts- und Schenkungssteuer (schriftlich begründet)
 KR-Nr. 211/1995, RRB-Nr. 3119/18.10.1995 (Stellungnahme)

..... *Seite 1799*

14. Motion Willy Spieler, Küsnacht, Mario Fehr, Adliswil, und Gabrielle Keller, Turbenthal, vom 9. Oktober 1995 betreffend Kirchensteuer für juristische Personen (schriftlich begründet)

KR-Nr. 260/1995, Entgegennahme *Seite 1811*

15. Postulat Anna Guler, Zürich, Susanne Huggel-Neuenschwander, Hombrechtikon, und Dr. Kurt Sintzel, Zollikon, vom 6. Februar 1995 betreffend Härtefallkommission für von der Ausweisung bedrohte Ausländerinnen und Ausländer (schriftlich begründet)

KR-Nr. 39/1995, RRB-Nr. 1083/12.4.1995 (Stellungnahme), Fortsetzung der Beratungen *Seite 1813*

* Aus dem Kantonsrat ausgeschieden

Geschäftsordnung

Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Wahl von Spezialkommissionen

Das Büro des Kantonsrates hat in seiner Sitzung vom 23. November 1995 vier Spezialkommissionen bestimmt.

Kommission zur Beratung des Schiffssteuergesetzes (KR-Nr. 323/1995):

1. Dr. Jürg Peyer (FDP, Zürich), Präsident
2. Regina Bapst-Herzog (SP, Zürich)
3. Thomas Büchi (Grüne, Zürich)
4. Dr. Robert Chanson (FDP, Zürich)
5. Dr. Caspar-Vital Gattiker (FDP, Zürich)
6. Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil)
7. Thomas Isler (FDP, Rüslikon)
8. Johann Jucker (SVP, Neerach)

9. Kurt Krebs (SVP, Zürich)
 10. Barbara Marty Kälin (SP, Gossau)
 11. Germain Mittaz (CVP, Dietikon)
 12. Anton Schaller (LdU, Zürich)
 13. Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil)
 14. Ernst Stocker (SVP, Wädenswil)
 15. Crista Weisshaupt Niedermann (SP, Uster)
- Sekretär: Heinrich Weber (Dietikon)

Kommission zur Beratung des Berichts und Antrags des Regierungsrates vom 4. Oktober 1995 zur Motion KR-Nr. 80/1991 betreffend Erarbeitung eines Leitbilds für die zürcherische Landwirtschaft (Vorlage 3470):

1. Dr. Marlies Voser-Huber (SP, Männedorf), Präsidentin
 2. Fredi Binder (SVP, Knonau)
 3. Ernst Frischknecht (EVP, Dürnten)
 4. Willy Germann (CVP, Winterthur)
 5. Dr. Bernhard Gubler (FDP, Pfäffikon)
 6. Kaspar Günthardt (Grüne, Dällikon)
 7. Dr. Rudolf Jeker (FDP, Regensdorf)
 8. Astrid Kugler-Biedermann (LdU, Zürich)
 9. Barbara Marty Kälin (SP, Gossau)
 10. Peter Oser (SP, Fischenthal)
 11. Alfred Rissi (FDP, Zürich)
 12. Hansjörg Schmid (SVP, Dinhard)
 13. Hanspeter Schneebeili (FDP, Zürich)
 14. Annelies Schneider-Schatz (SVP, Bäretswil)
 15. Regula Ziegler-Leuzinger (SP, Winterthur)
- Sekretär: Hans Moser (Schwerzenbach)

Kommission zur Beratung des Antrags des Regierungsrates vom 24. Oktober 1995 betreffend Planungs- und Baugesetz (Änderung) (Vorlage 3473):

1. Robert Rietiker (SVP, Maur), Präsident
2. Dr. Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich)
3. Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich)
4. Susanne Bernasconi-Aeppli (FDP, Zürich)

5. René Berset (CVP, Bülach)
 6. Dorothee Jaun (SP, Fällanden)
 7. Dr. Rudolf Jeker (FDP, Regensdorf)
 8. Astrid Kugler-Biedermann (LdU, Zürich)
 9. Barbara Marty Kälin (SP, Gossau)
 10. Felix Müller (Grüne, Winterthur)
 11. Peter Niederhauser (FDP, Wallisellen)
 12. Hans Rutschmann (SVP, Rafz)
 13. Prof. Kurt Schellenberg (FDP, Wetzikon)
 14. Werner Schwendimann (SVP, Oberstammheim)
 15. Dr. Marlies Voser-Huber (SP, Männedorf)
- Sekretär: Hans Moser (Schwerzenbach)

Kommission zur Beratung des Berichts und Antrags des Regierungsrates vom 24. Oktober 1995 zur Motion KR-Nr. 32/1991 betreffend verdeckte Fahndung (Vorlage 3474):

1. Peter Marti (SVP, Winterthur), Präsident
 2. Dr. Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil a. A.)
 3. Martin Bornhauser (SP, Nänikon)
 4. Christian Bretscher (FDP, Birmensdorf)
 5. Franziska Frey-Wettstein (FDP, Zürich)
 6. Werner Gubser (SVP, Zürich)
 7. Erich Hollenstein (LdU, Zürich)
 8. Trudi Kohler (SP, Pfäffikon)
 9. Martin Ott (Grüne, Bäretswil)
 10. Hans-Peter Portmann (CVP, Zürich)
 11. Werner Scherrer (EVP, Uster)
 12. Christoph Schürch (SP, Winterthur)
 13. Ernst Stocker (SVP, Wädenswil)
 14. Josef Vogel (SP, Zürich)
 15. Karl Weiss (FDP, Schlieren)
- Sekretär: Heinrich Weber (Dietikon)

Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegen zur Einsichtnahme auf:

- Die Beschwerdeeingabe von Cesar Dunkel betreffend die Ständeratswahlen vom 22. Oktober 1995 (Traktandum 2).
- Eine am 22. November 1995 von den Lehrerinnen und Lehrern der Kantonsschule Zürcher Oberland eingereichte Petition betreffend eine Reduktion oder Abschaffung des kantonalen Büros für Gleichberechtigungsfragen.
- Das Protokoll der 24. Sitzung des Kantonsrates vom 13. November 1995, 8.15 Uhr.

Besuch einer Delegation des Landrates Glarus

Präsident Markus Kägi begrüsst gegen Ende der Sitzung eine Delegation des Landrates Glarus, die auf der Tribüne den Verhandlungen folgt: Ich freue mich, eine Delegation des Landrates Glarus unter der Führung seines Präsidenten Robert Marti begrüssen zu dürfen. Die Vertretung aus dem schönen Stand des Hl. Fridolin weil zu einem Gedankenaustausch mit Rahmenprogramm in unserer ebenfalls schmucken Kantonshauptstadt Zürich. Ich wünsche unsern Gästen einen angenehmen und erlebnisreichen Aufenthalt in der Limmatstadt.

Antworten auf Anfragen

Statthalterämter, Gebühren aus Strafverfügungen (KR-Nr. 189/1995)

Bruno Döbler (FPS, Bülach) hat am 21. August 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Das Konto 1305 «Statthalterämter» weist einen Gesamtaufwand von 8,114 Millionen Franken, dasjenige für «Gebühren für Strafverfügungen» Konto 4310.200 einen solchen von 8,367 Millionen Franken auf. Allein durch diese Gebühren wird der Gesamtaufwand der Statthalterämter mehr als gedeckt.

Fragen:

1. Erachtet es der Regierungsrat gegenüber dem Bürger als richtig, dass der gesamte Aufwand der Statthalterämter 1993 sowie 1994 ausschliesslich aus den Einnahmen des Kontos 4310.200 «Gebühren für Strafverfügungen» mehr als gedeckt werden konnte?

2. Warum wird nicht der Bussenertrag 1994 mit 7,821 Millionen Franken zur Deckung des Aufwandes der Statthalterämter herangezogen?
3. Handelt es sich hier um eine versteckte Steuer? Oder um einen Gebührenwucher?
4. Was gedenkt der Regierungsrat in dieser Angelegenheit zu tun?

Begründung:

Es springt ins Auge, dass allein die Gebühren für Strafverfügungen den gesamten Aufwand der Statthalterämter nicht nur decken, sondern übersteigen. Gebühren dürfen höchstens kostendeckend sein. Dem Bürger dürfen keine zusätzlichen versteckten Steuern abverlangt werden.

Ein Beispiel: Das Statthalteramt des Bezirkes Zürich erhebt eine Busse von Fr. 150 zuzüglich Fr. 8 für Zustellkosten. Die Staatsgebühr übersteigt den Betrag der Busse klar. Statt der Fr. 150 für die Busse werden Fr. 336 fällig. Eine Übertreterin wird also materiell mehr als zweimal bestraft.

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Polizei wie folgt:

Die von den Statthalterämtern innerhalb ihrer Zuständigkeiten ausgesprochenen Bussen sind die strafrechtlichen Sanktionen für begangene Gesetzesübertretungen. Sie werden nach den allgemeinen Strafzumessungsregeln festgesetzt und stehen in keinem Zusammenhang mit dem Aufwand, welcher der Verwaltungsbehörde mit dem Ausfällen der Bussen erwächst. Die im Rechnungsjahr 1994 von den Statthalterämtern eingenommenen Bussengelder in der Höhe von 12,3 Millionen Franken werden denn auch nicht zur Deckung der Kosten der die Bussen aussprechenden Behörde verwendet, sondern fliessen vollumfänglich in den allgemeinen Staatshaushalt.

Um den ihnen erwachsenen Aufwand zu decken, erheben die Statthalterämter mit den Bussenverfügungen Gebühren. Solche Verwaltungsgebühren als Entgelt für eine bestimmte, vom Pflichtigen veranlasste Amtshandlung dürfen nicht willkürlich festgelegt werden. Die Statthalterämter haben sich an den Rahmen der Gebührenordnung für die Ver-

waltungsbehörden vom 30. Juni 1966 zu halten und dabei das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip zu beachten.

Nach dem Kostendeckungsprinzip darf der Gesamtertrag der eingenommenen Gebühren die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht übersteigen. 1994 betrug der Gesamtaufwand der Statthalterämter in der Laufenden Rechnung Fr. 8 114 635. Dem standen Gebühreneinnahmen für Strafverfügungen in Höhe von Fr. 8 366 575 gegenüber. Im Gesamtaufwand der Verwaltungsrechnung nicht aufgeführt sind sowohl der Aufwand der Polizei, der im Vorfeld der Verfahrensbearbeitung durch die Statthalterämter regelmässig erwächst und den die Polizei gegenüber den Fehlbaren nicht selber in Rechnung stellt, als auch Investitionen beziehungsweise deren Abschreibungen und baulicher Unterhalt der Statthalterämter. Werden diese Aufwendungen richtigerweise mitberücksichtigt, verletzen die über die Gebühren getätigten Einnahmen der Statthalterämter das Kostendeckungsprinzip nicht. Diese Feststellung gilt auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass bei den Statthalterämtern ausserhalb des Übertretungsstrafverfahrens Aufwendungen entstehen, welche die Laufende Rechnung belasten und teilweise mittels Gebühren weiterverrechnet werden.

Das Äquivalenzprinzip verlangt, dass eine Gebühr zum objektiven Wert der Leistung nicht in ein offensichtliches Missverhältnis gerät und sich in vernünftigen Grenzen bewegt. Gemäss Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 können die Statthalterämter für Bussenverfügungen Staatsgebühren zwischen Fr. 10 und 500 in Rechnung stellen, wobei Zeitaufwand und Bedeutung des Geschäfts zu beachten sind. Da der tatsächliche Aufwand (auch derjenige der Polizei ist gemäss Verordnung über die Gebühren und Kostenansätze der Untersuchungs- und Anklagebehörden angemessen zu berücksichtigen) einer Bussenverfügung im Einzelfall nicht immer einfach zu berechnen ist, haben die Statthalterämter Richtlinien aufgestellt, die einen gewissen Ausgleich zwischen Massengeschäften und aufwendigen Einzelgeschäften schaffen. Derartige Richtlinien sind bei über 50 000 erledigten Übertretungsstraffällen aller Statthalterämter pro Jahr allein aus verfahrensökonomischen Gründen unabdingbar und dienen nicht zuletzt der Verhinderung willkürlicher Gebührenfestlegung bei Massengeschäften. Eine gewisse Pauschalierung aus Gründen der Verwaltungsökonomie lässt denn auch

das Bundesgericht ausdrücklich zu. Unbestrittenermassen besteht bei solchen Richtlinien die Gefahr, dass das Äquivalenzprinzip bei der Bemessung der Staatsgebühren in einzelnen Strafverfahren, insbesondere bei Geschwindigkeitsübertretungen, bei denen sich der Bearbeitungsaufwand in Grenzen hält, nicht eingehalten wird. Die Statthalterämter haben aus diesem Grund die Richtlinien bereits 1992 mit reduzierten Gebührenansätzen für Massengeschäfte wie Geschwindigkeitsübertretungen versehen. Der Regierungsrat hat als Folge des Massnahmenplans Haushaltgleichgewicht 1992–1996 u. a. angeordnet, Gebührenrahmen auszuschöpfen und vorhandene Spielräume zu nutzen (RRB Nr. 1399/1991). Dennoch haben die gebührenerhebenden Verwaltungsbehörden dabei die Prinzipien von Kostendeckung und Äquivalenz zu beachten. Die Statthalterämter sind daher gehalten, auch bei voller Ausschöpfung des Gebührenrahmens ihrer Leistung entsprechende Gebühren zu erheben.

Auswirkungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes auf die Ablauforganisation und -struktur im Kanton Zürich (KR-Nr. 191/1995)

Franz C a h a n n e s (SP, Zürich) hat am 21. August 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Die Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) hat die parlamentarische Runde in National- und Ständerat passiert und wird voraussichtlich in zwei Tranchen per 1996 und 1997 in Kraft treten. Gemäss Gesetz wird der Kanton Zürich 4300–4500 Einsatzplätze für Arbeitslose bereitzustellen haben. Ist er dazu nicht in der Lage, so hat er sich an den besonderen Taggeldern zu beteiligen. Im weitern stehen mit der Schaffung von Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) neue Aufgabenteilungen an.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Wie gedenkt der Kanton die notwendigen Einsatzplätze zu schaffen? Wird er diese Pflicht den Gemeinden übertragen?
2. Müssen sich die Gemeinden allenfalls an den Kosten für die besonderen Taggelder beteiligen? Wenn ja, nach welchen Kriterien?
3. Der Kanton kann eigene Beschäftigungsprogramme anbieten, welche als beitragspflichtige Beschäftigung gelten. Um eine neue Rahmenfrist eröffnen zu können, werden neuerdings zwölf Monate Beschäftigung vorausgesetzt.

- Wird der Kanton solche Programme anbieten?
 - Welche Dauer sehen diese Programme vor?
 - Wie wird die Teilnahmeberechtigung definiert?
 - Ist der Kanton bereit, dafür zu sorgen, dass Arbeitslose nicht zu Fürsorgeempfängern werden und dass die kantonalen Programme weiterhin unter dem KIGA laufen?
 - Ist der Kanton bereit, den Kostenschlüssel bei 30 (Gemeinden) zu 70% (Kanton) zu belassen?
4. Das neue AVIG setzt Rahmenbedingungen, welche den Kantonen im Bereich RAV erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten belassen.
- Welche Aufgaben der kantonalen Amtsstelle und der Gemeindearbeitsämter gedenkt der Kanton den RAV zu übertragen?
 - Ist der Kanton bereit, auch andere Modelle zu prüfen als jene, wonach alle Arbeitslosen in RAV-Zentren zusammengefasst werden?
 - Wird der Kanton die Gemeindeautonomie bei der Aufgabenteilung gemäss Art. 85 AVIG berücksichtigen?
 - Ist der Kanton bereit, die Einführungsgesetzgebung zum neuen AVIG einer breiten Vernehmlassung zu unterbreiten?
5. Gemäss Informationen des Biga soll pro 1000 Arbeitslose ein RAV eingerichtet werden. Ein solches RAV wird mit 800 Stellenprozenten bestückt. Auf die im Kanton Zürich ausgewiesenen Arbeitslosen wären demnach 200 neue Stellen zu schaffen.
- Wie viele solcher RAV sollen im Kanton eingerichtet werden? Welche Standorte sind geplant?
 - Ist der Kanton bereit, einzelne der Aufgaben nach Art. 85 AVIG den Gemeindearbeitsämtern zu belassen und entsprechend abzugelten?
 - Wie wird die Schulung der RAV-Angestellten und allenfalls der Angestellten auf den Gemeindearbeitsämtern gewährleistet?
6. Das Gesetz sieht neu tripartite Kommissionen vor. Im Festsetzen der Aufgaben solcher Kommissionen hat der Kanton einen erheblichen Spielraum.
- Welche Aufgaben sollen den tripartiten Kommissionen übertragen werden?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft wie folgt:

Die Bundesversammlung hat am 23. Juni 1995 die zweite Teilrevision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) verabschiedet. Die Referendumsfrist ist unbenutzt verstrichen. Gemäss Mitteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements an die Kantonsregierungen ist vorgesehen, das Gesetz in zwei Etappen in Kraft zu setzen. Die Bestimmungen über die Errichtung von regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) gehören zu den Bestimmungen, die am 1. Januar 1996 in Kraft treten sollen. Die Verpflichtung der Kantone, eine bestimmte Zahl von «Jahresplätzen» in arbeitsmarktlichen Massnahmen zur Verfügung zu stellen, soll erst auf den 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt werden. Die Zahl der «Jahresplätze» für den Kanton ist noch nicht bekannt.

Bei den «Jahresplätzen» in arbeitsmarktlichen Massnahmen handelt es sich nicht nur um Einsatzplätze in Beschäftigungsprogrammen. Der Katalog der arbeitsmarktlichen Massnahmen im Sinne des AVIG umfasst:

- Kurse zur Umschulung, Weiterbildung oder Eingliederung
- Berufspraktika in Unternehmen und in der Verwaltung
- Einarbeitungszuschüsse
- Förderung des Vorruhestandes
- Ausbildungszuschüsse
- Förderung der Arbeitsaufnahme ausserhalb der Wohnortsregion
- Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit
- Vorübergehende Beschäftigung (Beschäftigungsprogramme)

Im Entwurf zur Änderung der Verordnung des Bundesrates über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV) ist ein «Jahresplatz» definiert als Summe von 240 Beschäftigungs- oder Kurstagen. Wie die Umrechnung einzelner Massnahmen in Beschäftigungs- oder Kurstage erfolgt, ist noch nicht bekannt. 1996 wird ein kantonales Jahresplätzekonzept, das erstmals 1997 zum Tragen kommen muss, auszuarbeiten sein. Der Kanton wird zu diesem Zweck mit den bisherigen Trägern der Kurse und der

Beschäftigungsprogramme, zu denen auch Gemeinden gehören, sowie mit Unternehmen zusammenarbeiten.

Die Versicherten haben nach dem revidierten AVIG Anspruch auf eine bestimmte, nach dem Alter abgestufte Höchstzahl von Taggeldern und darüber hinaus innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist für den Leistungsbezug Anspruch auf «besondere» Taggelder. Besondere Taggelder werden für Tage, an denen die Versicherten auf Weisung oder mit Zustimmung der zuständigen Amtsstelle an einer arbeitsmarktlichen Massnahme teilnehmen, ausgerichtet. Anspruch auf besondere Taggelder besteht auch, wenn keine arbeitsmarktliche Massnahme vermittelt werden kann. Unterschreitet ein Kanton das Mindestangebot an arbeitsmarktlichen Massnahmen, so hat er sich an den Kosten der anstelle der fehlenden Massnahmen auszurichtenden Taggelder mit 20% zu beteiligen. Eine kantonale gesetzliche Grundlage für eine Kostenüberwälzung auf die Gemeinden fehlt zurzeit.

Nach Ablauf der zweijährigen Rahmenfrist für den Leistungsbezug müssen Versicherte eine neue Mindestbeitragszeit von zwölf Monaten aufweisen, bevor sie wieder Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben. Innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug ausgeübte, von der Arbeitslosenversicherung finanzierte Beschäftigungen werden dabei nicht als Beitragszeit angerechnet. Da der Kanton sich an den Ersatztaggeldern beteiligen muss, wenn er das Mindestangebot an arbeitsmarktlichen Massnahmen unterschreitet, wird er in erster Linie Beschäftigungsmöglichkeiten innerhalb der Rahmenfrist anbieten müssen. Der Regierungsrat hat für die Verwaltung einen Sozialstellenpool eingerichtet, um Entlassungen erwerbsbehinderter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu vermeiden. Es wird dem Kanton kaum möglich sein, zusätzlich ausserhalb des Stellenplans Beschäftigung für Erwerbslose, die nach Ablauf der Rahmenfrist keine Leistungen der Arbeitslosenversicherung mehr erhalten, anzubieten. Die Fürsorge für ausgesteuerte Arbeitslose ist eine Gemeindeaufgabe.

Die Direktion der Volkswirtschaft erarbeitet zurzeit ein Konzept für die Einrichtung regionaler Arbeitsvermittlungszentren. Das Konzept wird den Gemeinden zur Vernehmlassung vorgelegt werden. Die Orientierung der Gemeinden muss einer öffentlichen Diskussion des Konzepts vorausgehen. Da die RAV gestützt auf das Bundesrecht im Laufe des Jahres 1996 eingerichtet werden sollten, wird es nicht möglich sein, mit dem Aufbau zuzuwarten, bis das kantonale Einführungsgesetz zum

Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung, welches die Aufgabe der öffentlichen Arbeitsvermittlung den Gemeinden zuweist, angepasst ist. Wenn die Vorgaben des Biga eingehalten sind, werden Aufbau und Betrieb der RAV vollumfänglich von der Arbeitslosenversicherung bezahlt. Ein Finanzierungsgesuch für den Aufbau von RAV in der Landschaft für das Jahr 1996 wurde vom KIGA Ende Oktober fristgerecht beim Biga eingereicht. Die Städte Zürich und Winterthur haben beim Biga eigenständige Finanzierungsgesuche für die Umwandlung der städtischen Arbeitsämter in RAV eingereicht. Mit diesem getrennten Vorgehen beim Aufbau wird der Entscheid über die Frage der Trägerschaft der RAV nicht vorweggenommen.

Die Fragen, wie viele und wo RAV einzurichten sind, wie die Aufgaben gemäss Art. 85 AVIG (Kantonale Amtsstelle) auf KIGA, RAV und Gemeinden zu verteilen sind, wie auch die Frage der Schulung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind mit dem Konzept für die Einrichtung regionaler Arbeitsvermittlungszentren zu beantworten.

Den RAV sind gemäss Art. 85 c AVIG tripartite (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Behörden) Kommissionen beizugeben. Diese beraten die RAV und erteilen die Zustimmung nach Art. 16 Abs. 2 Bst. i AVIG; gemäss dieser Bestimmung kann das RAV mit Zustimmung der Kommission in Ausnahmefällen auch eine Arbeit für zumutbar erklären, deren Entlohnung weniger als 70% des versicherten Verdienstes beträgt. Die Kantone können den tripartiten Kommissionen im Einverständnis mit den Sozialpartnern Aufgaben nach Art. 85 AVIG übertragen. Wie bereits erwähnt, ist die Frage der Verteilung dieser Aufgaben noch offen.

Bau des Bezirksgebäudes in Dietikon (KR-Nr. 198/1995)

Hans-Peter Z ü b l i n (SVP, Weiningen) hat am 28. August 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Der Bezirk Dietikon ist noch immer ohne ein entsprechendes Bezirksgebäude und somit auch ohne Bezirksgefängnis.

Dies veranlasst mich zu folgenden Fragen:

1. Auf welchen Zeitpunkt ist der Baubeginn dieses Bezirksgebäudes einschliesslich Bezirksgefängnis geplant?
2. Welcher Standort wird nun gewählt?

3. Warum wurde dieses Bauvorhaben nicht vorgezogen, wenn wir schon neue Gefängnisse bauen?
4. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass dieses nötige Bauvorhaben mit Priorität behandelt werden sollte, um gerade in der heutigen Zeit für das Gewerbe wieder Arbeit zu schaffen und somit auch Arbeitsplätze zu erhalten?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten wie folgt:

Im Januar 1993 wurde das Raumprogramm für ein Bezirksgebäude in Dietikon auf dem städtischen Schellerareal genehmigt und die Direktion der öffentlichen Bauten beauftragt, bei der für dieses Areal von der Stadt Dietikon vorgesehenen Gesamtplanung mitzuwirken. Mit Schreiben vom 31. Oktober 1994 ersuchte der Stadtrat Dietikon darum, den Standort für das Bezirksgebäude auf das städtische Areal Neumattstrasse 11-15 zu verlegen, weil hier die Realisierung des kantonalen Bauvorhabens rascher und einfacher möglich sei als auf dem Schellerareal. Zudem sei der Stadtrat aus städtebaulicher Sicht an einer Neuüberbauung der Parzellen an der Neumattstrasse interessiert.

Zur Frage der Standortverschiebung vom Schellerareal an die Neumattstrasse führte die Direktion der öffentlichen Bauten in der Folge bei den betroffenen Direktionen eine Umfrage durch. Diese ergab eine positive Beurteilung des Vorhabens. Nachdem der Bau eines Bezirksgefängnisses in Dietikon bisher nicht vorgesehen war, wurde in der verwaltungsinternen Umfrage auch das Thema «Bezirksanwaltschaft und Gefängnis» zur Diskussion gestellt. Die betroffenen Direktionen sind sich dabei einig, dass aufgrund des immer noch zu knappen Angebots an Bezirksgefängnisplätzen auch diese Option in die Planung einbezogen werden muss. Erste Studien des Hochbauamtes gehen davon aus, dass sich mit einer stark verdichteten baulichen Lösung sowohl das bereits genehmigte Raumprogramm als auch der zusätzliche Raumbedarf für Bezirksanwaltschaft und Gefängnis auf dem Areal Neumattstrasse realisieren liessen. Auf dieser Basis hat der Regierungsrat Anfang September dieses Jahres die Baudirektion beauftragt, die Machbarkeit des Bezirksgebäudes unter Einbezug von Bezirksanwaltschaft und Bezirksgefängnis auf dem Areal Neumattstrasse im Rahmen einer

Projektstudie zu prüfen. Gestützt darauf ist zu gegebener Zeit ein Antrag für die weitere Planung und Projektierung zu unterbreiten.

Die Machbarkeitsstudie für den Alternativstandort Neumattstrasse soll noch dieses Jahr in Auftrag gegeben werden. Sie wird definitiv klären, ob das erweiterte Raumprogramm auf den angebotenen drei Grundstücken realisiert werden kann. Wenn dies nicht möglich ist, steht weiterhin das Schellerareal zur Verfügung. Neben den Abklärungen über die Verwendung der von der Stadt Dietikon angebotenen Grundstücke sind auch die Resultate der abgeschlossenen, aber noch nicht ausgewerteten Ausschreibung für ein privat zu erstellendes Bezirksgefängnis zu berücksichtigen, in deren Rahmen mehrheitlich Vorschläge für Bauten im Bezirk Dietikon eingereicht wurden. Somit ist heute – abgesehen vom notwendigen Zeitbedarf von ca. 2–3 Jahren für die Ausarbeitung eines Projekts und für die Kreditbewilligung – keine abschliessende Beantwortung der Fragen über Zeitpunkt und Baubeginn für ein Bezirksgebäude einschliesslich Bezirksgefängnis in Dietikon möglich.

In der Zeit von 1993 bis 1995 wurde dem Bedürfnis nach zusätzlichen Gefängnisplätzen am zweckmässigsten durch die Ausführung von umgehend in eigenen Bauten realisierbaren Vorhaben, wie dem Gefängnisprovisorium Weinland, begegnet sowie durch rasch ausführbare Projekte auf sofort verfügbaren Parzellen, wie demjenigen des Flughafengefängnisses 1 oder des provisorischen Polizeigefängnisses (Kasernenareal). Entsprechende Voraussetzungen waren im Falle des Gefängnisses im Bezirk Dietikon nicht gegeben, weshalb das Projekt nicht vorgezogen werden konnte. Die Planung des Bezirksgebäudes einschliesslich Bezirksgefängnis wird jedoch mit Priorität behandelt. Staatliche Investitionen haben sich nach den Bedürfnissen des Staates auszurichten. Dem Gewerbe wurde schon bisher und wird auch in Zukunft im Bereich des Strafvollzugs in grossem Umfang Arbeit geboten. Dokumentiert wird dies mit den Bauten der Strafanstalt Pöschwies und dem Projekt für deren Erweiterung, dem Flughafengefängnis, dem provisorischen Polizeigefängnis, dem Gefängnisprovisorium Weinland, der Erweiterung des Bezirksgefängnisses Dielsdorf und dem Projekt für die Aufstockung des Bezirksgefängnisses Pfäffikon.

Fertigstellung Seeuferweg am linken Zürichseeufer zwischen Wädenswil und Richterswil (KR-Nr. 204/1995)

Mario Fehr (SP, Adliswil) und Julia Gerber Rügge (SP, Wädenswil) haben am 4. September 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Im Regionalen Gesamtplan Zimmerberg ist vorgesehen, mit einem durchgehenden Seeuferweg das linke Zürichseeufer auf seiner ganzen Länge für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Heute ist der Seeuferweg von Horgen über Käpfnach und Au bis zum Bahnhof Wädenswil bereits gebaut. Vom Richterswiler Horn führt der Seeuferweg weiter ins schwyzerische Bäch. Nur das Teilstück Wädenswil-Richterswil mit einer Länge von rund 3,5 km fehlt noch. Von diesem letzten Teilstück gehört ein relativ kleiner Teil privaten Eigentümern. Mit einer Petition, welche von rund 600 Personen unterschrieben wurde, wird der Regierungsrat aufgefordert, die Planung und die Realisierung des Seeuferwegs zwischen Wädenswil und Richterswil unverzüglich voranzutreiben. Der finanzielle Aufwand zur Fertigstellung dieses Teilstücks sei im Verhältnis zu anderen Teilstücken des Seeuferwegs, welche noch realisiert werden müssen, eher gering.

Wir fragen den Regierungsrat deshalb an:

1. Sind die Baulinien für das Teilstück Wädenswil bis Richterswil inzwischen festgelegt, so dass zumindest in dieser Hinsicht keine Hindernisse zur Realisierung dieses Teilabschnitts des Seeuferwegs vorhanden sind? Falls nicht: Wann werden diese Baulinien festgelegt und öffentlich aufgelegt?
2. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass das Teilstück Wädenswil-Richterswil im Rahmen des noch zu vollendenden Seeuferwegs am linken Zürichseeufer dasjenige mit dem geringsten Kostenaufwand pro Kilometer ist?
3. Teilt der Regierungsrat ferner die Ansicht, dass die Fertigstellung dieses Teilstücks des Seeuferwegs einem Interesse breiter Bevölkerungskreise entspricht?
4. Ist der Regierungsrat deshalb bereit, dem Teilstück Wädenswil-Richterswil trotz Finanzknappheit jetzt eine höhere Priorität beizumessen, als dies bis anhin der Fall war, und deshalb die Planung bzw. die Realisierung zügig voranzutreiben?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten wie folgt:

Im regionalen Verkehrsplan Zimmerberg ist der Seeuferweg zwischen Wädenswil und Richterswil seeseits der SBB-Linie vorgesehen. Die Baulinien für dieses Teilstück des Seeuferwegs sind noch nicht auf der ganzen Länge rechtskräftig festgesetzt. Es ist vorgesehen, die Baulinien auf den noch fehlenden Abschnitten aufgrund von der Baudirektion in Aussicht gestellter Wiedererwägungen bzw. vom Bundesgericht angeordneter Änderungen 1996 festzusetzen.

Da auf dem Abschnitt Wädenswil-Richterswil die von den SBB mit Blockwürfen erstellte Ufersicherung für das Wegtrasse weitgehend benützt werden kann, werden die Kosten für dieses Teilstück vergleichsweise gering sein. Aufgrund der Erfahrungen mit dem Abschnitt des Seeuferwegs zwischen Horgen und Wädenswil, welcher sehr rege benutzt wird, ist davon auszugehen, dass die Realisierung und Bereitstellung des Teilstücks Wädenswil-Richterswil ebenfalls dem Interesse breiter Bevölkerungskreise entsprechen dürfte.

Nachdem das Zürcher Stimmvolk am 24. September 1995 eine Änderung des Verkehrsabgabengesetzes (befristete Sonderabgabe zur Schliessung von Autobahnlücken) abgelehnt hat, stehen für den Strassen- und Wegbau weiterhin nur sehr beschränkt Mittel zur Verfügung. Diese sind in erster Linie für die Erhaltung der bestehenden Anlagen und für deren Sicherheit einzusetzen. Neubauten müssen daher weitgehend zurückgestellt werden. Eine baldige Realisierung des Seeuferwegs zwischen Wädenswil und Richterswil kann somit trotz der an sich günstigen Voraussetzungen nicht in Aussicht gestellt werden.

Fahrzeugkontrollschilder und deren Weitergabe (KR-Nr. 207/1995)

Thomas Isler (FDP, Rüslikon) hat am 4. September 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Am 15. Februar dieses Jahres hat der Regierungsrat die Verkehrsabgabenverordnung vom Jahre 1983 geändert im Sinne, dass das Strassenverkehrsamt ermächtigt wurde, regelmässig besonders begehrte Kontrollschilder, die aufgrund der überschrittenen Hinterlegungsfrist frei werden, an einer öffentlichen Versteigerung dem Meistbietenden zuzuteilen.

Die Abtretung von Kontrollschildern wird vom Bundesrecht nicht geregelt. Sie ist ganz eindeutig kantonale Kompetenz. Im Kanton Zürich konnten Schilder innerhalb der engeren Familie und bei Geschäftsfahrzeugen zwischen Angestellten und Unternehmen abgetreten werden. Die Einführung der Schilderversteigerung aufgrund des Postulats 48/1992, welches überwiesen wurde, hat der Regierungsrat nun zum Anlass genommen, die Abtretung einzuschränken gemäss seiner Entscheidung vom 15. Februar 1995. Diese soll im Kanton Zürich in Zukunft nur noch unter Personen, die in direkter Linie verwandt sind, unter Geschwistern und unter Ehegatten möglich sein. Die bisherige Möglichkeit, dass Angestellte ihrem Fahrzeug zugeteilte Schilder an den Arbeitgeber abtraten bzw. bei Austritt vom Arbeitgeber übernahmen, wurde unterbunden.

Wir fragen uns, ob hier nicht aus einem rein opportunistischen Wunsch nach Maximierung der Versteigerungserlöse das Kind mit dem Bade ausgeschüttet wurde. Unternehmer und Angestellte, die unter Umständen während Jahrzehnten ihre Firmen aufgebaut haben und die, wenn sie in Pension gehen, ihre Nummer, die sie vielleicht zwanzig, dreissig Jahre gefahren haben, gerne mitnehmen würden, werden nun brüskiert, d. h., sie dürfen das nicht mehr. Gewerbetreibende, die den Betrieb vierzig Jahre geführt haben und ihn mit 65 mangels familieneigenen Nachfolgers vielleicht an einen Fremden verkaufen, soll es nicht mehr gestattet sein, ihre Nummer, die sie von ihrem Vater übernommen haben, mitzunehmen, usw.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was hat den Regierungsrat bewogen, die Abtretung einzuschränken?
2. Falls Missbräuche als Begründung angegeben werden, wie signifikant sind diese, und wie häufig waren sie in der Vergangenheit?
3. Ist der Regierungsrat bereit, angesichts der laufenden Schwierigkeiten, die sich aus dieser Neuregelung ergeben,
 - auf seinen Beschluss zurückzukommen
 - oder diesen im Sinne einer Übergangsfrist wenigstens ein Jahr auszusetzen?
4. Beabsichtigt der Regierungsrat, in Zukunft die Übergabemöglichkeiten noch weiter einzuschränken?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Polizei wie folgt:

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die Kontrollschilder, mit Ausnahme der Schilder für die provisorische Zulassung, Eigentum der Behörde bleiben (Verordnung des Bundesrates über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976, VZV). Sie dienen neben dem Fahrzeugausweis als amtliche Bestätigung der Verkehrsberechtigung eines Fahrzeuges. Die einmal zugewiesene Schildnummer bleibt gemäss Art. 87 Abs. 1 VZV auch nach der Rückgabe während mindestens zwölf Monaten (im Kanton Zürich gilt eine zusätzliche Toleranzfrist von drei Monaten) für den Halter reserviert.

Angesichts der Beliebtheit bestimmter Kontrollschildnummern ist ein Mindestmass an Ordnung auf dem Gebiet der Übertragungsmöglichkeiten erforderlich, um den privaten Schilderhandel zu verhindern. Während Gesuche um Schilderübertragungen innerhalb der engeren Familie in aller Regel ohne grossen Abklärungsaufwand überprüft werden können, traten aufgrund der alten Regelung bei den übrigen Gesuchen immer wieder Schwierigkeiten auf. Beispielsweise wurden häufig angebliche Teilzeit-Arbeitsverhältnisse geltend gemacht, um interessante Schilder zugewiesen zu erhalten. Es gab Auseinandersetzungen mit Firmen, die nachträglich reklamierten, weil eine angeblich unzuständige Person die Abtretungserklärung unterzeichnet hatte. Zurzeit ist ein Rekurs hängig, in dem ein Geschäftspartner behauptet, der andere Gesellschafter habe ohne sein Wissen ein Schild auf eine andere Gesellschaft übertragen lassen. Erst aufgrund der bei Versteigerungen erzielten und publizierten Preise werden sich viele Schilderhaber bewusst, welchen Liebhaberwert die ihnen seinerzeit zugewiesene Schildnummer hat. Die Versuche, durch Vorlage von Scheinverträgen und von zweifelhaften Arbeitsbestätigungen die Übertragung von interessanten Kontrollschildern zu erreichen, wären mit Sicherheit zahlreicher geworden. Es kann aber nicht der Sinn von Schilderversteigerungen sein, die damit erzielten Einnahmen durch vermehrten Abklärungs- und Kontrollaufwand wieder zu verlieren.

Die Erfahrungen seit dem 1. März 1995 haben gezeigt, dass sich die Probleme bei Schilderübertragungen in den meisten Fällen auf befriedigende Art und Weise lösen lassen. Im Interesse einer einfachen und

klaren Regelung der Schilderübertragungsmöglichkeiten ist am Beschluss vom 15. Februar 1995 festzuhalten und auch das Einräumen einer einjährigen Übergangsfrist abzulehnen. Weitere Einschränkungen der Übertragungsmöglichkeiten sind für die Zukunft nicht zu erwarten.

Beschäftigung von Pensionierten (KR-Nr. 208/1995)

Dr. Hans-Jakob M o s i m a n n (SP, Winterthur) hat am 4. September 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Erwerbsarbeitsplätze sind Mangelware. Dies belegt die unvermindert hohe Arbeitslosenrate, auch im Kanton Zürich. Vor diesem Hintergrund ist es wünschbar, dass Beschäftigte, welche das ordentliche AHV-Alter erreichen, auch tatsächlich in den Ruhestand treten und so einen Arbeitsplatz wieder verfügbar machen. Beim kantonalen Personal ist dies offenbar nicht immer der Fall.

Ich bitte den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wo sind wie viele Personen, welche das AHV-Alter überschritten haben, nach wie vor ordentlich beschäftigt?
2. Welches sind die Gründe dafür?
3. Ist für solche Fälle ein besonderes Begründungs- oder Bewilligungsverfahren eingerichtet?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Finanzen wie folgt:

1. Bei Personal, das gestützt auf die Verordnung über das Dienstverhältnis der Beamten der Verwaltung und der Rechtspflege sowie die Verordnung über das Dienstverhältnis der Angestellten der Verwaltung (BVO/AVO) angestellt ist, ist gemäss § 22 der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal (BVK-Stat) nicht das AHV-Alter für den Altersrücktritt massgebend, sondern – geschlechtsunabhängig – das zurückgelegte 65. Altersjahr. Weibliches Personal ist berechtigt, bis zu diesem Zeitpunkt regulär im Dienste des Kantons zu verbleiben, selbst wenn damit die Altersgrenze für den Bezug einer AHV-Rente um bis zu drei Jahre überschritten wird. Die Verwaltung hat ausser im Falle von gesundheitlichen Störungen oder bei Vorliegen wichtiger Gründe im Sinne von § 4 BVO keine rechtlichen Mittel, weibliches Personal

gegen dessen Willen vor dem Erreichen des 65. Altersjahres zu entlassen.

Der ordentliche Altersrücktritt von Lehrkräften an Berufs- und Mittelschulen gemäss § 22 BVK-Stat erfolgt grundsätzlich erst auf Ende eines Semesters, so dass auch bei dieser Personalkategorie die AHV-Altersgrenze regulär überschritten werden kann. Bei Lehrpersonal an Mittelschulen kann zudem der Unterricht an einer bisher betreuten Klasse gestützt auf RRB Nr. 435/1977 weitergeführt werden, sofern der Abschluss im betreffenden Fach spätestens nach drei Semestern erfolgt. Bei Professoren und Professorinnen der Universität erfolgt der Altersrücktritt gestützt auf § 12 der Professorenverordnung auf das der Vollendung des 67. Altersjahres folgende Semesterende.

Nachstehend wird deshalb dasjenige Personal aufgeführt, welches über das für seine Personalkategorie geltende reguläre Rücktrittsalter hinaus weiterbeschäftigt wird.

2. Personal, welches die für seine Kategorie gültige Altersgrenze überschritten hat, ist am Stichdatum vom 12. September 1995 wie folgt weiterbeschäftigt worden:

a) Staatskanzlei

Vier Mitarbeiter:

Es handelt sich dabei um ehemalige Kantonsräte, welche heute als Protokollführer tätig sind. Die Anstellung ist in Teilzeit bzw. auf Stundenlohnbasis erfolgt. Zwei werden auf Ende des laufenden, zwei spätestens auf Ende des nächsten Jahres ausscheiden.

b) Direktion des Innern

Fünf Mitarbeiter:

Es handelt sich dabei um drei Pfarrer der Evangelisch-reformierten Landeskirche und um einen römisch-katholischen Geistlichen. Grund für die Weiterbeschäftigung ist der akute Mangel an Seelsorgern. Die drei Pfarrer sind nur noch in Teilzeit, entweder als Verweser oder zur Überbrückung eines längeren Urlaubs, tätig. Der römisch-katholische Geistliche ist auf Ende Oktober 1995 aus seinem Pfarramt zurückgetreten.

Ein Jurist steht als Spezialist des Gemeinderechts stundenweise für Beratungen zur Verfügung.

c) Justizdirektion

Zwei Mitarbeiter:

Das Dienstverhältnis eines Staatsanwaltes ist wegen der Wiederholung eines Mordprozesses vor dem Geschworenengericht bis Ende Oktober 1995 weitergeführt worden.

Das Dienstverhältnis eines Therapeuten der kantonalen Strafanstalt Pöschwies wird bis zur Beendigung der von ihm begonnenen Therapien schwieriger Strafgefangener in Teilzeit weitergeführt.

d) Polizeidirektion

Fünf Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen:

Aus sozialen Erwägungen werden zwei Mitarbeiter als Teilzeit-Sicherheitsbeauftragte weiterbeschäftigt.

Zwei Spetterinnen sind weiterbeschäftigt worden, weil die Altersgrenze versehentlich weder vom Arbeitgeber noch von den Arbeitnehmerinnen erkannt worden ist. Sozial verträgliche Lösungen werden erarbeitet.

Ein Mitarbeiter wird als Postkurier für Ferien- und Krankheitsabläsungen beschäftigt.

e) Militärdirektion

Es wird kein Personal der fraglichen Art beschäftigt.

f) Finanzdirektion

18 Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen:

Drei nebenamtliche Fischereiaufseher verrichten in den kantonalen Fischzuchtanstalten stundenweise Aushilfsarbeiten. Da es sich dabei vor allem um Wochenendeinsätze handelt, ist die Rekrutierung jüngerer Funktionäre schwierig.

Ein nebenamtlicher Wildhüter wird im Wildschonrevier am Tössstock weiterbeschäftigt. Die Ablösung, welche eine Reorganisation im Bereich «Fischerei und Jagd» zur Folge hat, ist im Gange.

14 nebenamtliche Hauswarte bzw. Hauswartinnen sind mit Hauswartungen untergeordneter Bedeutung in kantonalen Liegenschaften und Stellvertretungen von (vollamtlichen) Hauswarten betraut.

g) Volkswirtschaftsdirektion

Sechs Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen:

Der Leiter der Koordinationsstelle für Europa- und Wirtschaftsfragen wird als Projektleiter der Studie «Wirtschaftsstandort Zürich» bis Ende

des laufenden Jahres zur Umsetzung der Massnahmen weiterbeschäftigt.

Ein Magaziner wird auf einer 70%-Stelle weiterbeschäftigt, da diese Stelle bis zum Stichdatum nicht wiederbesetzt werden konnte.

Der Ehemann einer Hausmeisterin wird mit Stellvertretungen beschäftigt.

Ein Stellvertreter eines Abendabwartes wird weiterbeschäftigt, da kein geeignetes Personal für Abend-, Samstags- und Sonntageinsätze gefunden werden konnte.

Eine Hauswirtschaftliche Angestellte und ein Spezialhandwerker werden als Aushilfen im Stundenlohn weiterbeschäftigt.

h) Gesundheitsdirektion

19 Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen:

Ein Oberarzt wird als Supervisor stundenweise eingesetzt.

Ein Assistenzarzt ist als kurzfristig verfügbare Aushilfe für das Vermittlungs- und Rückführungszentrum Kaserne Zürich angestellt worden.

Sieben Diplomierte Schwestern und zwei Schwesternhilfen werden bis Ende des laufenden Jahres als Aushilfen eingesetzt.

Eine Medizinisch-technische Assistentin betreut in Teilzeit die Moulagensammlung des Universitätsspitals (Restauration und Führungen).

Ein Verwaltungsassistent und zwei Verwaltungssekretärinnen werden bis Ende des laufenden Jahres als Aushilfen in der Administration eingesetzt.

Ein Betriebsangestellter wird als Aushilfe bei Ferien- und Krankheitsabwesenheiten eingesetzt.

Drei Betriebsmitarbeiterinnen werden zum Auffangen von Belastungsspitzen mit reduziertem Beschäftigungsgrad eingesetzt.

i) Erziehungsdirektion

25 Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen:

Ein Vikar erteilt wegen Weiterbildungsabwesenheiten einer Kollegin drei Lektionen pro Woche.

Ein Lehrbeauftragter wird im Projekt «Mathematik Primarschule» weiterhin als Koordinator/Sachbearbeiter eingesetzt.

Acht Hauptlehrer/-innen bzw. Lehrbeauftragte betreuen die bisher unterrichteten Klassen bis zum Abschluss weiter.

Ein Hauptlehrer betreut die Rechenanlage HP 300 eines Technikums bis Ende des laufenden Jahres weiter.

Eine Verwaltungssekretärin wird als Ablösung (Telefonbedienung) weiterbeschäftigt.

Eine Aushilfe wird bei Prüfungen für Schreibarbeiten eingesetzt.

Eine Spetterin ist weiterbeschäftigt worden, weil die Altersgrenze versehentlich weder vom Arbeitgeber noch von der Arbeitnehmerin erkannt worden ist. Eine sozial verträgliche Lösung wird erarbeitet.

Vier Spetterinnen werden als Aushilfen weiterbeschäftigt.

Drei Betriebsmitarbeiterinnen werden in einer Lingerie als Aushilfen weiterbeschäftigt.

Ein Vereinsabwart wird wegen guter Vertrautheit mit den örtlichen Gegebenheiten bis Ende des laufenden Jahres weiterbeschäftigt.

Ein Medizinisch-technischer Assistent wird zur Überbrückung der durch seinen Altersrücktritt entstandenen Vakanz und zur Einarbeitung des Nachfolgers befristet weiterbeschäftigt. Ein Tierpfleger wird bis Ende des laufenden Jahres als Aushilfe vorwiegend an Wochenenden weiterbeschäftigt.

Ein Tierpfleger wird als Aushilfe weiterbeschäftigt.

k) Baudirektion

Sechs Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen:

Drei Spetterinnen werden weiterbeschäftigt, weil die Rekrutierung solcher Mitarbeiterinnen für Aussenstellen schwierig ist.

Eine Spetterin wird aus sozialen Gründen weiterbeschäftigt.

Eine nebenamtliche Hauswartin wird wegen sehr guter Qualifikation weiterbeschäftigt.

Ein Mitarbeiter wird als Kustos im römischen Freilichtmuseum von Winkel-Seeb eingesetzt. Die Einsätze finden auf Abruf vorwiegend an Wochenenden statt und werden bescheiden entschädigt, weshalb für diese Funktion bisher nur Pensionierte gefunden werden konnten.

3. Bezüglich des BVO/AVO unterstehenden Personals dürfen gemäss RRB Nr. 696/1995 angesichts der heutigen Situation auf dem Arbeitsmarkt Bewilligungen für die Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus grundsätzlich nur in besonders begründeten Einzelfällen und mit Zustimmung der Personalkommission erteilt werden.

Bezüglich des Lehrpersonals an Mittelschulen legt § 22 der Verordnung über das Dienstverhältnis der Lehrer an Mittelschulen, an Seminaren und am Technikum Winterthur Ingenieurschule fest, dass Bewilligungen für die Weiterbeschäftigung bis höchstens zur Vollendung des 67. Altersjahres der Zustimmung durch den Erziehungsrat bedürfen.

Parlamentarische Vorstösse

Interpellation Dr. Charles Spillmann (SP, Ottenbach), Mario Fehr (SP, Adliswil) und Dr. Ueli Mägli (SP, Zürich) betreffend Rahmenbedingungen für die Einführung von teilautonomen Volksschulen.

Anfrage Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich) betreffend Fussgängerüberführung beim Bahnhof Zürich-Seebach.

Anfrage Doris Gerber-Weeber (SP, Zürich) und Jacqueline Fehr (SP, Winterthur) betreffend Aufträge an verwaltungsexterne Experten im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform WIF!

Anfrage Vilmar Krähenbühl (SVP, Zürich), Laurenz Styger (SVP, Zürich) und Paul Zweifel (SVP, Zürich) betreffend Staatsschutz.

Antrag auf Dringlicherklärung einer Interpellation

Dr. Charles Spillmann (SP, Ottenbach) beantragt Dringlicherklärung der Interpellation betreffend Rahmenbedingungen für die Einführung von teilautonomen Volksschulen. Die Interpellation lautet wie folgt:

Die geplante Reorganisation der Volksschule in Richtung teilautonom geleitete Schulen verspricht eine Vereinfachung der Administration, gezieltere Verwendung der finanziellen Mittel und erhöhten pädagogischen Spielraum für die einzelnen Schulen. Damit dies zu einer Erhöhung der Unterrichtsqualität führt, müssen bestimmte Rahmenbedingungen erfüllt sein. Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Werden im Rahmen des Globalbudgets den Schulen genügend Mittel zur Verfügung gestellt, damit

- a) eine qualitativ gute Ausbildung und die notwendige Entlastung der Schulleitungen
 - b) die für eine Schulentwicklung unumgängliche Fortbildung der Lehrkräfte
 - c) eine professionelle Beratung der LehrerInnen-Teams und Schulbehörden
- gewährleistet werden kann?

2. Ist der Regierungsrat bereit, bei der Einführung der teilautonomen Volksschulen der Mitsprache von Lehrkräften hohe Beachtung zu schenken?
3. Trägt das Modell der Globalbudgets aufgrund von Schülerpauschalen dem Umstand Rechnung, dass in den einzelnen Gemeinden beziehungsweise Schulkreisen sehr unterschiedliche Rahmenbedingungen (Anteil fremdsprachiger Kinder, soziales Umfeld, Finanzkraft der Gemeinden usw.) herrschen?
4. Ist der Regierungsrat bereit, zu einem sozialen Ausgleich beizutragen, indem Gemeinden mit ungünstigen Rahmenbedingungen diese zum Beispiel durch Festlegung von tieferen Klassengrößen und einem angemessenen Ausbau von Stütz- und Fördermassnahmen kompensieren können?
5. Ist der Regierungsrat bereit, an einer im ganzen Kanton qualitativ hochwertigen Volksschule festzuhalten, oder soll dieses System durch einen Markt von Gemeindeschulen abgelöst werden? In diesem Zusammenhang sind folgende Fragen von Bedeutung:
 - a) Ist der Kanton bereit, sich im gleichen Ausmass wie bisher an der Finanzierung der Volksschule zu beteiligen?
 - b) Wird der Kanton auch in Zukunft die Besoldung der Volksschullehrer im gleichen Rahmen wie bisher subventionieren?
 - c) Beabsichtigt der Kanton in Zukunft die Lehrerbesoldungsverordnung nur noch als Empfehlung an die Gemeinden gelten zu lassen, oder hält er daran fest, dass die Entlohnung der VolksschullehrerInnen in reichen und armen Gemeinden gleich sein soll?

Für die genaue Beantwortung der Fragen durch den Regierungsrat bedanken wir uns im voraus.

Dr. Charles S p i l l m a n n (SP, Ottenbach) begründet den Antrag auf Dringlicherklärung wie folgt:

Der Regierungsrat, insbesondere Herr Buschor, hat ein unheimliches Tempo angeschlagen. Er hat vor kurzem gesagt, die Reformen würden so schnell über die Bühne gehen, dass man sich dies kaum vorstellen könne. Ich möchte die in der Interpellation enthaltenen Fragen in ähnlichem Tempo abgeklärt haben. An und für sich bin ich bei wichtigen Reformen eher für geruhsames Vorgehen. Das wäre besser und würde auch mehr bringen. Aber das können wir nicht bestimmen. Herr Buschor macht das Tempo, und wir müssen schauen, dass wir neben ihm hertraben können. Ich ersuche Sie deshalb, die Interpellation für dringlich zu erklären.

Prof. Kurt S c h e l l e n b e r g (FDP, Wetzikon): Ich bin der Meinung, dass man diese Fragen sicher stellen kann. Das Interesse der Öffentlichkeit und der Betroffenen ist sehr gross. Sie haben aber umfassende Fragen gestellt, und ich nehme an, dass Sie auch eine umfassende Antwort erwarten. In drei Wochen werden Sie keine umfassende Antwort erhalten. Geben Sie der Regierung Zeit. In zwei Monaten haben Sie dann eine Antwort, die «Hand und Fuss» hat. Ich bitte Sie, den Antrag auf Dringlicherklärung nicht zu unterstützen.

Hans-Peter P o r t m a n n (CVP, Zürich): Der Fraktionschef wird selbstverständlich für die CVP sprechen. Aber wir klagen immer, es gehe zu lange. Nun macht endlich jemand etwas schnell, und dank diesem Tempo wird ja dann auch die Vorlage schneller in den Rat kommen. Infolgedessen ist die Dringlichkeit nicht gegeben.

Prof. Dr. Richard H i r t (CVP, Fällanden): Wir lehnen die Dringlichkeit ab. Die geplanten Reorganisationsmassnahmen führen zu Gesetzen. Die Demokratie ist eine Sache der Geduld. Ich wäre erstaunt, wenn dieses angeschlagene Tempo auch durchgezogen werden kann. Ich verstehe diese vorausseilende Angst der SP-Fraktion nicht. Sie haben uns letztes Mal der Profilierungsneurose bezichtigt. Ich kann das diesmal zurückgeben.

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich): Ein Teil der Fraktion wird die Interpellation als dringlich einstufen. Ein anderer Teil, dem ich mich anschliesse, wird anderer Meinung sein. Das Anliegen der Versuch betreffend die teilautonome Volksschule wird als sehr wichtig erachtet. Ich spreche hier als Teilbetroffener, als Mann einer Schulleiterin. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass man sich in diesen Schulen – innerhalb des Kollegiums – zuerst einmal finden kann, dass die Betroffenen ihre Fragen und Probleme aufarbeiten und formulieren können. Ich bin mit Herrn Hirt einverstanden: Wir sollten Herrn Buschor durch eine Dringlicherklärung nicht noch dringlicher machen. Wenn hier noch ein gewisser Wirbelwind in der Erziehungsdirektion forciert wird, so trägt das nicht zum Erfolg dieses wichtigen Experiments bei. Im Interesse der Sache und der Betroffenen – das ist nicht dieses Parlament, das genügend Zeit hat, sich ein Bild zu machen, wenn die Fakten auf dem Tisch liegen, sondern das sind die Lehrerinnen und Lehrer – hoffe ich, dass eine Mehrheit der Fraktion die Dringlichkeit nicht unterstützen wird.

Abstimmung

58 Ratsmitglieder unterstützen den Antrag auf Dringlicherklärung der Interpellation.

Das nötige Quorum von 60 Stimmen ist nicht zustande gekommen. Der Antrag ist abgelehnt.

2. Beschluss des Kantonsrates zur Beschwerde von Cesar Dunkel, Kilchberg, vom 23. Oktober 1995 gegen die Ständeratswahlen vom 22. Oktober 1995 (Antrag des Büros des Kantonsrates vom 9. November 1995)

KR-Nr. 302/1995

Esther H o l m (Grüne, Horgen), Erste Vizepräsidentin, referiert im Namen des Büros des Kantonsrates: Cesar Dunkel, Kilchberg, hat mit Eingabe vom 23. Oktober 1995 und mit Ergänzung vom 27. Oktober 1995 wegen «massiver Unregelmässigkeiten» beim Regierungsrat Beschwerde betreffend die Nationalrats- und Ständeratswahlen 1995

eingereicht und verlangt, es seien die Ergebnisse der Wahlen nicht zu erwahren und die Wahlen gesamtschweizerisch neu anzusetzen.

Der Beschwerdeführer macht unter anderem geltend, dass die am 24. Juni 1995 gegründete Partei "Pro EU SVP" mit einem «geradezu revolutionierenden und neuen Programm» die Teilnahme an den National- und Ständeratswahlen angekündigt worden sei. Auch das Schweizer Fernsehen sei informiert und um Berichterstattung sowie um Einladung zu Wahlsendungen gebeten worden. Die Wünsche seien jedoch ignoriert worden. Es sei offensichtlich, dass die Zulassung zu Sendungen wie der «Arena» nicht neutral erfolge. Da sich einer Schätzung zufolge 80% der Wähler ihre politische Meinung am Fernsehen bildeten, hätte eine Teilnahme der «Pro EU SVP» an einer Wahlsendung des Schweizer Fernsehens die Wahlbeteiligung enorm gesteigert und zu ganz andern Wahlergebnissen geführt. So die Argumentation des Beschwerdeführers.

Der Regierungsrat ist mit Beschluss vom 1. November 1995 auf die Beschwerde, soweit sie die Nationalratswahlen betrifft, nicht eingetreten. Betreffend Ständeratswahlen ist gemäss § 125 des Wahlgesetzes der Kantonsrat zuständig. Jedoch kann auf die Beschwerde, soweit sie verlangt, die Wahlen seien gesamtschweizerisch nicht zu erwahren beziehungsweise zu wiederholen, nicht eingetreten werden. Dies fällt in die Hoheit jedes einzelnen Kantons.

In § 131 Abs. 2 des Wahlgesetzes steht folgendes: «Die Behörde untersagt die Wahl oder Abstimmung oder hebt sie auf, wenn glaubhaft ist, die Unregelmässigkeit könne das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung wesentlich beeinflussen.»

Die Begründung des Beschwerdeführers, einen Tag nach der Wahl, bildet jedoch keine Grundlage für eine Aufhebung der Wahl. Es ist kaum anzunehmen, dass eine Teilnahme des Beschwerdeführers bei einer Wahlsendung des Schweizer Fernsehens sein persönliches Resultat gross beeinflusst hätte. Bei einem absoluten Mehr von 135 565 Stimmen entfielen auf Cesar Dunkel lediglich deren 65. In seinem Wohnbezirk Horgen entfielen sieben Stimmen auf ihn.

Bei dieser eindeutigen Sachlage kann auch darauf verzichtet werden, die Rolle der Medien bei Wahlen und Abstimmungen näher zu durchleuchten.

Das Büro des Kantonsrates beantragt deshalb folgendes:

1. Die Beschwerde wird, soweit darauf eingetreten wird, abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Mitteilung an den Beschwerdeführer, an den Ständerat, an Frau Ständerätin Monika Weber sowie an die Staatskanzlei, für sich und zuhanden des Regierungsrates.
4. Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich.

Abstimmung

Der Antrag des Büros des Kantonsrates wird mit 122:0 Stimmen genehmigt.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Erhaltung des Ergebnisses des ersten Wahlgangs der Erneuerungswahl der zürcherischen Mitglieder des Ständerates für die Amtsdauer 1995–1999

KR-Nr. 276/1995

Ernst S c h i b l i (SVP, Otelfingen) referiert im Namen des Büros des Kantonsrates: Das Büro des Kantonsrates hat an seiner Sitzung vom 26. Oktober 1995 die Zusammenstellung über die Ergebnisse der Ständeratswahlen vom 22. Oktober 1995 geprüft. Bei dieser Einsichtnahme wurden keine Fehler festgestellt.

Mit Frau Monika Weber wurde erst eine Vertreterin des eidgenössischen Standes Zürich gewählt. Wir gratulieren Frau Weber zur ehrenvollen Wahl und wünschen ihr in ihrem Amt viel Freude, Befriedigung und Erfolg.

Das Büro des Kantonsrates beantragt Ihnen, die Ergebnisse der Ständeratswahlen vom 22. Oktober 1995 zu erwahren.

Ratspräsident Markus K ä g i stellt fest, dass kein anderer Antrag gestellt, der vom Büro beantragte Beschluss damit genehmigt und die Erhaltung vollzogen ist.

Beschluss des Kantonsrates über die Erhaltung der Ergebnisse der Ständeratswahlen vom 22. Oktober 1995:

Der Kantonsrat, nach Einsichtnahme in den am 30. Oktober 1995 im Amtsblatt, Textteil, Seiten 2093 ff., veröffentlichten Beschluss des Büros des Kantonsrates vom 26. Oktober 1995 über die Ergebnisse der Erneuerungswahl der zürcherischen Mitglieder des Ständerates für die Amtsdauer 1995–1999 vom 22. Oktober 1995 und nach Vormerknahme, dass keine Einsprachen mehr hängig sind, beschliesst:

- I. Die Ständerätin Monika Weber, Zürich, wird als gewählt erklärt.
- II. Mitteilung an die Gewählte und an den Regierungsrat.

Das Ergebnis der Erneuerungswahl der zürcherischen Mitglieder des Ständerates für die Amtsdauer 1995–1999 vom 22. Oktober 1995 lautet wie folgt:

| | |
|---|--------------|
| Zahl der Stimmberechtigten | 761 818 |
| Eingegangene Wahlzettel | 320 044 |
| Abzüglich leere Wahlzettel | 9 600 |
| Abzüglich ungültige Wahlzettel | <u>1 785</u> |
| Massgebende Wahlzettel | 308 659 |
| Anzahl Stimmen (massgebende Wahlzettel x Anzahl Sitze) .. | 617 318 |
| Abzüglich leere Stimmen | 69 816 |
| Abzüglich ungültige Stimmen | <u>5 244</u> |
| Massgebende 2fache Stimmenzahl | 542 258 |
| Massgebende einfache Stimmenzahl | 271 129 |
| Absolutes Mehr | 135 565 |

Gewählt ist:

Weber Monika 163 493 Stimmen

Ferner erhielten Stimmen:

| | |
|---------------------------|-----------------|
| Spoerry Vreni | 133 188 Stimmen |
| Bortoluzzi Toni | 103 467 Stimmen |
| Thanei Anita | 73 302 Stimmen |
| Steffen Hannes | 15 210 Stimmen |
| Genner Ruth | 14 834 Stimmen |
| Goll Christine | 9 838 Stimmen |
| Dreisiebner Andreas | 1 238 Stimmen |
| Kägi Felix-Urs | 264 Stimmen |

| | |
|--------------------------------------|------------------------|
| Dunkel Cesar | 65 Stimmen |
| Vereinzelte Stimmen | <u>27 359</u> Stimmen |
| Massgebende 2fache Stimmenzahl | <u>542 258</u> Stimmen |

Das Geschäft ist erledigt.

4. Wahl von zwei Mitgliedern der Parlamentarischen Untersuchungskommission I für die zurückgetretenen Vreni Müller-Hemmi, Adliswil, und Regine Aepli Wartmann, Zürich

KR-Nr. 310/1995

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil), Präsident der Interfraktionellen Konferenz: Namens der Interfraktionellen Konferenz schlage ich Ihnen vor:

Frau Dorothee Jaun, SP Fällanden, und
Herrn Josef Vogel, SP Zürich.

Ratspräsident Markus Kägi stellt fest, dass die Vorschläge nicht vermehrt werden. Er erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt und wünscht ihnen für die neue Aufgabe Erfolg und Befriedigung.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Wahl eines Mitglieds der Justizverwaltungskommission für den zurückgetretenen Hans-Jacob Heitz, Winterthur

KR-Nr. 311/1995

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil), Präsident der Interfraktionellen Konferenz: Namens der Interfraktionellen Konferenz schlage ich Ihnen zur Wahl vor:

Frau Regula Thalmann-Meyer, FDP Uster

Ratspräsident Markus Kägi stellt fest, dass der Vorschlag nicht vermehrt wird. Er erklärt die Vorgeschlagene als gewählt und wünscht ihr in ihrem neuen Amt Glück und Befriedigung.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Begnadigungsgesuch (RRB-Nr. 1360 vom 17. Mai 1995 und gleichlautender Antrag der Begnadigungskommission vom 20. September 1995)

KR-Nr. 117/1995

Lucius Dür r (CVP, Zürich), Präsident der Begnadigungskommission: Mit Beschluss vom 17. Mai 1995 beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat bezüglich des von A. G. eingereichten Begnadigungsgesuchs, einer Begnadigung zuzustimmen. Ich verweise auf den schriftlich vor Ihnen liegenden Antrag und verzichte auf detaillierte Ausführungen darüber.

Aufgrund der entsprechenden Bestimmungen wurde das Begnadigungsgesuch der Begnadigungskommission zur Prüfung überwiesen. Diese hat ihre diesbezügliche Aufgabe am 20. September 1995 wahrgenommen. Zu prüfen war insbesondere, ob die zu einer Begnadigung notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt waren. Um dies zu beurteilen, galt beziehungsweise gilt es zunächst einmal, den Sachverhalt und insbesondere die Person des Gesuchstellers zu beleuchten.

Der bisherige Lebensverlauf des Gesuchstellers bilanziert sich negativ: Die Jahre nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit in offenbar unauffälligen Verhältnissen sind geprägt

- durch diverse Gesetzeskonflikte bereits in Jugendjahren, was verschiedene Heimaufenthalte zur Folge hatte;
- durch eine alles in allem nicht erfolgreiche berufliche Tätigkeit (eine Metzgerlehre konnte erst nach Unterbruch vollendet werden; nebst dem erlernten Beruf versuchte der Gesuchsteller, durch verschiedene Hilfsjobs seinen Lebensunterhalt zu verdienen);
- durch Suchtprobleme infolge Alkohol- und Drogenkonsums und

– durch eine auch nicht gerade glückliche Vaterrolle.

Schliesslich war auch die persönliche Situation zum Zeitpunkt des Gesuchstellens prekär und dauert mehr oder weniger unverändert an.

Aufgrund eines schweren Selbstunfalls ist der Gesuchsteller psychisch und physisch zu einem Pflegefall geworden. Seine persönliche Entwicklung ist ins Stadium eines Vorschulpflichtigen zurückgeworfen worden. Er ist nicht in der Lage, seine Angelegenheiten vollumfänglich selbständig zu regeln und wird es auch künftig nicht sein. Er ist deshalb bevormundet. Im weitem ist der Gesuchsteller zudem offenbar HIV-positiv.

Der Gesuchsteller wurde seit 1983 insgesamt dreizehnmal verurteilt wegen Strassenverkehrs- und Vermögensdelikten; letztmals am 24. November 1993 vom Bezirksgericht Zürich wegen Vereitelung einer Blutprobe und weiterer Strassenverkehrsdelikte. Dabei musste ihm der bedingte Strafvollzug aufgrund der gesetzlichen Vorschriften zwingend verweigert werden.

Soweit in Kurzfassung der Sachverhalt. Bezüglich Details verweise ich auf den Antrag des Regierungsrates.

Zu den Voraussetzungen einer Begnadigung: Der Gesuchsteller macht über seine Rechtsvertreterin geltend, eine Begnadigung sei insbesondere deshalb angezeigt, weil er nicht mehr wisse, weshalb ihn das Bezirksgericht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt habe. Die Strafe sei im spezialpräventiven Sinn unnütz, wenn der Verurteilte nicht einmal mehr erfassen könne, weswegen er eine Strafe zu bestehen habe. Auch aus generalpräventiver Sicht bestünden keine Bedenken, ihn zu begnadigen. Der Gesuchsteller habe durch weitere Lebensumstände nach der Tatbegehung einen Schicksalsschlag erlitten, von dem er sich zeit seines Lebens nicht mehr erholen werde. Der Strafvollzug von sechs Monaten Dauer erscheine daher geradezu als unsinnige Anordnung.

Die formellen Voraussetzungen zu einer Begnadigung gemäss den Bestimmungen des StGB bzw. der StPO sind klar gegeben, sei es bezüglich Zuständigkeit, sei es bezüglich Gegenstand der Begnadigung.

Bezüglich der Begnadigungsgründe wird gemäss herrschender Begnadigungspraxis im Kanton Zürich die Begnadigungswürdigkeit des Gesuchstellers vorausgesetzt. Er muss durch sein Verhalten zu verstehen geben, dass er gewillt ist, die staatliche Ordnung im Rahmen seiner

intellektuellen und willensmässigen Fähigkeit anzuerkennen. Es muss davon ausgegangen werden können, dass er sich künftig an die Rechtsordnung halten und seinen Verpflichtungen gegenüber dem Staat nachkommen werde. Aufgrund des Vorlebens des Gesuchstellers müsste eine solche Begnadigungswürdigkeit eigentlich ausgeschlossen werden, denn eine Änderung im Verhalten hatte er bis zu seinem schweren Selbstunfall nicht erkennen lassen, ausser während der relativ kurzen Zeit zwischen seiner letzten Straftat und dem Selbstunfall.

Es ist allerdings gerade dieser Unfall mit seinen schweren Folgen, der die Begnadigungsgründe schafft. So scheint eine Begnadigung gerechtfertigt, wenn die Strafvollstreckung als sinnlos erscheint, weil die mit der Strafe verfolgten Zwecke entweder bereits erreicht oder hinfällig geworden sind, zum Beispiel infolge eines Unfalls mit schweren körperlichen Schädigungen, die ein weiteres Delinquieren nicht mehr möglich machen. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall gegeben. Aufgrund der ärztlichen Berichte und der stark veränderten persönlichen Verhältnisse kann davon ausgegangen werden, dass der Gesuchsteller künftig nicht mehr delinquieren wird. Dies scheint sich bis zum heutigen Datum zu bestätigen. Bis zum heutigen Tag hat er keine strafbaren Handlungen mehr begangen. Der reduzierte gesundheitliche Zustand ist stationär. Die geistige Kapazität kommt nicht zurück. Die gute Prognose kann also aufgrund des gesundheitlichen Zustands des Gesuchstellers gegeben werden.

Eine Begnadigung kann sich auch als gerechtfertigt erweisen, wenn der Vollzug einer Strafe im Verhältnis zur Tat und zum Täter als unangemessene Härte erscheint, so bei schwerwiegenden Veränderungen der physischen und psychischen Situation. Die Veränderungen müssen aber derart sein, dass mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht mit erneuten Delikten gerechnet werden und der Vollzug geradezu als unmenschlich betrachtet werden muss. Auch dieser Begnadigungsgrund scheint im vorliegenden Fall klar gegeben.

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass trotz ursprünglich mangelnder Begnadigungswürdigkeit die Begnadigungsgründe infolge des erlittenen Unfalls mit all seinen Folgen im Sinne einer Gesamtbetrachtung gegeben und dass mit grösster Wahrscheinlichkeit weitere Delikte auszuschliessen sind.

Die Begnadigungskommission beantragt Ihnen deshalb einstimmig, der Begnadigung zuzustimmen. Ein Schritt übrigens, den auch unsere

Thurgauer Kollegen im Zusammenhang mit einem Urteil des Thurgauer Obergerichts getan haben.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 119:0 Stimmen, der Begnadigung zuzustimmen.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Beschluss des Kantonsrates über das zuständige Gericht für die Beurteilung von Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung (Antrag des Regierungsrates vom 23. August 1995 und gleichlautender Antrag der Justizverwaltungskommission vom 2. Oktober 1995) 3461

Dr. Hans-Jakob M o s i m a n n (SP, Winterthur), Präsident der Justizverwaltungskommission: Am 1. Januar 1996 tritt das neue Krankenversicherungsgesetz in Kraft. Das KVG sieht vor, dass für Streitigkeiten über die Grundversicherung das kantonale Sozialversicherungsgericht zuständig ist. Das KVG sieht weiter vor, dass die Kantone für Streitigkeiten aus der Zusatzversicherung ein einfaches, rasches und grundsätzlich kostenloses Verfahren vorsehen sollen. Dafür eignet sich nach Meinung der Gerichte, der Regierung und der Justizverwaltungskommission zweifellos ebenfalls das Sozialversicherungsgericht. Entsprechend wird Ihnen beantragt, als zuständiges Gericht für Streitigkeiten aus der Zusatzversicherung das Sozialversicherungsgericht zu bezeichnen.

Dieser Antrag erfolgt in Kenntnis der Tatsache, dass das fragliche Gericht überlastet ist. Es ist unser jüngstes Gericht, es hat nämlich am 1. Januar 1995 seine Tätigkeit aufgenommen und blickt auf eine grosse Anzahl von Pendenzen, die noch weiter anwachsen werden, weil das Gericht zu klein konzipiert wurde. Gegen diesen Missstand ist aber anderweitig, nämlich strukturell, Abhilfe zu schaffen. Sie werden bei der Budgetberatung, wenn Sie den Novemberbrief schon gesehen haben, Gelegenheit dazu erhalten. Es besteht kein Anlass, die heute zur Diskussion stehende Zuständigkeitsfrage in der Krankenversicherung anders zu entscheiden.

Deshalb beantrage ich Ihnen namens der einstimmigen Justizverwaltungskommission, den Beschluss so zu fassen, wie er vorliegt.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 127:0 Stimmen, nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates und in Anwendung von § 4 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht:

- I. Über Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach Art. 47 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen entscheidet das Sozialversicherungsgericht.
- II. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.
- III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Das Geschäft ist erledigt.

8. Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung von Beiträgen zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke (Entwicklungs- und Sozialhilfeprojekte) (Antrag des Regierungsrates vom 5. Juli 1995 und gleichlautender Antrag der Finanzkommission vom 28. September 1995) 3456

Liselotte Illi (SP, Bassersdorf), Präsidentin der Finanzkommission: Mit der Vorlage 3456 sollen Beiträge von insgesamt 3 Millionen Franken aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke an 12 verschiedene Entwicklungsorganisationen gewährt werden. Die einzelnen Organisationen erhalten Beiträge in der Grössenordnung von zwischen 230 000 und 280 000 Franken, die sie zweckbestimmt für die im vorgelegten Paket beschriebenen 31 Projekte einsetzen müssen. Jedes Projekt ist in der Vorlage beschrieben. Ausserdem werden am Schluss der Vorlage in einer Übersicht die geographischen und inhaltlichen Schwerpunkte dargestellt.

Der Kanton engagiert sich – wie im Vorjahr – hauptsächlich in Afrika: 24 Projekte oder fast 2,5 von 3 Millionen Franken sind für Projekte in diesem Kontinent bestimmt. Von den restlichen sieben Projekten ist eines in Asien, und je drei entfallen auf Südamerika und Osteuropa. Unterstützt werden die klassischen Bereiche der Entwicklungszusam-

menarbeit, wie Landwirtschaft und Ernährung, Gesundheit, Umwelt, Handwerk/Gewerbe/Industrie, Bildung und Frauenförderung.

Die Verteilung auf diese Projekte und Organisationen war in der Finanzkommission unbestritten. Denn man war sich einig, dass sich der Kanton Zürich bei der Entwicklungshilfe engagieren soll und dass ein Betrag von 3 Millionen Franken – das macht etwas mehr als Fr. 2.50 pro Kopf der Zürcher Wohnbevölkerung – auch bei der heutigen Finanzlage durchaus vertretbar ist.

Die Finanzkommission beantragt deshalb dem Kantonsrat einstimmig, die Vorlage 3456 zu genehmigen.

Trotz dieser einstimmigen Haltung haben wir die Vorlage in der Kommission diskutiert und uns zusätzlich dokumentieren lassen. Drei Themenkreise standen im Mittelpunkt der Diskussionen:

1. das innenpolitische Engagement von Entwicklungsorganisationen, welches ja bei der letztjährigen Vorlage am 17. Oktober 1994 im Zentrum der Debatte stand,
2. die Verwaltungskosten und
3. die Finanzlage des Fonds für gemeinnützige Zwecke.

Zur entwicklungspolitischen Tätigkeit: Das entwicklungspolitische Engagement einiger Hilfswerke war vor einem Jahr bekanntlich sehr umstritten. Acht Organisationen wurde in einer pauschalen Kritik eine ideologisch gefärbte Entwicklungshilfe vorgeworfen. Im besonderen wurde das Schweizerische Arbeiterhilfswerk SAH für seine Aktivitäten im Zusammenhang mit der Asylgesetzrevision kritisiert.

In der Zwischenzeit fand eine Aussprache zwischen Vertretern der Hilfswerke und der Finanzdirektion statt, und das SAH nahm ausführlich Stellung zu den in der Kantonsratsdebatte geäußerten Vorwürfen. Der Regierungsrat hat darüber in seiner Weisung informiert.

Die Finanzkommission hat die Ergebnisse dieser Aussprache zur Kenntnis genommen und findet die diesjährige Auswahl der vom Regierungsrat berücksichtigten 12 Hilfswerke in Ordnung. Wir erwarten dabei nicht, dass sämtliche Ratsmitglieder allen berücksichtigten Organisationen die gleiche und uneingeschränkte Sympathie entgegenbringen. Es ist ja bei den Entwicklungsorganisationen nicht anders als sonst in unserer pluralistischen Gesellschaft. Es gibt konfessionell ausgerichtete und konfessionell neutrale Hilfswerke, und es gibt solche, die bestimmten Wirtschaftskreisen nahestehen oder solche, die von einem

bestimmten politischen Standpunkt aus Entwicklungshilfe betreiben. Unpolitische Entwicklungshilfe gibt es nämlich nicht. Lassen wir deshalb auch bei den Entwicklungsorganisationen diese für die Schweiz typische Vielfalt. Alle der 12 berücksichtigten Organisationen – und wahrscheinlich noch weitere – haben angesichts menschenunwürdiger Lebensbedingungen in vielen Ländern des Südens ihre Berechtigung.

Die Vielfalt der Hilfswerke ermöglicht innerhalb der komplexen Entwicklungszusammenarbeit immerhin auch eine willkommene Spezialisierung bei der Projektarbeit im Ausland. Zudem koordinieren die Hilfswerke wo möglich auch ihre Projekterfahrungen und ihre Inlandarbeit, zum Beispiel im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Swissaid/Fastenopfer/Brot für alle/Helvetas und Caritas. Dadurch werden Doppelspurigkeiten und unnötige Verwaltungskosten vermieden.

Damit komme ich zu den Verwaltungskosten: Wir erwarten von den Hilfswerken zu Recht eine professionelle Auswahl und Begleitung der Projekte. Das beinhaltet selbstverständlich auch eine seriöse Abklärung und Berichterstattung über die Projekterfahrungen, eine finanzielle und inhaltliche Kontrolle sowie eine transparente Information der Öffentlichkeit. Dass diese Anforderungen nicht kostenlos sind, ist eine Binsenwahrheit. Projektbegleitungskosten von 10% bis 14% erscheinen unter diesen Bedingungen realistisch und angemessen.

Die Finanzkommission hat nicht die Möglichkeit, Organisationen und Projekte selbst zu kontrollieren. Wir haben uns aber über die Kontrollmechanismen informiert. Sie genügen unsern Ansprüchen. Zudem haben wir einen Vorwurf betreffend überrissene Spesen und Zulagen abklären lassen, der sich aber als haltlos erwiesen hat. Zu diesem Thema existiert ja auch die detaillierte Beantwortung des Regierungsrates auf eine Anfrage. Sie finden diese unter der KR-Nr. 355/1994.

Zur Fonds-Finanzlage und zu den finanziellen Perspektiven: Die Finanzlage des Fonds für gemeinnützige Zwecke präsentiert sich nicht mehr so rosig wie noch vor zwei Jahren. Regierungsrat und Kantonsrat haben den Verwendungszweck ausgeweitet: Seit kurzem können Opernhaus, Zoo und verschiedene Kulturinstitute auf regelmässige, substantielle Beiträge zählen, wobei die Übernahme des Opernhauses durch den Kanton das Fondsvermögen zusätzlich und in einem Jahr um 31,5 Millionen Franken vermindert hat.

Auf der andern Seite sind auch die Fondseinnahmen – zumindest in diesem Jahr – zurückgegangen. Die Bevölkerung ist offenbar ange-

sichts der Rezession etwas weniger spielfreudig, so dass die Beiträge der Landeslotterie gegenüber dem Vorjahr um etwa 10% zurückgegangen sind.

Der Regierungsrat kürzte deshalb in seinem Antrag die Entwicklungshilfebeiträge für 1995 im Vergleich zum Vorjahr um eine Million auf 3 Millionen Franken. Das ist eine 25prozentige Kürzung. 1993 betrug der kantonale Beitrag für Entwicklungshilfe und Tropenwaldprojekte sogar noch 5 Millionen Franken. Für 1996 will die Finanzdirektion dagegen nur noch 2 Millionen Franken Beiträge für Entwicklungshilfe beantragen und vermehrt Projekte in den europäischen Randregionen unterstützen, so dass ich annehmen muss, dass für Projekte in den ärmsten Ländern des Südens nicht mehr viel übrig bleibt.

Es ist zwar richtig, das Fondsvermögen ungefähr auf dem Stand der Jahreseinnahmen zu halten. Mir scheint aber die Finanzlage des Fonds nicht so prekär zu sein, dass nun zu derart einschneidenden Massnahmen bei der Entwicklungshilfe gegriffen werden muss. Die SP-Fraktion findet die diesjährige Kürzung bereits verfehlt und wird Ihnen eine Erhöhung auf das letztjährige Niveau beantragen.

Die Finanzkommission beantragt Ihnen einstimmig, auf den Antrag des Regierungsrates gemäss Vorlage 3456 einzutreten und einen Beitrag von total 3 Millionen Franken aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke zu bewilligen, und zwar zugunsten der 12 genannten Entwicklungsorganisationen mit den 31 aufgeführten Projekten.

Willy Spieler (SP, Küsnacht): Die SP-Fraktion, für die ich hier spreche, begrüsst die Unterstützung der vorliegenden Entwicklungs- und Sozialhilfeprojekte durch den Kanton. Wir sind allerdings der Meinung, dass diese Unterstützung ausgebaut werden müsste. Das entspräche auch dem Nord-Süd-Leitbild des Bundes, das die Entwicklungszusammenarbeit auf neue Bereiche ausdehnt, wie Umweltschutz, Konfliktverhütung, Förderung der Menschenrechte und der Demokratie. Was wir auf gar keinen Fall gutheissen können, ist die Tendenz, an der Entwicklungshilfe zu sparen. Insofern ist auch diese Vorlage ein falsches Signal. Denn sie vermindert die Unterstützung entwicklungspolitischer Projekte aus dem Lotteriefonds im Vergleich zu den Vorjahren. 1993 betrug diese Kredite insgesamt 5 Millionen Franken, wenn wir die damaligen Tropenwaldprojekte hinzunehmen. 1994 sank die Gesamtsumme auf 4 Millionen Franken, und in diesem Jahr soll sie

noch 3 Millionen Franken betragen. Für 1996 stellt der Finanzdirektor eine weitere Reduktion auf nurmehr 2 Millionen Franken in Aussicht.

Die Schwierigkeiten der meisten Drittweltländer sind in den letzten Jahren nicht geringer geworden. Strukturanpassungsprogramme führen zu Landflucht, Verslumung der Städte, Verarmung und damit auch zu Armutsflüchtlingen. Bei den Asyldebatten hier in diesem Rat gab es immerhin den Konsens, dass Hilfe vor Ort auch die beste Flüchtlingspolitik, nämlich eine präventive Flüchtlingspolitik, sein könnte.

Zu Recht sagt der Regierungsrat in der vorliegenden Weisung: «Der wirtschaftsstarke Kanton Zürich kann und darf sich nicht vor der Aufgabe drücken, Entwicklungshilfe zu leisten.» Der Regierungsrat sollte hinzufügen: Er kann und darf sich auch nicht einen kontinuierlichen Abbau dieser Hilfe leisten.

Als Grund für die «Einsparungen» bei der Entwicklungszusammenarbeit wird die Finanzlage des Fonds angegeben. Das heisst im Klartext: Die Hilfswerke sollen kürzer treten, weil der Kanton den Lotteriefonds immer mehr für staatliche Aufgaben ausschöpft, die er eigentlich durch Steuermittel finanzieren müsste. Aus dem Lotteriefonds hat er nicht nur die Übernahme des Opernhauses für 31,5 Millionen Franken finanziert; der Kanton leistet aus dem Lotteriefonds auch jährlich wiederkehrende Beiträge an verschiedene Kulturinstitute, auch Betriebsbeiträge an den Zoo in der Höhe von 2,6 Millionen Franken jährlich. Was hier stattfindet, ist eine Zweckentfremdung des Fonds zu Lasten der Entwicklungshilfe. Die Verwendung des Lotteriefonds zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen widerspricht dem Lotteriesgesetz und der interkantonalen Vereinbarung über die Lotterien. Diese Praxis ist rechtlich bedenklich. In einer früheren Diskussion darüber hat Herr Notter darauf hingewiesen und wurde damals sehr zu Unrecht des Formalismus bezichtigt. Diese Praxis ist aber auch politisch bedenklich; vor allem dann, wenn der Fonds nicht mehr für die wirklich gemeinnützigen Zwecke im In- und Ausland eingesetzt werden kann, für die er eigentlich gedacht ist.

Die Sozialdemokratische Fraktion ersucht Sie darum, einer Aufstockung der vorliegenden Gesamtkredite um eine Million Franken zuzustimmen. Damit halten wir nur das Niveau des Vorjahres und betreiben wenigstens keinen Abbau der Projekthilfe. Die für 1995 eingegangenen Gesuche der Hilfswerke beliefen sich auf weit mehr als 4 Millionen Franken. Der Regierungsrat könnte daher in Ausführung unseres

Antrags auf DEH-geprüfte Projekte – und damit auf ausführungsfähige Projekte – zurückgreifen.

Ich habe den Antrag bereits letzten Montag den Fraktionen zukommen lassen. Er lautet:

1. Zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke werden weitere Entwicklungs- und Sozialhilfeprojekte im Betrag von zusätzlich Fr. 1 000 000 bewilligt.
2. Der Regierungsrat gewährt diesen Betrag für Projekte anerkannter Hilfswerke. Er folgt dabei den Kriterien, die für die Auswahl der Einzelprojekte gemäss Vorlage 3456 (Weisung Seite 4) wegleitend sind.

Ich bitte Sie um Zustimmung zu diesem Antrag.

Ruth G e n n e r (Grüne, Zürich): Die Grüne Fraktion wird den Antrag von Herrn Spieler einstimmig unterstützen. Die 3 Millionen Franken, die für verschiedene Entwicklungsprojekte gemäss Antrag des Regierungsrates gesprochen werden sollen, entsprechen genauen Kriterien. Sie wurden von der Finanzkommission einstimmig bewilligt. Es sind aber noch mehr Anträge zuhanden des Regierungsrates eingegangen, so dass dieser Betrag von 3 Millionen Franken durch die Finanzierung entsprechender Projekte erweitert werden kann.

Das Geld für diese Ausgaben kommt aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke. Verschiedentlich wird dieses Fondsgeld als billiges Geld für Staatsaufgaben betrachtet. Im Verlaufe der letzten zwei Jahre wurde dieses Geld für Wünschbares jeglicher Art eingesetzt. Ich erinnere Sie an das Opernhaus, an Zoo-Beiträge, an Kulturinstitute, aber auch an die kontrollierte Drogenabgabe, die aus unserer Sicht ganz klar eine notwendige Staatsaufgabe darstellt und nicht aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke finanziert werden sollte. Deswegen ist ja auch der Fonds für gemeinnützige Zwecke nun – man muss gerade sagen – geplündert worden.

Aus diesem Grund – das ist der zweite Aspekt für diesen Antrag – ist die Perspektive für die Entwicklungshilfe schlecht. Die Armut ist ja keineswegs zurückgegangen. Noch vor zwei Jahren hat der Zürcher Kantonsrat 5 Millionen Franken für solche Entwicklungsprojekte gesprochen, und für 1996 sind nur noch 2 Millionen Franken vorgesehen. Das entspricht in so kurzer Zeit nicht einmal mehr der Hälfte.

Müssten wir unser Budget auf die Hälfte schrumpfen lassen, wäre eine solche anteilige Kürzung bei den Entwicklungsprojekten vielleicht noch vertretbar. Aber Sie wissen es alle: unser Budget ist ja gestiegen. Daneben sind die Aufgaben, welche die Entwicklungshilfe leisten muss, ebenfalls gestiegen. Daneben – das wäre ein Wunsch aus der Grünen Fraktion, dem einmal entsprochen worden ist – sind auch ökologische Aufgaben in der dritten Welt ebenfalls zu unterstützen. Dies findet in dieser Vorlage keinen Niederschlag.

Der Betrag, den die Entwicklungshilfe von seiten des Kantons Zürich erhalten soll, ist auf dem tiefsten Stand. Aber es soll noch weiter gespart werden. Das ist aus Sicht der Grünen Fraktion nicht zumutbar. Die Entwicklungshilfe soll jedes Jahr verlässliche Summen erhalten. Wir meinen, wenn wir den Betrag von 4 Millionen Franken, der letztes Jahr bewilligt wurde, sozusagen einfrieren, sind wir aus unserer Sicht auf dem tiefsten, noch erträglichen Stand, auch umgerechnet auf die Zahl der Bevölkerung. Ich bitte Sie, dem Antrag von Willy Spieler ebenfalls zuzustimmen.

Ernst J u d (FDP, Hedingen): Die FDP-Fraktion stimmt den beantragten 3 Millionen Franken zu. Die Zustimmung erfolgt nicht mit grosser Begeisterung, nicht etwa wegen der Projekte, die finanziert werden sollen, sondern weil ein Teil der Hilfsorganisationen keine politische Enthaltensamkeit pflegt. Eine Erhöhung auf 4 Millionen Franken lehnen wir kategorisch ab. Wir sind nicht gegen Entwicklungshilfe. Aber bei der heutigen finanziellen Situation soll überall gespart werden, auch hier. Es stehen einschneidende «Effort»-Massnahmen bevor. Sparen ist am Platz!

Bruno K u h n (SVP, Lindau): Die SVP-Fraktion unterstützt den Beitrag an die Entwicklungszusammenarbeit in der Höhe von 3 Millionen Franken. Im Gegensatz zum Antrag der SP-Fraktion sind wir eindeutig für die Reduktion von 4 auf 3 Millionen Franken. Sie ist unserer Meinung nach eindeutig gerechtfertigt. Überall muss bei den Ausgaben zurückgehalten werden, weil die entsprechenden Einnahmen fehlen. Auch mit der Kürzung auf 3 Millionen können die langfristigen Ziele der Entwicklungshilfe erreicht werden. Es wird ein konkreter Beitrag zur Verbesserung der Situation in den Entwicklungsländern geleistet, und es wird deutlich gemacht, dass der Kanton Zürich auch in diesem

Bereich zu seiner Verantwortung steht. Mehr liegt aber im Moment nicht drin! Wir haben im Inland immer mehr Aufgaben zu erfüllen, auch im Sozialbereich, die wir kaum mehr nach altem Muster bewältigen können. Wir können unsern Bürgern nicht Kürzungen zumuten und daneben die Entwicklungshilfe weiterhin so leisten oder sie gar – wie es verlangt wird – noch weiter ausbauen. Da würde unsere Bevölkerung – auch Ihre Wählerschaft – nicht mehr mitmachen.

Im übrigen scheint uns das Paket 1995 recht ausgewogen zu sein. Die letztjährige Diskussion über die Aktivitäten der Hilfswerke scheint damit abgeschlossen zu sein. Die klassischen Kriterien wurden weiterhin angewendet. Zu dieser Art Entwicklungshilfe stehen wir.

Benedikt G s c h w i n d (LdU, Zürich): Die LdU-Fraktion unterstützt den Antrag von Regierungsrat und Finanzdirektion, ebenso aber auch den Antrag der SP für eine zusätzliche Million.

Entwicklungshilfe im Ausland gehört nicht in erster Linie zu den Aufgaben eines Kantons. Aber sie gehört zu den Aufgaben unseres Landes. Die Hilfswerke, welche in diesem Bereich Arbeit leisten, können nicht allein auf den Bund bauen. Es braucht subsidiär die Unterstützung der Kantone. Deshalb sind die Beiträge berechtigt. Vergessen wir dabei nicht, dass wir mit diesen Projekten auch beitragen, die Ursachen für unsere Flüchtlingsprobleme an Ort zu lösen. Wenn es den Armen dieser Welt in ihrer Heimat besser geht, wird auch der Drang zur Flucht eingedämmt. Mit unserem Engagement in der Entwicklungshilfe entschärfen wir also auch die Asylpolitik.

Noch ein Wort zu den Votanten, die den Hilfswerken, namentlich dem SAH, Einmischung in innenpolitische Angelegenheiten vorwerfen. Die Informationstätigkeit im Inland erachten wir als etwas sehr Wichtiges. Die Hilfswerke haben auch die Aufgabe, die potentiellen Spenderinnen und Spender über ihre Projekte, aber auch über die grösseren Zusammenhänge der Entwicklungspolitik, zu informieren. Wir sind deshalb gegen einen Maulkorb für die Hilfswerke. Ausserdem sei daran erinnert, dass wir mit unsern Beiträgen Projekte im Ausland und weder Verwaltung noch Öffentlichkeitsarbeit der Hilfswerke im Inland finanzieren.

Auch wir vom LdU sind für Sparmassnahmen. Dass dies nicht nur Lippenbekenntnisse sind, haben wir schon genügend bewiesen. Wenn nun

aber der trotz allem wirtschaftlich starke Kanton Zürich seine Beiträge für die Ärmsten dieser Welt jedes Jahr immer mehr kürzt, so können wir dies nicht mittragen. Diese Politik dürfte in einem, Land, in dem die Bevölkerung tatsächlich spezielle Probleme hat, kaum verstanden werden. Die LdU-Fraktion bittet Sie damit, auf die Vorlage einzutreten und in der Detailberatung den Antrag von Herrn Spieler zu genehmigen.

Werner Scherrer (EVP, Uster): Die EVP-Fraktion wird der vorliegenden Vorlage zustimmen und ebenso dem Ergänzungsantrag auf Aufstockung der Gesamtsumme auf 4 Millionen Franken. Die Beiträge sind in der EVP-Fraktion unbestritten. In Anbetracht der weitreichenden Zielsetzungen, nämlich die Förderung des sozialen Gleichgewichts, sind diese 3 Millionen Franken ein «Tropfen auf dem heissen Stein». Zwar vermag auch die Erhöhung um eine Million Franken die Situation nicht erheblich zu verbessern. Es ist aber ein Signal gegen einen weiteren Abbau der Beiträge. Einer Kürzung auch in Zukunft kann sich die EVP-Fraktion niemals anschliessen, und sie wird sich einer solchen auch widersetzen. Ich gehe davon aus, dass insgesamt bei den Beiträgen, die aus dem Lotteriefonds gesprochen werden, diese Summen leicht eingespart werden können. Ich denke da an Objekte, die das Zehnfache dieser Summe verschlingen. Aber auch angesichts der zur Verfügung stehenden Mittel ist dieser Betrag von 4 Millionen Franken absolut vertretbar.

Regierungsrat Dr. Eric Honegger: Nachdem Eintreten auf die Vorlage unbestritten ist, verzichte ich darauf, Ihnen diese noch weiter schmackhaft zu machen. Ich möchte nur auf den Antrag von Herrn Spieler eintreten und dazu einiges ausführen.

Dank dem Fonds für gemeinnützige Zwecke waren wir in den vergangenen Jahren in der Lage, einige Projekte zu finanzieren, die nicht direkt zu den staatlichen Aufgaben gehören, und bei denen wir sehr dankbar dafür waren, dass wir kurzfristig eine Finanzierung bewerkstelligen konnten. Die Opernhaus-Vorlage ist ein Beispiel dafür. Wir wären heute aufgrund des Fondsbestandes nicht mehr in der Lage, ein solches Geschäft kurzfristig abschliessen zu können. Deshalb hat sich der Regierungsrat auf den Standpunkt gestellt, dass jetzt die Reserven des Fonds wieder aufzubauen seien, damit wir wieder in der Lage sind, ähnliche Projekte kurzfristig aus dem Fonds finanzieren zu können.

Der Regierungsrat steht nach wie vor zur Überzeugung, dass auch der Kanton Zürich seinen Beitrag zur Entwicklungshilfe leisten muss. Dies nicht nur aus entwicklungspolitischen Gründen, sondern auch, um einen Beitrag an die Migrationspolitik zu leisten, unter der wir unter andern Vorzeichen ja auch wieder zu leiden haben. Diese Überlegung gilt insbesondere für Projekte in Ländern Osteuropas.

Aber Entwicklungshilfe ist nicht eine prioritäre kantonale Aufgabe, sondern sie gehört ins Pflichtenheft des Bundes. Alles, was die Kantone tun, ist subsidiär, ist eine zusätzliche Hilfe, um die Bundesaktivitäten auf diesem Gebiet zu unterstützen. Nicht zuletzt deshalb arbeiten wir ja sehr eng mit der Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe in Bern zusammen.

Wenn es nun darum geht, beim Fonds für gemeinnützige Zwecke Einsparungen zu treffen, dann realisieren wir diese Einsparungen nicht etwa nur im Bereich der Entwicklungshilfe. Wir sind immer davon ausgegangen, dass Entwicklungshilfe auf der einen und Inlandhilfe auf der andern Seite etwa im Gleichgewicht ihren Beitrag an die Sanierungsmassnahmen leisten müssen. Davon ist auch dieses Jahr auszugehen, und das ist auch das Konzept für das Jahr 1996. Eine Reduktion der Entwicklungshilfebeiträge auf 3 Millionen Franken ist unter diesem Titel absolut gerechtfertigt.

Es gibt auch andere Bereiche des Sparens. Ich erinnere zum Beispiel an die Tranche, die dem Regierungsrat zur Verfügung steht. Der Kantonsrat hat eine Tranche von 8 Millionen Franken in die Kompetenz des Regierungsrates gegeben. Der Regierungsrat wird diese Tranche in diesem Jahr bei weitem nicht ausschöpfen, um auch seinerseits einen Beitrag an die Sanierung des Fonds leisten zu können.

Letztlich darf ich Sie darauf hinweisen, dass in der Schweiz Bestrebungen bestehen, eine weitere Lotterie – eine sogenannte Entwicklungshilfe-Lotterie – zu schaffen. Wenn diese Idee realisiert wird, dann zweifle ich daran, dass die Erträge aus der Landeslotterie in Zukunft im gleichen Umfang fliessen werden wie jetzt. Sollten die Erträge dann weiter zurückgehen, verspreche ich Ihnen heute schon, dass der Regierungsrat weitere Sparmassnahmen – auch im Entwicklungsbereich – ins Auge fassen wird.

Ich bitte Sie deshalb, auf die Vorlage einzutreten und nicht über die 3 Millionen Franken, die der Regierungsrat für die Entwicklungshilfe beantragt, hinauszugehen.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

Abstimmung

Der von Willy Spieler formulierte Antrag auf Aufstockung des Gesamtbetrags auf 4 Millionen Franken wird mit 85:74 Stimmen abgelehnt.

Detailberatung

Das Wort wird nicht verlangt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 136:1 Stimme, nach Einsichtnahme in einen Antrag des Regierungsrates:

- I. Zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke werden zugunsten verschiedener Entwicklungs- und Sozialhilfeprojekte die nachstehenden Beträge von insgesamt Fr. 3 000 000 gewährt:
 1. Fr. 230 000 dem Hilfswerk «Brot für alle»
 2. Fr. 270 000 dem Hilfswerk «Caritas»
 3. Fr. 240 000 dem Hilfswerk «Fastenopfer»
 4. Fr. 280 000 dem «Hilfswerk evangelischer Kirchen der Schweiz» (HEKS)
 5. Fr. 265 000 dem Hilfswerk «Helvetas»
 6. Fr. 230 000 dem «Internationalen Komitee vom Roten Kreuz» (IKRK)
 7. Fr. 240 000 dem «Schweizerischen Arbeiterhilfswerk» (SAH)
 8. Fr. 240 000 dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK)
 9. Fr. 270 000 dem Hilfswerk «Swissaid»
 10. Fr. 240 000 dem Hilfswerk «Swisscontact»
 11. Fr. 255 000 dem Hilfswerk «Terre des hommes Schweiz»

12. Fr. 240 000 dem Hilfswerk «Vivamos mejor»
II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Das Geschäft ist erledigt.

9. Postulat Hans-Jacob Heitz, Winterthur, und Max Moser, Meilen, vom 9. Januar 1995 betreffend Teilprivatisierung von notariellen Aufgaben («Kleines Notariat») (schriftlich begründet)

KR-Nr. 3/1995, Entgegennahme

Das Postulat lautet wie folgt:

Der Regierungsrat wird ersucht:

1. dem Kantonsrat Gesetzesvorlage(n) bzw. Gesetzesrevision(en) zu unterbreiten, welche das sogenannte "Kleine Notariat" schaffen, wobei bei ausschliesslicher Übertragung desselben an freischaffende Anwälte mit Zürcher Patent sowie an freischaffende Notare mit Zürcher Notariatspatent – wohnhaft im Kanton Zürich – insbesondere folgende Geschäfte erfasst werden sollen:
 - Begründung von Stiftungen und Gesellschaften sowie weitere gesellschaftsrechtliche Beurkundungen,
 - Ehe- und Erbverträge (inkl. erbrechtliche Geschäfte im Sinn von § 217 ZPO bzw. 139 NotV),
 - öffentliche Testamente,
 - Bürgschaften,
 - Beglaubigungen,
 - Beurkundung von Willenserklärungen allgemein sowie Urkunden über Tatbestände, Hergänge und rechtliche Verhältnisse im besonderen;
2. eine besondere Tarifordnung (in Ergänzung zum kantonalen Anwaltstarif) zu erlassen;
3. die Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte beim Obergericht des Kantons Zürich (unter Beizug des Notariatsinspektorats) mit der Aufsicht zu betrauen;

4. die Möglichkeit berufsbegleitender Ausbildung von höchstens 6 Monaten zu schaffen

Die Begründung lautet wie folgt:

Der Kanton Zürich kennt traditionell das Amtsnotariat. Die Zürcher Notare sind demzufolge gleichzeitig Grundbuchführer und leiten die Konkursämter. Demgegenüber gibt es Kantone wie beispielsweise den Stand Bern mit dem ausschliesslich privaten Notariat. Andere Kantone wie beispielsweise Solothurn und Zug kennen mit der Advokatur verknüpfte Mischformen, wo das sogenannte freie «kleine Notariat» neben dem Amtsnotariat problemlos praktiziert wird.

Die Zürcher Notariate leiden heute und künftig unbestrittener Massen unter der stetig wachsenden Geschäftslast, wobei längerfristig betrachtet insbesondere Routinegeschäfte wie Beglaubigungen, gesellschaftsrechtliche Beurkundungen (1993: + 20 %) sowie ehe- und erbrechtliche Geschäfte ins Gewicht fallen.

Das «Kleine Notariat» bringt nicht nur eine auch finanzpolitisch erwünschte Entlastung der Amtsnotariate, sondern entspricht gemessen an den Anforderungen an eine umfassende und effiziente Dienstleistung (fullservice) der freiberuflichen Advokatur durchaus einem legitimen, weil der Öffentlichkeit dienenden Bedürfnis der Zürcher Anwaltschaft. Durch eine griffige Aufsicht soll Missbrauch wie beispielsweise Gefälligkeitsbeglaubigungen entgegen getreten werden. Die Notariate können durch solcherart Teilprivatisierung staatlichen Handelns massgeblich entlastet werden; diese müssen somit keine neuen Stellen schaffen.

Ratspräsident Markus Kägi stellt fest: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat zur Berichterstattung entgegenzunehmen. In der Sitzung vom 3. Juli 1995 hat Josef Vogel (SP, Zürich) den Ablehnungsantrag gestellt, so dass der Rat zu entscheiden hat, ob der Vorstoss an den Regierungsrat überwiesen wird.

Josef Vogel (SP, Zürich): Ich beantrage Ihnen im Namen der Sozialdemokratischen Fraktion, das Postulat aus finanz- und staatspolitischen Gründen nicht zu überweisen.

Die Postulanten wollen die gegenwärtigen Probleme der Notariate, nämlich die höhere Geschäftslast, mit einer Teilprivatisierung des traditionell staatlichen Beurkundungswesens lösen. Mit einer Teilprivatisierung, bei der bezeichnenderweise der aufwendige Teil, das finanziell nicht interessante Konkurswesen, ausgerechnet beim Staat bleiben soll. Die Postulanten beantragen, dass sich einige wenige – ehemalige Notare und Anwälte – die saftigen Rosinen aus dem trockenen Notariatskuchen pflücken, und zwar auf Kosten des Bürgers und der Bürgerin.

Der vom Volk gewählte Notar soll einen gewichtigen Teil seiner verantwortungsvollen beruflichen Aufgaben an freischaffende Anwälte – mit Zürcher Patent – und an freischaffende Notare – mit Zürcher Notariatspatent und wohnhaft in Zürich – abgeben. Er soll mehr oder weniger zum Verwalter, nämlich zum Grundbuchverwalter mit Beurkundungsbefugnis für Grundstücksgeschäfte und Konkursverwalter, degradiert werden. Die notariellen Dienstleistungen sollen gemäss den Vorstellungen der Postulanten nach einer besonderen Tarifordnung, das heisst insgesamt höheren Gebühren für die Bevölkerung und die Wirtschaft, abgegolten werden, und es soll die Möglichkeit der berufs begleitenden Ausbildung von höchstens sechs Monaten – sprich: Schnellbleiche – geschaffen werden.

Das ist der Anfang vom Ende des zürcherischen Notars, der nach einer soliden und mehrjährigen theoretischen und praktischen Ausbildung seine Dienstleistungen der Bevölkerung und der Wirtschaft zu einem vergleichsweise günstigen Gebührensatz zur Verfügung stellt.

Auch die Postulanten, die potentielle künftige Anwärter für das kleine Notariat und vom Fach sind, wissen, dass der Staat aus der Tätigkeit des Amtsnotars erhebliche Überschüsse erwirtschaften und sich den Ausgabenposten für das Konkurswesen erst noch sparen kann. Durch die Einführung des kleinen Notariats, das nur einigen wenigen dient, wären erhebliche Mindereinnahmen des Staates zu erwarten. Die Mehreinnahmen aus dem Einkommen der Anwälte und freiberuflichen Notare würden diese nur teilweise kompensieren. Wer für eine ausgeglichene Staatsrechnung eintritt, kann logischerweise nicht für die Einführung des kleinen Notariats sein.

Die Postulanten verlangen übrigens – in Ergänzung zum kantonalen Anwaltstarif – auch eine besondere Tarifordnung. Das kann doch nur heissen, dass man nicht gewillt ist, die notariellen Dienstleistungen zum

staatlichen Gebührensatz zu erbringen. Der Kunde hätte also auch noch massiv mehr zu bezahlen.

Es ist bekannt, dass die Tarife freierwerbender Urkundspersonen in einzelnen Kantonen derart hoch sind, dass sogar der eidgenössische Preisüberwacher – notabene selbst ein freierwerbender Notar – fand, die Gebühren müssten auf ein erträgliches Mass reduziert werden. Die Preise werden dann auch hoch gehalten, weil kein Wettbewerb besteht. Man hat beim System des freiberuflichen Notariats wohl die freie Wahl der Urkundsperson; der Gebührentarif ist aber von allen gleich anzuwenden. Wir hätten lediglich ein Kartell mehr in unserem Lande.

Das Postulat, welches zur Folge hat, dass der Staat bedeutend weniger erhält und einige wenige Einzelpersonen bedeutend mehr verdienen, ist schon aus finanzpolitischen Gründen nicht zu überweisen.

Das Postulat hat im übrigen einen völlig falschen Ansatzpunkt: Die stetig wachsende Geschäftslast ist nicht, wie die Postulanten meinen, im besonderen auf die «Routinegeschäfte, wie Beglaubigungen, gesellschaftsrechtliche Beurkundungen sowie ehe- und erbrechtliche Geschäfte» zurückzuführen, sondern auf die Belastung im übrigen Beurkundungsbereich, insbesondere auf Beurkundungen im Sachenrecht – Grundstücksgeschäfte – und in noch grösserem Ausmass auf den Konkursbereich. Die Entlastung der Notariate müsste, wenn ihnen schon ein Teil der Aufgaben abgenommen werden sollte, deshalb im Konkursbereich gesucht werden. Es sei denn, der Staat sei bereit, in diesem Bereich flexibel auf das Auf und Ab in der Wirtschaft zu reagieren.

Es ist bezeichnend, dass nur direkt interessierte Kreise das «kleine Notariat» verlangen, die davon betroffene Bevölkerung und die Wirtschaft aber bis heute kein Bedürfnis nach dieser Aufsplittung der Beurkundungsbefugnis geltend machen. Wer zahlt schon gern höhere Gebühren!

Es müssen langfristig auch keine neuen Stellen geschaffen werden. Die Besoldungspolitik muss lediglich so ausgestaltet werden, dass man auf die konjunkturellen Zyklen – wie in der Privatwirtschaft auch – schnell reagieren und die damit verbundene Zu- und Abnahme der Geschäftslast auffangen kann.

Es gibt aber auch noch gewichtige staatspolitische Gründe, die gegen das im Postulat Verlangte sprechen: Die Vorläufer der heutigen zür-

cherischen Notare gehen auf die Landschreiber-Kanzleien des 16. bis 18. Jahrhunderts zurück. Die Tätigkeit der Landschreiber/Notare als Teil der Gerichtsbarkeit und späteren Rechtspflege, als staatliches Tun also, hat im Kanton Zürich zu Recht Tradition.

Bei der Einführung des «kleinen Notariats» wächst die Gefahr des Missbrauchs und der Gefälligkeiten. Ich verweise da auf in den Medien publizierte Straffälle, in die freierwerbende Notare in den letzten Jahren verwickelt waren. Auch das Bundesgericht hatte sich damit zu befassen und solche Entscheide auch veröffentlicht. Ich verweise auf Band 113. In diesem Zusammenhang möchte ich Christian Brückner, den Lehrbeauftragten für Beurkundungsrecht an der Uni Basel, zitieren, der sagt: «Die Unparteilichkeit ist ein besonders delikater Aspekt des Beurkundungsrechts, ihre Verletzung vielleicht die am häufigsten begangene und die am seltensten geahndete notarielle Sünde. Besonders die freiberuflichen Notare müssen in diesem Punkt strenge Disziplin beobachten. Denn Parteilichkeit verkauft sich besser als Unparteilichkeit. Die Unparteilichkeit hat keinen Markt.»

Auch Regierungsrat Dr. Honegger hat in der Presse im Zusammenhang mit der geplanten Verwaltungsreform betont, dass hoheitliche Verrichtungen nicht privatisiert würden. Interessant ist, dass der Postulant Hans-Jacob Heitz in einem andern noch zu behandelnden Postulat bei den Betreibungsbeamten verlangt, dass «das Sportelsystem abzuschaffen sei und die Beamten und deren Mitarbeiter fest zu besolden seien.»

Schliessen möchte ich mit einem Zitat des Postulanten Max Moser aus seinem Jahresbericht als Präsident des Zürcherischen Notarenkollegiums zuhanden der Generalversammlung 1984: «Das Hauptproblem ist auch heute noch ein personelles: Gesamthaft betrachtet glauben wir, dass sich das Amtsnotariat bewährt hat. Die Kundschaft darf sich an eine neutrale, von Parteiinteressen losgelöste Amts- und Vertrauensperson wenden. Aufgrund der persönlich engagierten Aufgabenerfüllung hat sich denn auch die besonders ausgeprägte Vertrauensstellung herausgebildet. Auf der andern Seite hat sich das Notariat als Dienstleistungsbetrieb für den Staat als lukrative Einnahmequelle erwiesen.» In diesem Sinne bitte ich Sie nochmals, das Postulat nicht zu überweisen.

Hans-Jacob H e i t z (FDP, Winterthur): Ein Blick auf die Zuschauer-, ich möchte sagen Expertentribüne, zeigt, dass das Postulat auch das Interesse des Notariatsinspektors geweckt hat. Ich gestatte mir diesbezüglich, die entsprechenden Herren unkompliziert, das heisst ohne Beglaubigung, zu begrüessen.

Es handelt sich hier um ein Postulat. Es beinhaltet die Forderung, das Anliegen zu prüfen. Das heisst, der Regierungsrat ist nicht gebunden, sondern er ist frei in der Ausgestaltung dieses Vorschlags. Er kann – und würde dies wohl auch tun – diesen in Zusammenarbeit mit den fachkundigen Notariatsinspektorats an die Hand nehmen.

Ich denke, Herr Vogel, das Postulat stehe unter dem Motto: «Man wird doch wohl noch fragen dürfen». Sie wissen, dass es eine Mehrzahl von Kantonen in der Schweiz gibt, die das völlig private Notariat kennen. Es geht ja die Mär, dass der Notar an sich regelmässig ausgewechselt wird, weil er bei jeder Anpassung der Statuten dermassen viel verdient, dass er sich zur Ruhe setzen kann. Gerade das wollen wir ja nicht. Wir sprechen vom «kleinen Notariat». Damit ist das staatspolitische Bedenken angesprochen, Herr Kollege Vogel. Mit diesem Postulat soll ja das öffentliche Notariat, der öffentlich-rechtliche Status, erhalten bleiben.

Hierzu eine Präzisierung: Das Wörtchen «ausschliesslich» bezieht sich ganz klar auf die Ausschliesslichkeit der Zulassung von Anwälten im Rahmen dieses «kleinen Notariats» mit Zürcher Patent und hat überhaupt nichts zu tun mit der Ausschliesslichkeit der notariellen Verrichtungen.

Dieses Postulat will die Beurkundungsgeschäfte kundenfreundlicher ausgestalten. Es hat also das System im Visier und nicht etwa die qualitativ gute Arbeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei unseren Notariaten. Das Postulat liegt – bei Lichte gesehen – innerhalb der Leitplanken von New Public Management beziehungsweise des «WIF!»-Verwaltungsreformprogramms, denn das Beurkundungswesen könnte mit dem «kleinen Notariat» einerseits effizienter und effektiver und andererseits kundenfreundlicher ausgestaltet werden. Auch das Kosten-Nutzen-Verhältnis, und zwar sowohl verwaltungsseits als auch konsumentenseits, könnte ausgewogener gestaltet werden. Heute ist es tatsächlich so, dass in vielen Fällen der Gang zum Notariat im Rahmen des Beurkundungswesens für Kleinigkeiten nötig wird, obwohl dies geradesogut ein fachlich ausgebildeter, privat tätiger Anwalt erledigen könnte. Sehr oft wird der Kunde dann noch von einem Anwalt begleitet,

was konsumentenseits zu einem unausgewogenen Kosten-Nutzen-Verhältnis führt. Es ist nun eine Tatsache, Herr Vogel, und das schleckt keine Geiss weg: Es sind gerade oft die Mandanten, die kein Verständnis dafür haben, dass sie wegen dieser kleinen Sachen, die Inhalt des kleinen Notariats sein sollen, noch den Weg oder die Fahrt, oft in Begleitung des Anwalts, zum Notar unter die Füsse zu nehmen haben. Da entstehen nach meinem Verständnis unnötige Zusatzkosten.

Im übrigen kennt auch der Kanton Zürich in einem kleinen, wenn auch bescheidenem Ausmass im Prinzip schon eine Art «kleines Notariat». So kennen wir zwei Handelskammern in diesem Kanton, die durchaus privatwirtschaftlich auch einen öffentlich-rechtlichen Auftrag wahrnehmen und die Gebühren kassierten. Das machen sie seit alters her ohne Klagen. Es handelt sich hier um eine bewährte Lösung.

Wenn Sie Herrn Regierungsrat Honegger zitieren, Herr Kollege Vogel, dann kann ich Herrn Regierungsrat Honegger, als er noch Kantonsrat war, zitieren. Er war einer, der mit einem Vorstoss zur Frage des möglichen Privatisierungspotentials in die Bresche sprang. Ich glaube, dieses Grundgedankengut hat auch heute noch seine Gültigkeit.

Wenn Sie nun die finanzpolitische Seite ansprechen, Herr Vogel, dann möchte ich vorerst daran erinnern, das gerade wir kürzlich die Notariatsgebühren massgeblich erhöht haben. Also dieses Argument sticht nicht und fällt auf Sie zurück. Was die Ertragsausfälle betrifft, sind wir überzeugt, dass hier nur ein kleinerer Teil des Gesamtertrags des Notariatswesens betroffen ist, dass aber auf der andern Seite, gerade durch den Wegfall dieser Klein-klein-Arbeiten, eine Straffung der Organisationsstruktur bei den Notariaten durchaus denkbar ist und hier auch ein Potential zwecks Kosteneinsparung ausgelotet werden kann, so dass per saldo die Lösung des «kleinen Notariats» auch im Interesse der Staatsfinanzen liegen dürfte.

Wenn Sie, Herr Vogel, nun behaupten, das Ziel sei höhere Gebühren, dann haben Sie die Rechnung ohne den Wirt gemacht, denn es ist keineswegs die Absicht von irgendjemandem, die Gebühren nach oben zu treiben, sondern dies soll ein Beitrag der Zürcher Anwaltschaft an ein kundenfreundliches und kostengünstiges Notariatswesen sein.

Es ist heute des weiteren eine Tatsache, dass immer häufiger wegen des Faktors Zeit in Nachbarkantone ausgewichen wird und damit dem Kanton Zürich die entsprechenden Gebühren ohnehin entgehen.

Wenn Sie das Konkurswesen ansprechen, Herr Kollege Vogel, so wissen Sie genauso gut wie ich, dass ja bei den meisten Fällen in grösseren Konkursen ohnehin ausseramtliche Strukturen – grosse Treuhandfirmen und dergleichen – zwecks Durchführung des Konkurses beigezogen werden. Im übrigen erwähnten Sie den andern Vorstoss, den Herr Angst und Herr Hauser, zwei fachkundige Kollegen, mit mir eingereicht haben und der die Organisationsstruktur des Betreibungs-wesens zum Inhalt hat. Über diese Frage kann man sich durchaus unterhalten; das ist keineswegs etwa ein Tabu. Das wäre vielleicht wieder einmal eine Möglichkeit, über den Graben hinweg zu springen und eine konstruktive Lösung im Interesse unseres Standes Zürich zu finden.

Ich bitte Sie, dieses Postulat zu unterstützen und zu überweisen.

Susanne H u g g e l - N e u e n s c h w a n d e r (EVP, Hombrechtikon): Der Vorstoss der Postulanten – beide notabene im Anwalt- und Treuhandwesen tätig – lässt schon einige Fragen offen. Herr Vogel sagte es schon, aber ich möchte es nochmals betonen: Mit der sogenannten Teilprivatisierung von notariellen Aufgaben würden nicht nur jene Tätigkeitsgebiete herausgelöst, die bekanntermassen lukrativ sind, sondern die Anwälte würden – das ist mir wichtig – ohne wesentliche Zusatzausbildung, wie sie etwa im Kanton Bern erforderlich ist, diese Aufgabe der heutigen Notariate übernehmen. Dieses Ansinnen ist keineswegs neu. Schon 1984, bei der Vorarbeiten zum neuen Notariatsgesetz, stand dieser Strukturwechsel zur Diskussion. Damals allerdings waren es ausgerechnet auch Anwälte – es waren FDP-Kommissionsmitglied Kantonsrat Hünig und andere – die dies klar ablehnten.

Nun will sich die «freiberufliche Advokatur» für diese Tätigkeit offerieren. Zurück bliebe zweifellos eine antiquierte staatliche Institution, die heute allgemein bestens qualifiziert ist. Wegbleiben würden erhebliche Einnahmen, die der Staatskasse heute aus diesen Tätigkeiten zufallen. Da stellt sich schon die Frage, ob das so wünschenswert sein kann.

Der Regierungsrat ist bereit, den Vorstoss entgegenzunehmen. Wir denken, er plane eine Gesamtauslegeordnung im Zusammenhang mit der Motion Schellenberg. Wenn er das für sinnvoll hält, werden wir uns diesem Vorgehen nicht widersetzen. Dannzumal aber wollen wir die verschiedenen anstehenden Ungereimtheiten klar reklamieren, speziell

auch die anwaltliche Tätigkeit im Bereich gesellschaftsrechtlicher Beurkundungen, wo eine saubere Trennung und Transparenz schlicht unmöglich sein wird. Ausdrücklich unterstützen wird die Fraktion der EVP deshalb diesen Vorstoss nicht.

Lucius D ü r r (CVP, Zürich): Aufgrund verschiedener Voten erhält man den Eindruck, der Staat würde beinahe zusammenbrechen, wenn diese Teilprivatisierung des Notariatswesens erfolgen würde. Man würde ebenfalls aufgrund verschiedener Voten meinen, die Qualität im heutigen Ausmass wäre dann nicht mehr gegeben. Ich glaube, das ist falsch. Es geht gar nicht darum. Es geht darum, dass man nicht wie heute für eine simple Beglaubigung über eine Stunde Weg in Kauf nehmen muss, weil man für eine einfache Unterschriftenbeglaubigung zum Notariat gehen muss, statt zum Kollegen um die Ecke, bei dem man in fünf Minuten wäre. Darum geht es doch. Es geht darum, dass die Dienstleistungsbereitschaft in diesem Staatswesen erhöht wird.

Ich glaube, wenn die Postulanten nun fordern, dass diese Möglichkeiten des «kleinen Notariats» auf die Anwaltsbüros ausgedehnt werden, dann ist das nichts anderes, als dass die Verwaltung bürgernaher wird, dass die Dienstleistungen rascher an die Frau und an den Mann kommen. Dafür ist es notwendig, dass wir dieses Postulat überweisen.

Der Abbau der Staatsaufgaben, Privatisierung oder Teilprivatisierung, liegt im Trend. Das ist eine Notwendigkeit. In diesem Fall geht es ja nicht darum, die Tätigkeit der Notare überhaupt zu verbieten oder einzuschränken. Es geht lediglich um die gleichlangen Spiesse. Es geht letztlich auch um den Wettbewerb. Der Kanton Zürich begibt sich ja nicht auf Neuland. Die Parallelität von Staatsnotariat und Privatnotariat ist ja in andern Kantonen längst Tatsache geworden, und der Beweis ist erbracht, dass dort die Qualität nicht gelitten hat.

Die Ausbildung der Anwälte – das ist wohl unbestritten – ist qualitativ hochstehend. Es sind ja interessanterweise zum grossen Teil die gleichen Professoren, die an der Universität Zürich sowohl die Juristen, die späteren Anwälte, ausbilden wie auch die Notare. Da kann es ja nicht sein, dass nun die Qualität plötzlich unterschiedlich sein sollte. Kommt hinzu, dass auch die Anwälte eine praktische Erfahrung mit sich bringen, dass sie sich heute vermehrt spezialisieren und notabene sehr oft auch weiterbilden. Es besteht diesbezüglich ein grosses Angebot.

Das «kleine Notariat» ist also nicht primär ein Vorteil für die Anwälte zur Vervollständigung ihrer Angebotspalette, sondern es ist primär eine erweiterte Dienstleistung für das Publikum. Was die Anteil der Einnahmen anbelangt, sind wir der Meinung, dass dieser Abbau sicher nicht massiv ausfallen wird. Zum einen zahlen auch die Anwälte mehr Steuern, wenn sie mehr einnehmen, zum andern ist es möglich, allenfalls personelle Aufstockungen zu verhindern, wodurch Ausgaben gespart werden, die dem Staat anheimfallen würden.

Ich bitte Sie, zusammen mit der CVP-Fraktion, dem Postulat zuzustimmen. Die Postulanten haben es gesagt: Die Regierung erhält damit die Möglichkeit, ihre Meinung kundzutun. Die Weichen werden erst nachher gestellt.

Dr. Jürg Peyer (FDP, Herrliberg): Ich glaube nicht, dass es hier um Standespolitik geht, und, Herr Vogel, es geht auch nicht um Partei- oder Staatspolitik. Es geht um die Konkurrenzfähigkeit des Kantons Zürich, um ein kleines Stück Deregulierung. Ich meine, wir sollten auch hier einen Schritt vorwärts machen. Der Staat soll Prioritäten setzen. Er soll sich auf das beschränken, was er wirklich tun muss und was er tatsächlich besser tun kann als andere. Das andere soll er Privaten überlassen. Aus diesem Grund werden wir dieses Postulat unterstützen. Es geht ja lediglich um eine Abklärung. Kantone mit dem «kleinen Notariat» beweisen, dass man diesen Teil der Staatstätigkeit Privaten ohne weiteres und ohne jeden Schaden delegieren kann. Eine Privatisierung schadet sicher nicht. Tatsache ist vielmehr, dass die benachbarten freien Notariate sehr rege frequentiert werden, und zwar aus einem einzigen Grund: weil sie schneller sind. Sie werden immer schneller sein, weil der Staat nicht auf Vorrat Notare anstellen kann. Das käme gerade in der heutigen Zeit viel zu teuer. Dies führt bei den staatlichen Notariaten notwendigerweise zu «Schlangen», nicht weil die staatlichen Notare langsam sind, sondern weil sie es nicht mit einem ganzen Berufsstand in der Konkurrenz aufnehmen können.

Diejenigen, welche das Postulat ablehnen, machen geltend, der Staat verliere hier lukrative Pfründen; es gehe ihm etwas ab. Ich weise darauf hin, dass wir keine Berechnung haben, welche die Vollkosten des «kleinen Notariats» berücksichtigt. Wenn das «kleine Notariat» tatsächlich eine Pfründe des Staates ist, müssen wir schnellstens die Tarife senken, denn es geht nicht an, dass sich der Staat am Erstellen von Eheverträgen, von Erbverträgen oder von Testamenten bereichert. Das

ist auch der Grund, wieso die Tarife für die freiberuflich tätigen Notare tief angesetzt werden sollen. Es soll nicht sein, dass dies eine Pfründe für Anwälte ist. Es soll eine Nebentätigkeit sein, die sie schneller als andere machen. Darum soll man dieses Postulat unterstützen.

Esther Z u m b r u n n (DaP/LdU, Winterthur): Auch wenn die LdU-Fraktion Tendenzen zur Privatisierung nicht abgeneigt ist, werden wir dieses Postulat nicht unterstützen. Für uns sind zuviele Fragen offen. Ich nehme den Bund «öffentliche Testamente» heraus: Wer sammelt die, wo werden sie gesammelt und wer würde den Vollzug sicherstellen? Ist dies eine staatliche Stelle oder zahlt der Staat für eine private Stelle? Eine Aufgabe für die Allgemeinheit muss vom Staat übernommen werden. Bei privaten Büros ist die Gefahr der Abhängigkeit viel grösser, weil private Interessen gegenüber den allgemeinen Interessen mehr Einfluss haben könnten. Wir bezweifeln auch, ob tatsächlich eine richtige Aufsicht gegenüber Missbräuchen bestehen würde und ob dies tatsächlich günstiger zu stehen komme. Zudem liegt für uns die Frage in der Luft: Ist es vielleicht sogar eine Arbeitsbeschaffung für arbeitslose Anwälte und Anwältinnen?

Georg S c h e l l e n b e r g (SVP, Zell): Die SVP hat etwelche Vorbehalte zu diesem Vorstoss, unterstützt ihn aber doch, weil wir glauben, dass das Begehren geprüft werden sollte. Dies kann mit der Motion Schellenberg bezüglich Neuorganisation der Notariate erfolgen. Wie wir kürzlich in diesem Saal vom Herrn Obergerichtspräsidenten gehört haben, ist ja eine Expertengruppe an der Arbeit.

Felix M ü l l e r (Grüne, Winterthur): Es ist für mich nicht erstaunlich, dass dieser Vorstoss aus Juristen- respektive Anwaltskreisen gekommen ist. Es ist ebensowenig erstaunlich, dass Herr Heitz im Zusammenhang mit der Kommissionsarbeit betreffend die Erhöhung der Notariatsgebühren offensichtlich auf den Geschmack gekommen ist, dieses Ansinnen zu bringen. Erstaunlicher ist schon eher, dass die Regierung diesen Vorstoss entgegennehmen will. In einer Zeit, in der sie nach Einnahmequellen sucht, möchte sie also eine Einnahmequelle, die doch immerhin um die 30 Millionen Franken ausmacht, einfach so aus der Hand geben. Offensichtlich geht es hier wieder einmal bürgerli-

chen Kreisen darum, die Gewinne, die der Staat machen könnte, zu privatisieren und die Verluste zu sozialisieren. Mit andern Worten: Die Gewinne sollen den Privaten übertragen, die Kosten durch Steuern der Allgemeinheit aufgehalst werden.

Bei der Privatisierung ist ja zudem zu erwarten, dass die Gebühren in Zukunft erhöht werden. Die Begründung von Herrn Dürr erscheint mir in diesem Zusammenhang eher lächerlich. Die Kundenfreundlichkeit muss ja nicht durch Privatisierung erreicht werden. Auch hier ist es keine Frage der Privatisierung. Diese Zielsetzungen können auch mit den bestehenden Notariaten erreicht werden. Von mir aus gesehen ist es sogar eher so, dass im heute geltenden System für die Leute, die bei den Notariatsgeschäften keine Anwälte beiziehen wollen, die einfachere Möglichkeit besteht. Sie wissen genau, dass ein Notariat existiert, und sie finden es im Telefonbuch. Man muss sich nicht darum kümmern, bei welchem Anwalt und bei welcher privaten Stelle man seine Geschäfte erledigen kann. Von mir aus gesehen heisst das andersherum gesagt, dass die Schwelle niedriger ist, dass diejenigen, die nur kleine Verrichtungen erledigen müssen, die ohne einen Anwalt möglich sind, mit einem zentralen Notariat eher günstiger fahren. Die Grünen empfehlen diesen Vorstoss zur Ablehnung.

Bruno D o b l e r (FPS, Lufingen): Ich habe keine Interessensbindung dahingehend zu erläutern, dass ich Anwalt wäre. Aber mir ist es auch aufgefallen, dass sich relativ viele Anwälte hier zum Wort melden.

Wir sprechen immer wieder über Deregulierung. Hier haben wir die Möglichkeit, wirklich etwas Kleines vorzunehmen, nämlich mit der Teilprivatisierung notarieller Aufgaben. mit diesem «kleinen Notariat». Ich sehe auch keine Bedenken hinsichtlich der Staatspolitik, es seien denn die doch relativ hohen Gebühren, die in die Staatskasse fliessen. Herr Vogel erwähnte, es würde hier ein privates Kartell geschaffen. Da habe ich auch meine Fragen. Etwa jene, ob ein solcher Anwalt im Kanton Zürich wohnhaft sein muss. Ich meinte, bei der Ausgestaltung eines solchen Vorschlags sollte man die Privatisierung so weit treiben, dass hier endlich ein freier Markt entstehen könnte, dass wir rascher zu diesen notariellen Dienstleistungen kommen könnten. Dieses Angebot muss erweitert werden. Man muss näher an diese Dienstleistung herankommen können. Wenn der Markt dafür geschaffen wird, werden wir

auch günstigere Kosten erwarten können. Wir unterstützen dieses Postulat.

Erich Hollenstein (LdU, Zürich): Manchmal habe ich in diesem Saal den Eindruck, dass alles etwas akademisiert werde. Die Notariate haben sich doch eigentlich bewährt. Für einen Drittschüler, der eine Notariatslehre macht, ist das eine Zukunftsperspektive, die ihm eine gute Stellung in der Gesellschaft ermöglicht. Wenn wir aber daran gehen, solche Ämter einfach Stück für Stück herauszunehmen, dann zerstören wir irgendwo den Mittelbau. Es entsteht dann ein Verlust hinsichtlich einer Berufsausübung, die nicht unbedingt akademisch sein muss. Das finde ich in bezug auf junge Menschen, die eine kaufmännische Lehre oder eine Notariatslehre machen, nicht gut. Wir sollten den Weg für diese Menschen offen halten. Deshalb bin ich persönlich dagegen, dass man hier, einfach weil man bei den Akademikern Kapazitäten hat, einen Berufsstand demontiert, indem man beim Notariatswesen einen Abbau vornimmt. Deshalb kann ich mich für diesen Vorschlag nicht erwärmen.

Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur): Herr Dobler, Sie gehen wohl mit mir einig: Es gibt auch andere Berufskategorien in diesem Rat, die gelegentlich zu Geschäften sprechen, die sie direkt betreffen. Ich denke an die Lehrer und dergleichen. Genauso wie ich den Lehrern das Recht zuspreche, sich zu ihren Interessen in diesem Saal zu äussern, dürfen das auch andere Berufsgattungen. Das ist ein Wechselspiel, das auch zum Parlamentsbetrieb gehört. Zudem wird das ja offengelegt.

Zu Herrn Hollenstein möchte ich nur eines sagen: Bitte vergessen Sie eines nicht, es ist den Anwälten nicht verboten, notariatsausgebildete Personen anzustellen. Wenn das «kleine Notariat» eingeführt würde, dann ist es durchaus denkbar, dass in grösseren Kanzleien zwecks Optimierung dieser Dienstleistung solche Fachkräfte beigezogen werden. Deshalb ist Ihre Befürchtung, die auf den ersten Blick einleuchtet, ganz sicher nicht zutreffend.

Regine Aepli Wartmann (SP, Zürich): Ich verüble es meinen Berufskollegen nicht, wenn sie sich für ihre Interessen einsetzen, solange dies transparent gemacht wird. Ich denke, es gebe Gründe, sich zu überlegen, wie das Notariat organisiert werden sollte, so dass es

kundenfreundlich und dienstleistungseffizient ist. Es stört mich aber, wenn heute davon gesprochen wird, dass zwecks Erhöhung der Konkurrenzfähigkeit und der Standortvorteile das Notariat zumindest zum Teil privatisiert werden müsse. Es ist nämlich nicht so, dass man keine Vergleichsmöglichkeiten hätte. In vielen Kantonen ist ja das Notariat privatisiert; es wird von Anwälten und Notarinnen und Notaren ausgeübt, und es hat sich eben gezeigt, dass die private Organisation des Notariats wesentlich teurer ist als die öffentliche. Ich denke, die Preisqualität sei ein ganz entscheidendes Merkmal der Kundenfreundlichkeit, wahrscheinlich sogar das allerwichtigste. Im übrigen ist es auch nicht selbstverständlich, dass Personen, die auf notarielle Dienstleistungen angewiesen sind, bei Anwältinnen und Anwälten schneller bedient werden als beim öffentlichen Notariat. Ich weiss, dies ist eine Kritik, die direkt oder indirekt an den zürcherischen Notariaten geübt wurde. Ich finde, sie leisten eine gute und eine effiziente Arbeit. Ich bitte Sie, das Postulat nicht zu überweisen.

Robert R i e t i k e r (SVP, Maur): Als reger Benützer von Notariaten in der gesamten Schweiz kann ich auch ein Wörtchen mitreden. Ich kenne auch die Verhältnisse in den Kantonen, in welchen die Notariate privatisiert wurden. Persönlich bin ich der Meinung, im Kanton Zürich stehe es sehr gut um die Notariate. Ich stelle keinen wesentlichen Unterschied zu den privatisierten Notariaten fest. Ganz im Gegenteil, für die Kunden ist es immer schwierig, dort die richtigen Notare zu finden, die das Geschäft für uns auch richtig abwickeln. Darum bin ich der Meinung, dass ein Zwang zu einer Änderung im Kanton Zürich sicher nicht vorhanden sei.

Andererseits sehe ich natürlich die Vorteile, welche die Juristen hätten. Sie könnten diese Geschäfte auch noch durchziehen. Es bestünde eventuell ein Vorteil in bezug auf die Gebühren. Das ist hier im Kanton Zürich vielleicht ein Nachteil: Viele grössere Geschäfte werden von aussenstehenden Notaren oder Juristen vorbereitet, und trotzdem bezahlt man die Gebühr für das gesamte Geschäft beim Notariat. Das ist aber eine Frage der Gebührenordnung. Eine diesbezügliche Änderung wäre allenfalls besser als eine Teilprivatisierung.

Im übrigen gibt es auch im Kanton Zürich gute, sehr gute und weniger gute Notariate. Das hängt von der Führungsqualität der Personen ab.

Dasselbe wäre auch bei Privaten der Fall. Persönlich bin ich nicht überzeugt, dass eine Änderung notwendig ist.

Ratspräsident Markus Kägi teilt mit, dass er sich an der Abstimmung nicht beteiligen wird. Im Falle von Stimmengleichheit wird die Erste Vizepräsidentin, Frau Esther Holm, den Stichentscheid geben.

Abstimmung

Der Rat beschliesst mit 76:56 Stimmen, das Postulat nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

10. Postulat Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, vom 10. Juli 1995 betreffend EDV-Vernetzung der Gemeindesteuerämter mit dem kantonalen Steueramt (schriftlich begründet)

KR-Nr. 173/1995, Entgegennahme

Das Postulat lautet wie folgt:

Der Regierungsrat wird eingeladen, im Zuge der Verwaltungsreform raschmöglichst zu prüfen, wie die Gemeindesteuerämter mit dem kantonalen Steueramt so zu vernetzen sind, dass die Daten nur einmal erfasst werden müssen und dass Abfragen älterer Daten zwecks Vergleich direkt möglich sind. Die konkrete Software sollte eine automatische Plausibilitätskontrolle ermöglichen.

Die Begründung lautet wie folgt:

Die einzelnen Gemeindesteuerämter leisten regelmässig einen erheblichen Datenerfassungsaufwand. Auf Grund der eingegangenen Steuererklärungen werden die steuerrelevanten Einkommens- und Vermögensgrössen bestimmt. Dies geschieht in den meisten Fällen rein manuell mit Hilfe einer Rechenmaschine. Eine erste automatische Plausibilitätskontrolle ist deshalb nicht möglich. Die bearbeiteten Steuererklärungen werden dem Kanton in Papierform weitergegeben. Dort

müssen die gleichen Daten ein zweites Mal bearbeitet werden. Daten für Vergleiche aus früheren Jahren können sich die Gemeindesteuernämter nur auf dem Korrespondenzweg beschaffen, da sie keine direkten Abfragen auf dem Computersystem des kantonalen Steueramtes vornehmen können. Die Arbeit der Steuerämter soll mit Hilfe der EDV effizienter organisiert werden, damit sich die Steuersekretärinnen und Steuersekretäre auf die wesentlichen Fälle konzentrieren können. Bei der heutigen Arbeitsweise werden Steuergelder für einen unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand verbraucht. Zudem ist anzunehmen, dass dem Fiskus mangels systematischer Plausibilitätskontrolle Steuereinnahmen entgehen.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat zur Berichterstattung entgegenzunehmen.

Ein anderer Antrag wird nicht gestellt. Das Postulat ist überwiesen.

Das Geschäft ist erledigt.

11. Postulat Mario Fehr, Adliswil, und Dr. Markus Notter, Dietikon, vom 4. September 1995 betreffend Einrichtung einer kantonalen Fachstelle für die Beziehungen zum Bund und für Fragen der Bundespolitik (schriftlich begründet)

KR-Nr. 201/1995, Entgegennahme

Das Postulat lautet wie folgt:

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, wie er eine kantonale Fachstelle für die Beziehungen zum Bund und für Fragen der Bundespolitik einrichten kann.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat zur Berichterstattung entgegenzunehmen.

Dr. Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil a. A.) beantragt, den Vorstoss nicht zu überweisen.

Der Vorstoss bleibt auf der Traktandenliste. Der Entscheid betreffend Überweisung wird an einer nächsten Sitzung gefällt.

Das Geschäft ist vorläufig erledigt.

12. Motion Hans-Peter Portmann, Zürich, und Germain Mittaz, Dietikon, vom 11. September 1995 betreffend zeitgemässe Abzüge bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer (schriftlich begründet)

KR-Nr. 210/1995, Entgegennahme

Die Motion lautet wie folgt:

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (KRG 632.1 / Art. 21) zu ändern und wie folgt eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten:

«Die steuerfreien Beträge sind in Art. 21 entsprechend der heutigen Situation seit der letzten Anpassung anzuheben. Eine automatische Indexierung für die steuerfreien Beträge ist einzuführen.»

Die Begründung lautet wie folgt:

Die heutigen steuerfreien Beträge bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer entsprechen nicht mehr den aktuellen Vermögens- und Lebensunterhaltsverhältnissen. Die Abzüge bei der Einkommenssteuer unterliegen einer automatischen Indexierung. Die Grundstückgewinnsteuer wird ebenfalls diesbezüglich innerhalb der Steuergesetzrevision angepasst. Es ist somit an der Zeit, entsprechend auch die Erbschafts- und Schenkungssteuer anzugleichen.

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion zur Berichterstattung und Antragstellung entgegenzunehmen.

Ein anderer Antrag wird nicht gestellt. Die Motion ist überwiesen.

Das Geschäft ist erledigt.

13. Postulat Hans-Peter Portmann, Zürich, und Germain Mittaz, Dietikon, vom 11. September 1995 betreffend Steuererleichterung bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer (schriftlich begründet)

KR-Nr. 211/1995, RRB-Nr. 3119/18.10.1995 (Stellungnahme)

Hans-Peter Portmann (CVP, Zürich) und Germain Mittaz (CVP, Dietikon) haben am 11. September 1995 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, einen Vorschlag zur Ergänzung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (KRG 632.1) betreffend folgende Anliegen zu unterbreiten:

Eine Steuererleichterung bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer soll dort gewährt werden, wo der Erblasser oder Schenker unmittelbar zuvor über eine gewisse Zeitspanne hinaus im Kanton Zürich Einkommens- und/oder Grundstückgewinnsteuer entrichtet hat.

Der Regierungsrat nimmt auf Antrag der Direktion der Finanzen wie folgt Stellung:

Das zürcherische Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 28. September 1986 (ESchG) steht, in Einklang mit den meisten anderen kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzen, auf dem Boden der Erbanfallbesteuerung. Der Erbschaftssteuer wird nicht der Nachlass als solcher, sondern die zufolge des Todes bei den einzelnen Erben oder Vermächtnisnehmern eingetretene Bereicherung unterworfen. Ferner hat bei lebzeitigen unentgeltlichen Zuwendungen der Beschenkte eine Schenkungssteuer zu entrichten. Steuerpflichtige sind somit entweder die Erben (bzw. Vermächtnisnehmer) oder Beschenkten, und nicht der Erblasser oder Schenkgeber. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer hat sodann den Charakter einer Rechtsverkehrssteuer. Vor allem ist sie aber auch eine Bereicherungsabgabe.

Die Besteuerung der Vermögenszugänge aus Erbschaft und Schenkung entspricht einer gerechten Steuerordnung. Der Zufluss von Vermögenswerten aus Erbschaft oder Schenkung erhöht die wirtschaftliche

Leistungsfähigkeit des Erben oder Beschenkten. Die Besteuerung der Erbschaften und Schenkungen ist folglich ein wesentlicher Bestandteil einer auf der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beruhenden Steuerordnung. Bei einer vorbehaltlosen Durchführung der Gesamteinkommensbesteuerung müssten diese Wertzuflüsse der Einkommenssteuer unterworfen werden. Die Erhebung der separaten Erbschafts- und Schenkungssteuer anstelle der Einkommenssteuer erlaubt es, die Steuerbelastung nach der Höhe des Vermögensanfalls und nach dem Verwandtschaftsgrad des Empfängers zum Erblasser oder zum Schenkgeber abzustufen.

Eine weitere Abstufung der Erbschafts- und Schenkungssteuer, in welcher Form auch immer, die davon abhängig wäre, ob das vererbte oder geschenkte Vermögen im Kanton beim Erblasser oder Schenkgeber der Einkommens- oder Grundstückgewinnsteuer unterlag, ist jedoch schon aus verfassungsrechtlichen Gründen abzulehnen. Eine solche Abstufung liefe auf eine unzulässige Unterscheidung hinaus, die gegen das Gebot der rechtsgleichen Behandlung (Art. 4 Abs. 1 BV) und insbesondere den daraus hergeleiteten Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstiesse (vgl. auch Art. 19 Abs. 1 KV). Denn der Umstand, inwieweit das vererbte oder geschenkte Vermögen beim Erblasser oder Schenkgeber schon als steuerbares Einkommen erfasst wurde, ist für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Erben oder Beschenkten und damit des Steuerpflichtigen ohne Belang. Die Steuerbelastung von diesem Umstand abhängig zu machen bedeutete letztlich, den Erben oder Beschenkten für ein Drittverhalten, nämlich dasjenige des Erblassers oder Schenkgebers, verantwortlich zu machen, was jedoch nicht angehen kann.

Darüber hinaus können dem Postulat keine Anhaltspunkte entnommen werden, wie die angestrebte Steuererleichterung zu erreichen wäre. Es ist jedenfalls keine Regelung denkbar, die nicht mit einem unverhältnismässigen Verfahrensaufwand bei der Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuer verbunden wäre. So müssten auch jene Vermögensteile ausgeschieden werden, die dem Erblasser oder Schenkgeber in Form von einkommenssteuerfreien Kapitalgewinnen zuflossen. Schliesslich hätte eine solche Steuererleichterung auch kaum zur Folge, dass weniger Vermögen in ausländischen Steueroasen angelegt würden. Zum einen kommen solche Vermögensanlagen bei hier wohnhaften Privatpersonen nach wie vor vergleichsweise selten vor; zudem haben

diese die Einkommenssteuer grundsätzlich auch auf Einkünften zu entrichten, die sie aus ausländischen juristischen Personen beziehen. Zum andern fällt die Erbschafts- und Schenkungssteuer bei einem nahen Verwandtschaftsverhältnis im Vergleich zur Einkommenssteuer schon heute eher gering aus. Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Hans-Peter P o r t m a n n (CVP, Zürich): Ich danke der Regierung für die Erläuterungen, besonders für die Erläuterungen darüber, wie die Erbschaftssteuer funktioniert und für die Erläuterungen darüber, welchen rechtlichen Charakter sie hat. Ich finde aber kein einziges Wort über den Hintergrund und die inhaltliche Aussage meines Vorstosses. Auch über die Attraktivitätssteigerung des Wohn- und Arbeitsplatzes Zürich sowie über die Eindämmung von Ertrags- und Kapitalflucht aus steuerlichen Gründen verliert der Regierungsrat kein Wort. Die Studie «Wirtschaftsstandort Zürich» vom Februar dieses Jahres, welche der Regierungsrat in Auftrag gegeben hat, scheint jedoch bereits wieder vergessen zu sein. Ich zitiere: «Eine wirtschaftlich rationale Gestaltung des Steuersystems, die sich an Art und Umfang der Leistungen, aber auch am Preis-Leistungs-Verhältnis von Konkurrenzstandorten ausrichtet, ist deshalb von grosser Wichtigkeit.»

Dass unser Steuersystem umgangen wird, unter anderem auch wegen Erbschafts- und Schenkungssteuer, zeigen die verschiedensten Entwicklungen. Ich nenne Ihnen hier zwei Beispiele. Das Anlagenfondsgeschäft in der Schweiz hat ein Volumen von 150 Milliarden Franken. Davon sind 100 Milliarden Franken, also zwei Drittel, im Ausland, und dies aus steuertechnischen Gründen. Uns gehen dabei Einnahmen und Arbeitsplätze verloren. Ein zweites Beispiel, die sogenannten «Offshore»-Plätze; Sie kennen alle die Namen. Allein auf den Bahamas gibt es über 30 Schweizer Finanzfirmen; von den angegliederten Firmen, die dort Unternehmensberatungen anbieten, ganz zu schweigen. Wegen der immensen Summen an Kapital, welche statt auf dem Finanzplatz Schweiz auf den Bahamas verwaltet werden, lassen auch Schweizer Bürger, welche mit den Bahamas geschäftlich Kontakt haben, ihre Einnahmen und Vermögen aus steuertechnischen Gründen dort anfallen. Es ist mit nur gerade 5000 US-Dollar möglich, dort einen «Trust» zu eröffnen, und mit einem solchen «Trust» können über Generationen hinaus Vermögen ohne Steueranfall weitergegeben werden.

Ich ziehe aber auch einen kantonalen Vergleich; bleiben wir in der Schweiz. Der wirtschaftsstarke Kanton Zürich weist gemäss Steuerangaben pro steuerpflichtige natürliche Person ein durchschnittliches Vermögen von 200 000 Franken aus. Der Kanton Schwyz kommt pro natürliche Person auf ein ausgewiesenes Vermögen in der Höhe von 700 000 Franken. Sie wissen ja: Der Kanton Schwyz kennt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Der Regierungsrat weist in seiner Antwort darauf hin, dass die Unterscheidung zwischen Erbschaften von kantonal versteuertem Vermögen und zwischen Erbschaften von Personen, die noch keinen Franken im Kanton liegen gelassen haben, gemäss Bundesverfassung einer rechtungleichen Behandlung entspreche. Ich betrachte diese Behandlung aus kantonalen Sicht als absolut rechtsgleich. Wie würden Sie denn aus schweizerischer Sicht die verschiedenen kantonalen Regelungen bezeichnen, wenn dieser Grundsatz doch in der Bundesverfassung verankert ist? Der Regierungsrat sagt auch, dass bei meiner Lösung der Erblasser über Besteuerung oder Nichtbesteuerung verantwortlich gemacht würde. Hier muss ich sagen: Das ist tatsächlich ins Schwarze getroffen. Das ist genau das, was ich mit meinem Vorschlag möchte. Der Steuerzahler soll wissen, was er für Vorteile hat, wenn er in diesem Kanton Zürich Steuern entrichtet. Ich glaube, gerade aus der Sicht Zürichs, so wie es heute mit den Abzügen geregelt ist, bestehen ja Vorteile – was in Ordnung ist –, aber sie sind auf Lebensformen ausgerichtet, die gerade im Kanton Zürich je länger je mehr an Gewicht verlieren, während die neuen Lebensformen immer mehr dazugewinnen. Mein Vorschlag würde auch diesem Trend etwas entgegenwirken.

An den vom Regierungsrat erwähnten unverhältnismässigen Verfahrensaufwand glaube ich allerdings im Zeitalter der EDV nicht. Hier stellt sich für mich vielmehr die Frage, ob er wirklich den Willen hat, hier seriös zu prüfen und ein Modell auszuarbeiten.

Ich komme auf die Studie «Wirtschaftsstandort Zürich» zurück. Da steht: «Die Steuerbelastung von juristischen und natürlichen Personen kann nicht getrennt betrachtet werden.» Der Regierungsrat erwähnt in seiner Stellungnahme immer die natürlichen Personen. Er schreibt: «Vermögensanlagen mit dem Ziel von Steuerflucht kommen bei hier wohnhaften Privatpersonen selten vor.» Verzeihen Sie mir diese Formulierung: Ich habe diesen Passus verschiedenen Finanzfachleuten,

auch hier auf dem Platz Zürich, gezeigt. Ich muss Ihnen sagen: Mir ist jeweils ein herzhaftes Lachen entgegengekommen.

Wenn wir wirklich aus der allgemeinen Finanzmisere herauskommen wollen, dann müssen wir auch innovative Schritte unternehmen. Nur ein antizyklisches Handeln bringt einen aus dem Teufelskreis der breit zusammenhängenden Defizite. Mit Blick auf die Steuern würde das heissen: In guten Zeiten erhöhen und Reserven schaffen, in schlechten Zeiten Steuern erleichtern und die Wirtschaft und den privaten Konsum anspornen. Es gibt genügend Beispiele im Ausland. Beispielsweise die Stadt Dublin in Irland hat es geschafft, indem sie für ihre Haupteinnahmequelle, den Finanzsektor, Steuererleichterungen gewährt. Aber sie hat es erst geschafft, als die Arbeitslosenzahl auf 18% stieg.

Ich werde aber hier den Verdacht nicht los, dass die Regierung entweder nicht gewillt ist – das glaube ich zwar weniger –, aber vielleicht ist sie auch nicht fähig, dieses Problem ökonomisch und professionell zu lösen. Ohne wirklich einschneidende Änderungen wage ich heute und hier zu behaupten, dass wir 1999 im Kanton Zürich ein Defizit von über einer Milliarde Franken haben werden.

Ich möchte hier vom Regierungsrat noch zumindest die Antwort auf diese Frage haben: Was wären denn aus Ihrer Sicht die finanziellen Auswirkungen einer solchen Systemänderung bei den Erbschaftssteuern für die Finanzen des Kantons Zürich?

Wenn also schon die Regierung nicht einmal gewillt ist, durch Entgegennahme des Postulats das vorgebrachte Anliegen seriös zu prüfen, dann sollte zumindest das Parlament mutiger sein und ein Stück Unternehmertum an den Tag legen. Ich erinnere meine Kolleginnen und Kollegen auf der rechten Ratsseite daran, dass auch wir als Fraktionsmitglieder von bürgerlichen Regierungsparteien für das Regierungsprogramm mitverantwortlich sind. Wir sollten auch gewillt sein, die unsern Wählerinnen und Wählern im vergangenen Frühjahr abgegebenen Versprechungen einzulösen. Ich hoffe auf Ihre Unterstützung und danke Ihnen dafür.

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich): Ich muss sagen, dass ich aus der Antwort der Regierung insofern nicht ganz klug wurde, als im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz meines Erachtens deutlich geschrieben steht, dass zwar die vererbte Summe bei den Nachkommen

besteuert wird, dass aber als Voraussetzung gegeben sein muss, dass der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Kanton Zürich hatte. Nur vor diesem Hintergrund ist es auch verständlich, dass jemand, obwohl er jahrelang im Kanton Zürich Einkommen und Vermögen versteuerte, dann, wenn er merkt, dass es in die «ewigen Jagdgründe» geht, seinen Wohnsitz verlegen kann und vielleicht in den Kanton Schwyz zieht. Dann gehen dem Kanton Zürich die genannten Einkünfte aus der Erbschaftssteuer verloren. Vor diesem Hintergrund sehe ich die Stellungnahme der Regierung als nicht vollständig an. Ich muss mich effektiv fragen, warum dieser Idee der Postulanten von seiten der Regierung nicht mehr Interesse entgegengebracht wird.

Ich könnte mir vorstellen, dass Herr Honegger noch sagen wird, in dieser schwierigen Zeit solle man im Bereich der Erbschaftssteuer nicht noch Erleichterungen gewähren. Allerdings verstehe ich dann nicht, wieso vorher die Regierung bereit war, die Motion entgegenzunehmen. Bei der Realisierung dieser Forderung wird mit Sicherheit einiges an Steuern wegfallen. Ich könnte mir vorstellen, dass die Regierung in ihrer Not auch bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer die Zitrone vollständig auspressen möchte.

Ich meine, dieses Postulat bringe eine neue und richtige Idee. Es nützt uns nichts, wenn wir einerseits bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer programmierte Verluste auf uns nehmen, und auf der andern Seite mit dem Wegzug der Erblasser der ganzen Steuer verlustig gehen. In Abwägung dieser beiden Tatsachen, nachdem ich sah, dass die Regierung bereit war, die Motion entgegenzunehmen, aber dieses Postulat ablehnt, wurde ich aus der Welt der Finanzdirektion nicht mehr klug. Ich beantrage Ihnen, zusammen mit meiner Fraktion, diesen Gedanken, der in dem Vorstoss zum Ausdruck kommt, zu unterstützen und das Postulat zu überweisen.

Ich bin gespannt, was sich die Regierung bei sorgfältiger Prüfung einfallen lässt. Die Argumentation, dass hier von der Systematik her ein Faux pas begangen wird, kann ich nicht nachvollziehen. Die Steuer fällt dort an, wo der Sitz des Erblassers ist, und genau um diesem Punkt geht es Herrn Portmann. Ich bitte Sie – mit der Fraktion zusammen – das Postulat zu überweisen.

Adrian B u c h e r (SP, Schleinikon): Ich glaube, dass die beiden Vordner nicht recht haben. Die Regierung hat zu Recht geschrieben, dass

beim Postulat der Herren Portmann und Mittaz ein Systemfehler zu orten ist insofern, als ja nicht der Erblasser besteuert wird, sondern derjenige, der das Erbe erhält. Es macht wenig Sinn, wenn hier im Kanton Zürich jemand stirbt, aber diejenigen, die erben, wohnen in andern Kantonen, und die Erbschaft wird dann dort versteuert. Den ersten Ablehnungsgrund kann ich also voll nachvollziehen: Es geht nicht darum, Leuten, die hier sterben, eine Erleichterung zu gewähren, sondern es geht darum, dass dort versteuert wird, wo das Geld anfällt. Insofern macht es keinen Sinn, was Herr Portmann fordert.

Ein zweiter Systemfehler bei diesem Postulat liefert den zweiten Ablehnungsgrund. Es ist ja nicht so, dass dann, wenn jemand über längere Zeit an einem Ort wohnt und dort laufend Steuern bezahlt, ihm ein Rabatt gewährt würde. Das gibt es nicht. Alle Steuern werden nach dem Prinzip der Leistungsfähigkeit erhoben – da gehören Erbschaftssteuern auch dazu –, und insofern geht es nicht an, dass jemand, wenn er längere Zeit im Kanton wohnt, weniger Steuern zu zahlen hat.

Die SP wird das Postulat aus diesen beiden Gründen ablehnen. Erstens wird da bei einem falschen Ansatz eine Erleichterung gesucht, und zweitens entspricht es nicht dem Prinzip der Leistungsfähigkeit, wenn nach längerer Dauer des Wohnsitzes Erleichterungen gewährt werden.

Dr. Lukas Briner (FDP, Uster): Die Standortgunst Zürichs ist selbstverständlich zu heben. Das ist auch finanzpolitisch wichtig. In diesem Sinne sind die Bemühungen Herrn Portmanns anzuerkennen. Dennoch muss ich Ihnen – es mag Sie erstaunen oder nicht – mitteilen, dass die FDP-Fraktion dieses Postulat nach einlässlicher Prüfung und Diskussion nicht unterstützt, und zwar aus Gründen, die teilweise in der Stellungnahme der Regierung aufgelistet sind, vor allem aber deshalb, weil Ihre Lösung – Herr Portmann – einen Verstoss gegen das Prinzip der Rechtsgleichheit darstellt. Es ist nicht dasselbe, ob unterschiedliche kantonale Gesetze unterschiedliche Lösungen treffen – das liegt in der Natur des Föderalismus – oder ob ein und dasselbe Gesetz Sachverhalte ungleich behandelt, die eine ungleiche Behandlung nicht rechtfertigen. Das kantonalzürcherische Recht muss in sich selbst der Rechtsgleichheit Rechnung tragen, ungeachtet dessen, ob andere Kantone andere Lösungen kennen oder nicht. Es kommt dazu, dass diese Lösung indirekt auch das Prinzip der Niederlassungsfreiheit tangiert, indem mit steuerlichen Mitteln versucht wird, darauf Einfluss zu

nehmen, wo sich jemand niederlässt und sein Steuerdomizil errichtet. Es kommt ferner dazu, dass das Veranlagungsverfahren zusätzlich kompliziert wird, weil in jedem Fall, allenfalls durch Beweisverfahren, abzuklären sein wird, wie lange der Zeitraum gedauert hat, in dem jemand tatsächlich hier war und zu welchem Zeitpunkt jemand irgendwelche Dokumente hier deponiert hat. Es könnte ja um sehr viel Geld gehen, wenn es um wenige Wochen oder Monate geht, in denen eine bestimmte Frist einzuhalten ist oder nicht.

Richtig ist, dass wir in diesem Kanton ein besseres Steuerklima brauchen und dass wir für Inhaber grosser Vermögen und Einkommen auch attraktiv sein müssen. Aber es ist nicht in erster Linie die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die dieses Steuerklima verschlechtert, sondern es ist die steuerliche Gesamtbelastung, der man zu Lebzeiten unterliegt. Es sind ja immerhin die Erben, welche die Erbschaftssteuer zahlen und nicht der verblichene Erblasser.

Es ist wichtig, auch darauf hinzuweisen, dass die berühmten ausländischen «Trusts» auch steuerrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Wenn man einen «Trust» errichtet und dieser in das eigene Vermögen wirtschaftlich und rechtlich übergeht, wird hier zu diesem Zeitpunkt eine Schenkungssteuer fällig. Oder man errichtet einen «Trust», an dem der «Trust»-Geber wirtschaftlich und rechtlich berechtigt bleibt, dann ist das Vermögenssubstrat der hiesigen Erbschafts- und Schenkungssteuer auch nicht entzogen. Also vorausgesetzt, es werde korrekt deklariert, sind diese Missbrauchsgefahren nicht so gross wie sie dargestellt wurden.

Das Bemühen als solches wäre an sich willkommen, aber wir sind nicht bereit, dafür einen Verstoß gegen die Rechtsgleichheit in Kauf zu nehmen. Ich bitte Sie deshalb, das Postulat nicht zu überweisen.

Germain M i t t a z (CVP, Dietikon): Als Mitpostulant danke ich dem Regierungsrat für die vorliegende Stellungnahme. Ausführlich ist sie zwar nicht, und zudem wird darin nur die eine Seite der aufgeworfenen Frage behandelt. Schliesslich sind die Schenkungssteuer und vor allem die Erbschaftssteuer eine Bereicherungsabgabe, aber auch eine Bereicherungsabgabe für den Staat. Die Steuerpflicht belastet allerdings nur, wenn der Erblasser beziehungsweise der Schenker seinen Wohnsitz hier im Kanton hatte oder hat. § 2 der adäquaten Gesetzgebung gibt darüber ganz genau Auskunft.

Grosse Mühe habe ich auch mit der Begründung der Regierung in bezug auf die verfassungsrechtlichen Fragen. Herr Portmann hat diesbezüglich bereits Stellung genommen.

Die ablehnende Haltung der Regierung ist einseitig. Die Abwanderung von Steuersubstrat sowie die Abwanderung von guten Steuerzahlern können gesteuert werden, und zwar ganz legal. Abwanderung führt auch hier zu einem «manque à gagner» für unseren Kanton. Mit diesem Vorstoss wollen wir hier Abhilfe schaffen, weil natürlich der ganze Bereich «Steuerflucht» attraktiv genug ist für beide Parteien.

Herr Briner, ich kenne auch eine Abstufung der Grundstückgewinnsteuer. Sinngemäss verlangen wir auch hier eine gewisse Berücksichtigung bestimmter Umstände. Ich sehe hier nicht einen solchen Widerspruch.

Ich meine, wir sollten dieses Postulat überweisen. Ich danke schon jetzt für die Unterstützung.

Kurt S c h r e i b e r (EVP, Wädenswil): Man soll aus der Finanzmisere herauskommen, hat Herr Portmann in seinem Referat gesagt. Er sagt auch wie, nämlich durch Verzicht von Erbschafts- und Schenkungssteuer. Im Klartext heisst das: Verzicht auf Einnahmen. Auf der andern Seite hören wir aber, dass die Finanzlage des Kantons sehr schlecht ist. Da kann ich mir nur schlecht vorstellen, dass eine Finanzlage des Kantons saniert werden soll, indem man dessen noch verbleibenden Gewinne reduziert.

Ich gehe mit den Herren Portmann und Mittaz einig: Es ist störend, dass wir das im Kanton Zürich noch haben. Aber solange unsere finanzielle Situation derart schlecht ist, können wir uns eine Korrektur nicht leisten. Wir müssen zuerst unser Haus finanziell in Ordnung bringen und sehen, was wir auf der Einnahmen- und Ausgabenseite machen können, um die Situation zu verbessern, und erst dann kommt für mich der Zeitpunkt, da man über solche Fragen diskutieren kann. Jetzt aber einfach so auf Einnahmen zu verzichten, erachte ich als nicht sehr verantwortungsvoll. Aus diesem Grund wird die EVP-Fraktion das Postulat nicht unterstützen.

Regierungsrat Dr. Eric H o n e g g e r: Das Hauptargument für die ablehnende Haltung des Regierungsrates ist steuersystematischer Art.

Unsere Steuern werden nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhoben. Das gilt auch für die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Erben hängt aber nicht davon ab, wie lange ein Erblasser vorher im Kanton Zürich gewohnt hat. Das hat auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Erben keinen Einfluss. Wenn Sie nun dem Postulat entsprächen, würden Sie ein wesensfremdes Kriterium einführen, das gleiche Sachverhalte ungleich regelt. Darin besteht die Schwierigkeit bei diesem Vorstoss.

Ich anerkenne die Bemühungen von Herrn Portmann, den Wirtschaftsstandort Zürich attraktiver zu gestalten. Ich muss ihm aber sagen, dass unsere Konkurrenzfähigkeit etwa im Anlagefondsgeschäft natürlich nicht von dieser Frage abhängt. Da sind es andere Kriterien, die wir angehen müssen. Ich denke zum Beispiel an die Stempelsteuer, die uns in diesem Bereich massiv behindert. Eine Steuer, die notabene eine Bundessteuer ist, die wir vom Kanton aus nicht korrigieren können. Aber dort liegen die Schwierigkeiten und dort ist anzusetzen, um zu erreichen, dass unser Finanzplatz Zürich mit ausländischen Finanzplätzen noch konkurrenzfähig sein kann. Diese Meinung teilt auch der Regierungsrat. Wir sind ausserhalb der Europäischen Union, wir sind nicht im Europäischen Wirtschaftsraum. Wir hätten keinerlei Fesseln, um unsern Finanzplatz Zürich attraktiver zu gestalten. Aber dies kann nicht über eine Neugestaltung der Erbschafts- und Schenkungssteuer erreicht werden, sondern bei andern Kriterien, die tatsächlich etwas bringen, wie etwa bei der Korrektur der Stempelsteuer. Ich hoffe, dass unsere Vertretung im eidgenössischen Parlament dieses Thema bei Gelegenheit wieder aufgreift.

Noch ein Wort zum Verfahrensaufwand: Es wäre mit einem erheblichen Verfahrensaufwand verbunden, wenn beim Erblasser dieses Kriterium der Wohndauer im Kanton Zürich berücksichtigt werden müsste, um so mehr, als noch ausgeschieden werden müsste zwischen jenen Erträgen, die versteuert werden müssen und jenen, die nicht versteuert werden müssen. Ich denke an die steuerfreien Kapitalgewinne. Das wäre ein zusätzlicher administrativer Aufwand, der bei der Steuerverwaltung zu massiven zusätzlichen administrativen Schwierigkeiten führen würde.

Wir können Ihnen, Herr Portmann, nicht beziffern, welche finanzielle Auswirkungen dieser Vorstoss hätte. Das liesse sich wahrscheinlich

auch bei einer intensiveren Prüfung dieses Vorstosses nicht genau beziffern. Eines ist für mich sicher: Die Sanierung unseres Staatshaushalts, der – wie Sie gesagt haben – bei einem unbeeinflussten Szenario bis zum Ende dieses Jahrtausends ein Defizit von rund einer Milliarde Franken ausweisen würde, kann durch solche Massnahmen nicht erreicht werden. Das Gleichgewicht des Staatshaushalts kann nur über die Ausgaben erfolgen. Ich bin gespannt, ob die CVP dann ebenso stark das Moment der Stärkung des Wirtschaftsstandorts in den Vordergrund rückt, wenn es darum gehen wird, tatsächlich Einsparungen vorzunehmen. Sie werden heute in einem Jahr Gelegenheit haben, über den Steuerfuss für die dreijährige Periode ab 1997 zu befinden. Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie auf der Linie des Regierungsrates bleiben und die Steuern – auch im Sinne der Erhöhung der Konkurrenzfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Zürich – nicht erhöhen werden, sondern mit-helfen, das Haushaltgleichgewicht über die Ausgaben herbeizuführen. In diesem Sinne bitte ich Sie, dieses Postulat nicht zu überweisen.

Hans-Peter P o r t m a n n (CVP, Zürich): Erlauben Sie mir, ein paar Abschlussbemerkungen anzubringen. Herr Schreiber sprach vom Einnahmenausfall. Herr Honegger, man kann natürlich schon rudimentär Zahlen angeben. Wenn wir davon ausgehen, dass wir hier in Zürich eine Vermögenslage natürlicher Personen nur bis zur Hälfte von dem, was im Kanton Schwyz üblich ist, erreichen würden, dann hätten wir 240 Milliarden Franken steuerbares Vermögen von natürlichen Personen. Rechnen wir mit 5% Einnahmen pro Jahr; das wären dann Einkommenssteuern. 10% davon gingen in die Staatskasse. Das sind sehr konservative Zahlen, die ich hier bringe. Das wären dann Steuereinnahmen von 1,2 Milliarden Franken. Heute haben wir 280 Millionen Erbschafts- und Schenkungssteuer im Jahr.

Ich gehe auch nicht mit Ihnen einig, wenn Sie sagen, dass man ein Defizit nur durch eine Ausgabenbremse in Ordnung bringt. Jede Firma, die konkursverdächtig ist, weiss ganz genau, dass sie, wenn sie echt sanieren möchte, vor allem auf der innovativen Einnahmenseite – durch neue Produkte oder neue Einnahmequellen – etwas zu erreichen suchen. Einen Investitionsstopp erlassen und dann alles abwürgen kann nicht das Rezept sein. Dafür gibt es genügend Beispiele in der Schweiz. Wenn wir es schaffen, dass unsere Bürgerinnen und Bürger auch mehr Vermögen zur Seite bringen und mehr sparen, dann fördern wir auch

die Eigenverantwortung. Das bringt uns auch etwa bei älteren Menschen etwas. Wir müssten dann auch weniger Sozialleistungen des Staates entrichten. Aber das ist dann ein weiterer Punkt, der hier auch zu überlegen wäre.

Es wurde verschiedentlich von Rechtsungleichheit gesprochen. Die gesetzlich festgelegte Behandlung nach einem Leistungsschlüssel sei nicht rechtsgleich. Wir kennen diese Behandlung im Kanton Zürich zur Genüge. Ich erinnere an das Stipendienwesen. Im Kanton Zürich bekommt erst jemand Stipendien, wenn er eine gewisse Zeit hier wohnt. Warum soll man nicht jemandem, der eine gewisse Zeit hier Steuern entrichtet hat, eine Erleichterung bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer gewähren?

Ich verstehe meine Freunde der FDP nicht – das war doch immer ein Steckenpferd von Euch –, dass sie nicht einverstanden sind, diese Fragen zumindest einmal prüfen zu lassen und dass sie nicht bereit sind abzuwarten, was der Regierungsrat in diesem Bereich bringt. Das wollen wir. Aber mit der Finanzpolitik, die sie hier vertreten, sind Sie unglaubwürdig.

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich): Ich möchte Herrn Portmann nicht entgegenhalten: «Ein Freund in der Not ist ein wahrer Freund», aber es geht mir hier um die Systematik. Herr Finanzdirektor, wenn Sie sagen, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gilt als Prinzip, so bin ich einverstanden. Aber gerade das trifft in diesem Fall nicht zu. Sie sagen, die nachkommenden Erben bezahlen im Kanton Zürich Steuern, wenn der Erblasser im Kanton Zürich seinen letzten Wohnsitz hatte. Nehmen wir an, es gäbe zwei Paare, zwei Familien; beide Erbnehmer verdienen ungefähr gleichviel, etwa eine Million, und jetzt zieht der eine Erblasser in den Kanton Schwyz und stirbt dort. Dann werden seine Erben nicht zur Kasse gebeten und müssen keine Erbschaftssteuer bezahlen. Ich verstehe das Argument nicht. Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz sagt, der Steuergrund sei der Wohnsitz des Erblassers und nicht der Wohnsitz der Erben, die versteuern müssen. In diesem Fall haben wir im Gegensatz zur Einkommenssteuer zwei verschiedene Tatsachen, nämlich den auslösenden Grund der Erbschafts- und Schenkungssteuer und das Steuersubjekt, das sind dann diejenigen, die erben. Herr Portmann sagt nichts anderes, als dass dann, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz verlässt, dem Staat Steuerverluste entstehen. Wir werden

keine Angst haben müssen, dass bei Realisierung seines Vorschlags «tonnenweise» Erblasser aus dem Kanton Schwyz im Kanton Zürich sterben und damit die Bestattungskosten in die Höhe schnellen. Es geht darum, dass wir heute, bei der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit effektiv dem Fiskus ausweichen können. Das wird nach den Zahlen von Herrn Portmann und den Zahlen, die allen, die sich damit befassen, bekannt sind, hier zur Genüge genützt. Somit ist es doch eine Farce, wenn man sagt, es werde nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit besteuert. Einerseits haben Sie die Erbschaftssteuer und andererseits haben Sie gar nichts. Auch wenn die Erben Millionäre sind, zahlen sie keinen Rappen Erbschafts- und Schenkungssteuer. Das müsste man korrigieren.

Ich habe immer eine sehr hohe Achtung von Ihnen gehabt, Herr Briner, aber jetzt verstehe ich Ihre Argumentation nicht; da ist ein «Bock» drinnen. Wenn Sie das noch aufklären können, würden wir all unsere Vorbehalte über Bord werfen und mit der Regierung stimmen. Aber wenn Sie das nicht aufklären können, bitte ich Sie, den Vorstoss zu unterstützen. Im andern Fall wäre es ein schlechtes Zeugnis für unseren Fiskus.

Abstimmung

Der Rat beschliesst mit 75:40 Stimmen, das Postulat nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

14. Motion Willy Spieler, Künsnacht, Mario Fehr, Adliswil, und Gabrielle Keller, Turbenthal, vom 9. Oktober 1995 betreffend Kirchensteuer für juristische Personen (schriftlich begründet)

KR-Nr. 260/1995, Entgegennahme

Das Motion lautet wie folgt:

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Steuergesetz in dem Sinne zu revidieren, dass die Kirchensteuern der juristischen Personen nicht für eigentliche Kultuszwecke, sondern für soziale Werke der Kirchen und

allenfalls für den Unterhalt historisch wertvoller Gebäude verwendet werden.

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion zur Berichterstattung und Antragstellung entgegenzunehmen.

Dr. Jörg R a p p o l d (FDP, Küsnacht) beantragt, die Motion abzulehnen.

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich): Wir haben den gleichen Fall wie vor etwa zwei Wochen, als ich Ihnen beantragt habe, Traktanden, die seit langer Zeit auf der Traktandenliste stehen – der Finanzdirektor ist anwesend – zu behandeln. Ich bitte die Herren Bertschi und Rappold ihre Anträge auf Nichtüberweisung jetzt zu begründen und den Rat, anschliessend zu entscheiden. Wir haben es früher so gemacht, dass wir Entgegennahmen, die wir nicht akzeptiert haben, in der Reihenfolge der Kantonsratsnummer wieder traktandiert haben. Wenn wir jetzt beginnen, jedesmal bei einer Entgegennahme, die im Laufe der Geschäfte steht, und bei Anwesenheit der Regierungsratsmitglieder wieder auf die Traktandenliste nach hinten verschieben, dann passiert folgendes: Die Einreihung der Vorstösse wird dann – dazu dient auch diese Nummer – willkürlich über den Haufen geworfen, und die Regierung wird uns mit der Zeit sagen, wann sie was behandelt haben will. Ich denke, das sei nicht richtig. Es ist dann zu vertreten, wenn eine Fraktion nicht genügend Zeit hatte zu diskutieren, weil eine Stellungnahme der Regierung sehr kurzfristig einging. Aber bei diesen Geschäften der Finanzdirektion kennen wir diese Stellungnahme schon lange. Ich bitte Sie, dem Ordnungsantrag zuzustimmen und nicht eine neue Praxis einzuführen. Es war früher eine neue Praxis, indem wir diese Geschäfte vorgezogen hatten. Deshalb war es auch zu begründen, dass sie bei Ablehnung wieder auf den normalen Platz auf der Traktandenliste kamen. Das ist heute aber nicht mehr so. Es dient auch der Effizienz des Ratsbetriebs, wenn wir diese pendenten Geschäfte behandeln.

Prof. Kurt S c h e l l e n b e r g (FDP, Wetzikon): Herr Büchi, Sie können nicht davon sprechen, wie es früher war. Da sind Sie zuwenig lang im Rat, um das zu beurteilen. Ich kann Ihnen versichern, dass das jetzt zur Diskussion stehende Geschäft in keinem Zusammenhang mit einem

vorher behandelten Vorstoss steht. Das war der Grund der vorgezogenen Behandlung eines Geschäfts. Es musste im Zusammenhang mit einem aktuellen Geschäft stehen. Die Begründung, die Herr Büchi gebracht hat, trifft für dieses Geschäft nicht zu. Zudem kann ich Ihnen sagen, dass das Büro am letzten Donnerstag aufgrund des Vorfalls vor etwa drei Wochen einmal mehr und neu beschlossen hat, dass bei Bestreiten einer Entgegennahme die Frage der Überweisung nicht sofort entschieden, sondern das Geschäft auf der Traktandenliste bleibt und die Diskussion und Entscheidung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird. Wir werden künftig wiederum so verfahren, dass wir Entgegennahmen am Kopf der Traktandenliste aufführen und damit zur gewohnten Praxis zurückkehren. Ich bitte Sie, den Ordnungsantrag von Herrn Büchi abzulehnen.

Abstimmung

Der Rat beschliesst mit offensichtlich grosser Mehrheit, den Ordnungsantrag von Thomas Büchi abzulehnen.

Das Geschäft ist vorläufig erledigt.

15. Postulat Anna Guler, Zürich, Susanne Huggel-Neuenschwander, Hombrechtikon, und Dr. Kurt Sintzel, Zollikon, vom 6. Februar 1995 betreffend Härtefallkommission für von der Ausweisung bedrohte Ausländerinnen und Ausländer (schriftlich begründet)

KR-Nr. 39/1995, RRB-Nr. 1083/12.4.1995 (Stellungnahme), Fortsetzung der Beratungen

Erich H o l l e n s t e i n (LdU, Zürich): Es ist nicht ganz einfach, in ein Geschäft einzusteigen, über das bereits gesprochen wurde.

In meinem Beruf als Gefängnisseelsorger und als Hauptverantwortlicher eines evangelischen Jugendtreffs mit sehr vielen ausländischen Besuchern habe ich hin und wieder mit der Fremdenpolizei zu tun gehabt. Ich habe nur gute Erfahrungen gemacht.

Ich möchte nun die Gründe anführen, die mich zur Befürwortung des Postulats betreffend Bildung einer Härtefallkommission bewegen: Zweifellos besteht ein gewisser Spielraum zwischen Bund und Kanton. Ich halte es für wünschenswert, dass in wenigen bestimmten Fällen ein Antrag breiter abgestützt wird. Ich kann mir in der Praxis gut vorstellen, dass ein Verantwortlicher der FREPO dies positiv erlebt, wenn eine Gruppe von Fachleuten aus verschiedenen Erfahrungsbereichen bei der Entscheidungsfindung mitsuchen und dann diese auch mittragen. Es handelt sich um einen sehr sensiblen Bereich der Gesellschaft, um das Schicksal einzelner, öfters auch ganzer Familien.

Ein weiterer, für mich viel entscheidenderer Punkt: In einer Härtefallkommission wären auch die anerkannten Hilfswerke vertreten. Bei einem positiven Entscheid spielt oft der Integrationsgedanke mit, bei einem negativen eventuell Hilfeleistung vor Ort. Beides ist Aufgabe der Hilfswerke. Unter Wahrung des Amtsgeheimnisses können die Vertreter der Hilfswerke richtiger reagieren und helfen. Sie können – da spreche ich aus Erfahrung – durch allerlei Machenschaften hinters Licht geführt und ausgenützt werden. Die Hilfe käme jenen zugute, die es wirklich nötig haben. Genau das wollen wir doch alle.

Ich verstehe die Zurückhaltung der FREPO. Es ist eine gewisse polizeiliche Tradition vorhanden. Das war übrigens bis vor kurzem auch beim Militär so und auch bei der Psychiatrie der Fall. Heute aber wissen die Psychiater, dass sie bei ihrer Arbeit auf die Mitverantwortung und Mitanbindung verschiedener Gruppen angewiesen sind und so ihre Arbeit transparenter wird, aber auch effizienter. Auch die Akzeptanz in der Bevölkerung wird grösser. Eine ähnliche Öffnung ist übrigens auch bei den heutigen Militärs zu spüren.

Schliesslich weiss ich von jemandem, der bis vor kurzem im entsprechenden Ressort und in diesem Bereich sehr kompetent war und ist, dass man eine solche im Postulat gewünschte Härtefallkommission sehr begrüssen würde. Die LdU-Fraktion empfiehlt Ihnen deshalb, dieses Postulat zu überweisen.

Daniel V i s c h e r (Grüne, Zürich): Ich bitte Sie ebenfalls, das Postulat von Frau Guler zu unterstützen. Es ist tatsächlich ein grosses Problem, wie heute im Bewilligungs- beziehungsweise Nichtbewilligungs-

bereich vorgegangen wird. Ich ersuche Sie im gleichen Zug, das Gegenpostulat von Herrn Patroni abzulehnen.

Um was geht es? Es geht darum, dass wir immer noch einen Bereich von Härtefällen haben, wo es heute zu stossenden Entscheiden der Fremdenpolizei kommt. Frau Guler will ja nur eine aufbereitete Entscheidungsgrundlage finden und dafür eine Kommission einsetzen, damit in strittigen Fällen eine breitere Diskussion und Erörterung der Fälle stattfinden kann. Wir müssen uns im klaren sein, dass wir in diesem Bereich von einer sehr kleinen Zahl von Betroffenen reden, gesehen im Vergleich zur Gesamtzahl der heute im Asylbereich betroffenen Personen. Es geht aber um Personen, bei denen eine Rückkehr beziehungsweise Ausweisung mit besonderen humanitären, manchmal psychischen oder physischen Folgen verbunden wäre. Das Problem ist, dass die Fremdenpolizei in diesem Verfahren Partei ist. Die Fremdenpolizei, die zum Teil weiter geht als der Bund – was gar nichts besagt –, hat ein Interesse daran, eine möglichst restriktive Praxis durchzusetzen. Daher fehlt es an einer objektiveren Instanz, welche dieser einseitigen Praxis der Fremdenpolizei ein gewisses Gegensteuer entgegengesetzt. Vor diesem Hintergrund sehe ich das berechtigte Verlangen betreffend diese Kommission. Es ist ja nicht einfach ein Anliegen von Frau Guler, sondern kommt von den Leuten, die in ihrer Berufstätigkeit mit dieser Problematik tagtäglich konfrontiert sind.

Ich sehe in der Stellungnahme der Regierung eigentlich gar kein richtiges Argument, warum sie gegen diese Kommission ist. Die Regierung sagt, diese Fremdenpolizei gehe manchmal weiter als der Bund, sonst sagt sie gar nichts. Sie sagt gewissermassen, es gebe gar keine Probleme, ausser dass wir das Gesetz anwenden. Aber Probleme entstehen ja dort, wo eine strikte Anwendung des Gesetzes eben zu diesen Härten führt. Dazu braucht es eine Kommission mit ausgewiesenen Personen, welche die Sachlage in der Schweiz und in den betreffenden Herkunftsländern kennen. Es wäre wirklich ein Schritt nach vorn, Frau Regierungsrätin, wenn Sie hier einen gewissen Mut zeigen würden, wenn Sie zeigen würden, dass Sie gerade in solchen Fragen über den Schatten Ihrer eigenen Partei springen könnten. Das wäre moderne Regierungstätigkeit, die mehr ist als nur Imagepflege. Da geht es um Betroffene, für die eine Rückkehr nach gesundem Menschenverstand eigentlich nicht mehr zumutbar ist.

In diesem Sinne ersuche ich Sie, diesem Postulat zuzustimmen, und Sie, Frau Regierungsrätin, ersuche ich, überhaupt einmal zu erklären, warum Sie eine Ablehnung beantragt haben. Aber vielleicht war das ein Irrtum.

Dr. Ruth Gurny Cassee (SP, Maur): Wir haben vor zwei Monaten begonnen, uns über die Frage der Notwendigkeit einer Härtefallkommission auseinanderzusetzen und mussten dann die Diskussion unterbrechen. Aber vielleicht war der Unterbruch der Diskussion ganz nützlich, denn manchmal gelingt es einem mit etwas Distanz besser, den grundsätzlichen Teil einer Frage zu erkennen.

Es geht wirklich um etwas sehr Grundsätzliches. Bekanntlich kann die kantonale Fremdenpolizei Personen, die seit mehr als vier Jahren hier anwesend sind, unter gewissen Umständen die Gewährung einer sogenannten humanitären Aufenthaltsbewilligung beantragen, nämlich dann, wenn ein sogenannter Härtefall vorliegt. Was aber ist denn ein Härtefall? Wir haben gehört, dass die FREPO zwar Richtlinien erlassen hat, um das Ermessen etwas einzuschränken. Sie besagen, es müsse entweder eine persönliche Härte vorliegen oder eine schwerwiegende medizinische Sache. Ich denke, dass der Rat mit mir einig geht in der Feststellung, dass diese Richtlinie dem betreffenden Beamten, der dann entscheiden muss, wenig Klarheit und wenig Sicherheit geben kann. Wenn so viel Ermessen im Spiel ist, ist es bekanntlich immer besser, wenn verschiedene Perspektiven miteinfließen können und Entscheide gemeinsam erarbeitet werden.

Im Bereich der Justiz ist das ganz selbstverständlich. Bei schwerwiegenden Entscheiden werden dort nämlich die Entscheide nicht durch den Einzelrichter, sondern im Kollegium gefällt. Wenn es also beim Ermessen um etwas Schwerwiegendes geht, um menschliches Schicksal und vielleicht sogar um die Frage von Leben und Tod, dann scheint es mir ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit zu sein, dass nicht Einzelpersonen solche Entscheide fällen. Ich finde es auch unmoralisch, einer einzelnen Person einen solchen Entscheid aufzubürden.

Vielleicht hatte der damalige freisinnige Bundesrat, der das EVED unter sich hatte, auch diese «Geschichte» im Sinn, als er den Kantonen empfahl, solche Härtefallkommissionen einzusetzen. Ich erinnere Sie abschliessend an ein Votum des Kollegen Gut, der im Verlauf der letz-

ten Debatte sagte, dass die Flüchtlingspolitik heute an beiden Enden gefestigt werden müsse. Dies hätten wir an einem Ende ganz ausdrücklich getan, indem die Zwangsmassnahmen eingeführt wurden. Am andern Ende aber sei eine ebenso deutliche Festigung notwendig, damit wir den Anspruch auf Humanität nicht aufgeben müssten. Die Einführung einer so selbstverständlichen Sache wie einer Härtefallkommission scheint mir ein Teil davon zu sein. Ich bitte Sie um Überweisung.

Willy Spieler (SP, Küssnacht): Noch einige Ausführungen im Anschluss an das, was Frau Gurny gesagt hat: Mir fällt auf, welcher Schematismus bei den Kriterien vorliegt, welche die Fremdenpolizei zur Beurteilung von Härtefällen ausgearbeitet hat. Der Härtefall ist immer ein Einzelfall. Er kann nicht aufgrund eines Schemas beurteilt werden. In der Fremdenpolizei ist eine einzige Person zur Beurteilung dieser Härtefälle zuständig. Diese einzelne Person ist gezwungen, entweder nach dem Schema vorzugehen, und sie wird damit dem Härtefall als Einzelfall nicht gerecht, oder dem Einzelfall gerecht zu werden, und sie ist damit zwangsläufig überfordert. Es geht nicht um die konkrete Person, die dafür zuständig ist.

Darum wäre eine Kommission, in der verschiedenste Erfahrungen einfließen, wesentlich besser geeignet, um den Einzelfall auch wirklich sachgerecht und menschengerecht zu überprüfen. Vielleicht würde eine Härtefallkommission auch die Gesuche an das BFA etwas besser begründen, als dies heute der Fall ist. Es steht ja im Bericht der Regierung, dass nicht alle Gesuche aus Zürich in Bern auch genehmigt werden. Warum das so ist, kann ich nicht beurteilen, aber es könnte darin eine Ursache haben.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass ich den Eindruck nicht los werde, diese Härtefälle würden von seiten des Regierungsrates wie eine Pflichtübung behandelt. Was mich am meisten stört, ist die Vernehmlassung des Zürcher Regierungsrates zum neuen Asylgesetz, in welcher der Regierungsrat schlicht und einfach die Abschaffung von Härtefallregelungen beantragt, indem er schreibt: «Die Handhabung der Härtefallregelung in den Kantonen fällt so unterschiedlich aus, dass der Grundsatz der Rechtsgleichheit krass verletzt wird.» Hier entsteht ein sehr seltsamer Widerspruch. In der Stellungnahme zum Postulat Guler schreibt die Regierung nämlich, dass der Spielraum für die Fremden-

polizei so eng sei, dass sich eine Härtefallkommission erübrige, und in der Vernehmlassung zum neuen Asylgesetz schreibt dieselbe Regierung, dass der Spielraum in den Kantonen so gross sei, dass die Rechtsgleichheit verletzt werde, von daher sei es richtig, diese Härtefallregelung überhaupt über Bord zu werfen. Diese Widersprüche, sehr geehrte Frau Regierungsrätin, schaffen nicht unbedingt Vertrauen. Hingegen betrachten wir das Postulat Guler für eine Härtefallkommission sehr wohl als eine vertrauensbildende Massnahme.

Peter G r a u (SD, Zürich): Ich habe mein Votum letztes Mal abgegeben. Ich möchte darauf zurückkommen und folgendes präzisieren: Härtefälle gibt es; da bin ich einverstanden. Es gibt auf der Welt etwa eine Milliarde Härtefälle. Wollen Sie – wollen wir in der Schweiz – diese Milliarde Menschen aufnehmen und hier zu ihnen schauen? Härtefälle oder Leute, die hier unter «Härtefälle» eingestuft werden, sind Leute, die ein Asylgesuch gestellt haben, das durch sämtliche Instanzen, die wir in der Schweiz zur Verfügung haben, durchgelaufen ist. Der Antrag wird im Bundesamt für Flüchtlingswesen von einem Riesenapparat behandelt, wo Hunderte von Mitarbeitern ganze Kataloge über gefährdete oder nicht gefährdete Länder zusammenstellen, und anhand dieser Daten werden die Entscheide gefällt. Man hat bei abgewiesenem Asylgesuch die Möglichkeit, eine erste und eine zweite Instanz anzurufen.

Diese Härtefälle, nachdem sie durch alle Instanzen gegangen sind, noch einmal aufzurollen, bedeutete einen Affront gegen alle jene Leute, die involviert waren und bei diesem Negativentscheid mitgewirkt haben. Stossende Entscheide sind dann in diesem Fall Ansichtssache. Diese Leute kommen zu 99% aus wirtschaftlichen Gründen her. Wenn Sie diese Gründe als Härtefälle bezeichnen, dann gehe ich mit Ihnen einig. Aber diesen Leuten muss vor Ort geholfen werden. Wenn sie dann in der Schweiz alle Instanzen ausschöpfen, um dennoch hier zu bleiben, ist das ein Verstoss. Jeder Saisonnier, jeder Mann, der ordnungsgemäss um eine Arbeitsbewilligung in der Schweiz nachsucht, wäre benachteiligt. Das dürfen wir nicht einreissen lassen. Wenn jemand in der Schweiz arbeiten will, muss er sich um eine Bewilligung bemühen. Wenn diese abgelehnt wird, darf wir nicht das Asylwesen dazu benutzt werden, um zum Ziel zu gelangen, indem man auch noch Härtefälle

daraus macht. Wir können nicht das Welt-Sozialamt spielen oder ein Welt-Flüchtlingslager sein. Dazu fehlt uns die Kapazität.

Die Leute, welche diese Härtefallkommission beantragen, täten gut daran, vielleicht ihren Job, den sie hier in der Schweiz haben, zu kündigen, um vor Ort bei diesen Leuten mitzuhelfen und ihnen dort Anweisungen zu geben, was sie tun müssten, damit es ihnen besser geht.

Hans-Peter P o r t m a n n (CVP, Zürich): Ich selber bin für eine strenge Ausschaffungspraxis. Aber gerade weil ich glaube, dass dies in diesem Umfeld momentan die richtige Politik in der Schweiz ist, bin ich auch davon überzeugt, dass wir es uns – wenn wir eine solche Praxis verfolgen – keinen Fall leisten dürfen, bei dem Fehlentscheide getroffen werden. Es geht hier darum, dass Drittpersonen über menschliches Leben entscheiden. Sie befinden darüber, wohin jemand zu gehen hat und wo er bleiben darf. Wir dürfen hier, wo es um Menschen geht und um deren Lebensart, nicht gleichgültig sein. In diesem Fall dürfen wir auch keine Kosten scheuen, um wirklich abschliessend Gewissheit zu haben, dass wir bei den Härtefällen – es sind ja Ausnahmefälle – die bestmöglichen Abklärungen vorgenommen haben. Als Schweizer haben wir die Verpflichtung, mit einer solchen Kommission unseren Willen zu bekräftigen, dass wir humanitär handeln. Für mich persönlich als Christdemokrat ist das Prinzip des Menschen im Mittelpunkt wichtiger als die Machbarkeit oder die Leistung vorhandener Mittel. Darum werde ich persönlich – ich ersuche Sie auch darum – das Anliegen unterstützen.

Susanne H u g g e l - N e u e n s c h w a n d e r (EVP, Hombrechtikon): Auf das Votum von Herrn Grau will ich nicht eingehen. Hingegen möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass das Anliegen Härtefallkommission aus den Reihen der FDP gekommen ist. Seit 1988 hat sich die überparteiliche Asylgruppe dieses Kantonsrates für die Schaffung einer solchen Institution eingesetzt, und zwar unter der Federführung von Trix Heberlein. Die Vorteile einer solchen paritätisch zusammengesetzten Kommission im Bereich Beratung bei Härtefällen, sind ja offensichtlich. Es geht um die Beratung und nicht um eine Entscheidungsfindung.

Wir hörten bereits letztes Mal: Der Kanton Luzern macht sich diese Institution zunutze, und der Kanton Bern kennt die Institution Härtefallkommission ebenfalls. Nach den Worten ihrer ehemalige Präsidentin, Frau Judith Giovanelli-Blocher, waren die Erfahrungen sehr positiv, gerade wenn es darum ging, die umstrittenen Entscheide zu entschärfen. Ich bitte Sie heute, dies alles zu bedenken und das Postulat Guler zu überweisen.

Regierungsrätin Rita F u h r e r : Die Härtefallkommission könnte helfen, Anträge zuhanden des Bundesamtes zu stellen, kann aber nicht helfen, Entscheide zu fällen. Die Genehmigung wird immer durch den Bund erteilt. Das sollte hier einmal klar werden. Ich habe verschiedenen Voten entnommen, dass immer noch anderes in den Köpfen herumgeistert.

Wenn ein Asylgesuch hängig ist, kann beim Bund kein Aufenthaltsgesuch gestellt werden, auch nicht durch eine Härtefallkommission. Die Fremdenpolizei entscheidet nicht aufgrund von Umständen, sondern nach klaren Bundesrichtlinien. Diese Richtlinien besagen, dass ein Härtefall erst dann besteht, wenn Asylsuchende sich vier Jahre in der Schweiz aufgehalten haben, wenn sie integriert sind, wenn sie medizinische Probleme haben usw. Sie kennen alle diese Bestimmungen.

Es sind also nicht «Umstände», sondern es sind klare Bundesrichtlinien, die zum Entscheid führen. Die Praxis bestätigt, dass der Kanton Zürich bei seinen Anträgen an den Bund eher grosszügig verfährt. Das zeigen auch die Zahlen von 1995. Bis zum Juni wurden insgesamt 105 Anträge gestellt, 35 davon ist zugestimmt worden. Von 54 EJPD-Entscheiden waren 39 Abweisungen, 15 wurden durch Nichteintreten erledigt, und kein einziger Entscheid war positiv. Die drei Bundesgerichtsentscheide betrafen durchwegs Abweisungen. Sie sehen, es ist nicht der Kanton Zürich, der da eine zurückhaltende Praxis ausübt.

Gerade die Beschäftigung mit einer grossen Zahl dieser Anliegen und Eingaben gibt der Fremdenpolizei die Möglichkeit, die Fälle über einen langen Zeitraum zu beurteilen, damit auch gleich zu behandeln und so eine Gleichbehandlung zu garantieren. Die Organisation ist so, dass die Sachbearbeitung durch eine Juristin gewährleistet wird. Immer wenn Bundesrichtlinien als zu hart beurteilt werden und man die Meinung vertritt, diese Richtlinien müssten eigentlich übertreten werden können

– bei besonderen Fällen also, bei denen ein Ermessensentscheid möglich wäre –, werden zusätzlich der Stellvertreter und der Chef FREPO beigezogen. Diese drei Personen entscheiden dann, ob sie an den Bund gelangen wollen, oder ob das Anliegen an die Polizeidirektion – also auf mein Pult – gelangt. Es ist also keineswegs so, dass einfach, gewissermassen aus dem Ärmel geschüttelt, entschieden wird und man sich nicht wirklich über den Einzelfall Gedanken macht. Es wäre eine Unterstellung, wenn man die Beamten der Fremdenpolizei als weniger gute Beamte darstellen würde als etwa Beamte in einem andern kantonalen Amt.

Frau Guler und Frau Huggel haben die Situation in andern Kantonen erwähnt. Im Kanton Schaffhausen ist es so, dass ein verwaltungsinternes Gremium als Härtefallkommission bezeichnet wird. Dieses besteht aus dem Departementsvorsteher, dem Departementssekretär und dem Chef Fremdenpolizei. Gesamthaft behandelte die Kommission in einem ganzen Jahr zwei Fälle; alle übrigen Fälle wurden durch die Fremdenpolizei direkt bearbeitet. Im Kanton Luzern hat die Härtefallkommission in einem ganzen Jahr drei Sitzungen abgehalten und dabei drei Fälle bearbeitet. Es wurden dann nicht einmal alle drei Fälle zur Bearbeitung an den Bund überwiesen. Im Kanton Bern hat die Härtefallkommission ihre Arbeit mangels Notwendigkeit eingestellt.

Frau Guler, die Regierung im Kanton Zürich hat keine Angst vor einer Härtefallkommission. Das wäre eine Unterstellung. Sie erachtet sie aber nicht als notwendig. Wir sind der Meinung, wir würden mit diesen Härtefällen richtig umgehen. Wir sind bestrebt, die Fälle der Situation und auch der Sicht der Asylsuchenden angepasst zu bearbeiten. Es werden von seiten der Fremdenpolizei keine «Päckli» verteilt, die nichts enthalten, keine Versprechungen in dem Sinn abgegeben, dass der Asylsuchende noch eine Chance habe. Der Hinweis, man werde noch eine Anfrage beim Bund starten im Wissen darum, dass eine solche Anfrage nur negativ beantwortet werden kann, wäre ein «Päckli», das dann keinen Inhalt hätte. Es gibt auch keine internen geheimen Richtlinien. Es gibt aber eine Praxis, und es gibt sehr viel Erfahrung.

Der Fall aus Kosovo, den Sie letztes Mal angesprochen haben, hat mich interessiert. Ich habe ebenfalls die Zeit zwischen diesen beiden Diskussionen etwas genutzt. Es handelt sich um eine Mutter mit einem Kind, das an Muskeldystrophie leidet, einer Erbkrankheit, die nicht behandelbar ist. Die Richtlinien des Bundes besagen ganz klar, dass nur

Menschen, welche an behandelbaren Krankheiten leiden, als Härtefall beurteilt werden und in der Schweiz Wohnsitz nehmen dürfen. Menschen, die an nichtbehandelbaren Krankheiten leiden, an Krankheiten, die also weder hier noch dort behandelbar sind, stellen keinen solchen Härtefall dar. Die Therapie gilt allerdings als Härtefall. Das BFA entscheidet nur nach medizinischen Beurteilungen, und von seiten des Amtes wurde klar ausgeführt, es würden keine Statistiken über Einzelfälle geführt, eine nähere Auskunft sei nicht möglich. Es wurde aber auch versichert, dass ausser allgemeinen Auskünften nicht über Details informiert wird. Mir wurde von seiten des BFA gesagt, auch in diesem Fall hätte man aufgrund der spezifischen Situation entschieden und sicherlich seien keine solchen Detailauskünfte gegeben worden.

Herr Vischer sollte inzwischen wissen, dass die FREPO keine stossenden Entscheide fällt; die FREPO fällt überhaupt keine Entscheide. Sie stellt Anträge. Auf Ihre weiteren Unterstellungen gehe ich hier aus Gründen des Anstandes nicht weiter ein.

Herr Spieler die Abschaffung der Härtefallregelung hat der Kanton aus Gründen der Gleichheit unter den Kantonen beantragt, nicht etwa im Hinblick auf die Gleichheit im Kanton selbst. Im Kanton ist die Gleichheit insofern gewährleistet, als eben dieselbe Instanz diese Fragen beurteilt. Dann ging es um die Frage, wie restriktiv wir diese Regelungen handhaben. Wir stellen jeweils fest, ob die Regelung des Bundes eingehalten wird, und dann müssen wir eine Haltung einnehmen. Wenn man meint, im einen oder andern Fall könne man über die klaren Grenzen etwas hinausgehen, dann wäre eine Gleichbehandlung nicht mehr gewährleistet. Es gibt – vor allem kleinere – Kantone, welche die Regelungen grosszügig auslegen und jeden Fall dem Bund vorlegen. Wenn wir das auch tun würden, hätte man beim Bund die gleiche Situation wie jetzt im Kanton. Jemand muss eine Triage vornehmen.

Gelten sollen beim Asylentscheid nach Meinung des Kantons die Praxis des Bundes und die Rekursmöglichkeiten im Asylverfahren. Diese Entscheide sollen aus ganzheitlicher Sicht gefällt werden, also auch unter Berücksichtigung der Gesundheit, der Integration usw. Die Fragen sollen nicht einfach auf den Kanton abgeschoben werden. Das ist der Grund für die ablehnende Haltung, und nicht etwa die Angst des Kantons Zürich, hier nicht richtig vorzugehen oder die Hände gebunden zu haben.

Susi Moser-Cathrein (SP, Urdorf): Letztes Mal wurde von Herrn Gut ausführlich darauf hingewiesen, dass sich die GPK mit diesem Problem befasst hat. Die GPK hat dabei aufgrund einer Auskunft der Fremdenpolizei festgestellt, dass interne Richtlinien vorhanden sind, dass diese aber nicht einsehbar sind. Wir haben nämlich bei Professor Jaag noch abgeklärt, ob wir allenfalls diese Richtlinien verlangen oder Einsicht nehmen könnten, oder ob diese veröffentlicht werden müssten. Das wurde speziell abgeklärt. Das möchte ich hier noch berichtigen. Es gibt solche Richtlinien. Im Jahresbericht 1993 hat die GPK intensiv darüber berichtet.

Ich möchte auch im Zusammenhang mit Bern erklären, dass mir die Fremdenpolizei gesagt hat, sie hätte damals eine Härtefallkommission begrüsst und sie könne das dem Kanton Zürich nur empfehlen. Der Kanton Luzern hat jetzt vielleicht nicht mehr so viele Fälle wie der Kanton Zürich. Im übrigen ist der Ermessensspielraum der Fremdenpolizei tatsächlich ziemlich gross. Das haben wir auch innerhalb der GPK festgestellt.

Es konnten sich in der GPK keine Mehrheiten finden, dem Kantonsrat zu beantragen, eine Härtefallkommission zu verlangen. Wir haben alle nicht eingesehen, weshalb die Polizeidirektion sich derart gegen eine Härtefallkommission wehrt.

Erich Hollenstein (LdU, Zürich): Ich habe den Eindruck, dass das, was mir das wichtigste Anliegen war, nicht aufgenommen wurde. Bei einer Härtefallkommission ist es so, wie wenn ein Urteil gesprochen wurde. Aber nach dem Urteil kommt ja das Weiterleben. Ich glaube auch nicht, dass eine Härtefallkommission im Prinzip anders entscheiden würde als die FREPO. Da bin ich mit Ihnen völlig einverstanden, wenn Sie sagen, dass hervorragende Arbeit geleistet wird. Aber es wäre ähnlich, wie wenn ein Gericht ein Urteil fällt – die Akten sind ja mehr oder weniger geheim – und dann die Betroffenen einfach hinauslässt. Jeder Fall benötigt nachher eine Begleitung. Herr Grau hat gesagt, alle, die so gesprochen haben, sollten ihren Job aufgeben und Direkthilfe leisten. Um diese Frage geht es ja. Die Fremdenpolizei kann – weil die Gesetze so sind – einen negativen Entscheid fällen, aber die Zuständigen sehen auch, dass diesen Leuten vor Ort weitergeholfen werden müsste. Da sind ja die Hilfswerke vor Ort tätig. Sie sind aber völlig überfordert, wenn sie sich auch um die Leute kümmern müssen,

die weggewiesen wurden. Sie sollten aber dabei sein, um helfende Massnahmen, sei es hier oder vor Ort, ergreifen zu können. Es geht mir um eine Vernetzung, damit diese Arbeit geleistet werden kann und damit man den betroffenen Menschen gerecht wird. Zwar gibt es sicher Fälle, bei denen die Hilfe nicht nötig ist, aber bei andern wohl, und dies kann man aufgrund der Aktenlage erkennen. Darum geht es mir, um eine grössere Vernetzung, um der humanitären, der christlichen Tradition gerecht zu werden. Es geht mir nicht darum, dass mehr Leute hier bleiben als dies von Gesetzes wegen möglich ist. Ich könnte mir vorstellen, dass mancher Beamter der FREPO, der einen negativen Entscheid fällen muss, den Fall gern an die Hilfswerke weitergeben würde, damit diese die Hilfe vor Ort erbringen könnten.

Willy H a d e r e r (SVP, Unterengstringen): Es ist bezeichnend, dass Herr Hollenstein feststellen musste, dass die Entscheide gar nicht anders gefällt werden, unabhängig davon, ob eine Härtefallkommission eingesetzt werde oder ob die vorgesehenen Instanzen diese Fälle behandeln. Dieses Postulat verlangt aber eine Härtefallkommission für die Entscheidungsvorbereitung. Was Sie meinen, Herr Hollenstein, wird heute durch die Kirchen, durch die Sozialdienste und verschiedene Hilfsorganisationen wahrgenommen. Wollen Sie denn hier vom Staat aus noch etwas überstülpen, und zwar auf etwas, das bereits existiert? Hier müssen wir schon klar legiferieren und dazu Stellung nehmen, was im Postulat verlangt wird. Ich bitte Sie, das Postulat nicht zu überweisen.

Abstimmung

Der Rat beschliesst mit 77:75 Stimmen, das Postulat zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

Hier werden die Beratungen abgebrochen.

Schluss der Sitzung: 12.15 Uhr.

Nächste Sitzung: Montag, 4. Dezember 1995, 8.15 Uhr.

1830

Zürich, 27. November 1995
Protokollführer:

Der

Erhard S z a b e l

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1995 genehmigt.